

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

**E**ine Imagekampagne für die Anwaltschaft? – Ist es mit dem Ruf der Anwaltschaft wirklich schon so schlecht bestellt, dass man professionelle Werbestrategen anheuern muss, die anwaltliche Dienstleistungen verkaufen wie Wasch- oder Arzneimittel?

**W**er bei Werbe- und Imagekampagnen nur an grelle Plakate und laute Radiospots denkt, dem muss es zwangsläufig die Sprache verschlagen, wenn er erfährt, dass der Deutsche Anwaltverein sehr intensiv darüber nachdenkt, eine bundesweite Imagekampagne zu starten. Im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird am 30. September 2005 in Berlin darüber zu entscheiden sein, ob nach Jahrzehnten der Forderung nach einer Gemeinschaftswerbung für unseren Berufsstand nun tatsächlich ein solches Vorhaben vom Stapel laufen kann. Dabei hat es sich der DAV wahrlich nicht einfach gemacht. Eine Vielzahl von Agenturen wurden eingeladen, um sich und ihre Ideen vorzustellen. Nach mehreren Durchgängen sind zwei Agenturen in die engere Wahl gekommen, wovon sich eine mit sehr großem Zuspruch im Rahmen der Mitgliederversammlung auf dem Deutschen Anwaltstag in Dresden durchgesetzt hat.

**D**ie Agentur trägt den ganz niedlichen Namen "Goldfisch" und hat ihren Sitz in Berlin. Wenn Sie neugierig sind und erfahren wollen, was dieser Agentur zum Stichwort "Anwalt" eingefallen ist, dann kommen Sie zu unserer **außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19. September 2005, 18:00 Uhr**, in die Littenstraße 11. Die Agentur "Goldfisch" wird ihr Ergebnis präsentieren. Sie sind herzlich eingeladen. Bilden Sie sich Ihre eigene Meinung.

**W**arum ist eine Gemeinschaftswerbung notwendig? Was bringt sie

dem einzelnen? Stehen Aufwand und Ertrag in einem ausgewogenen Verhältnis? Wie kann die Finanzierung sichergestellt werden? Über diese Fragen wird kritisch und engagiert zu diskutieren sein. Neben all diesen Fragen müssen wir uns aber auch darüber im Klaren sein, dass Werbung und Image heute weit mehr ist als das marktschreierische Anpreisen. Werbung und Image sind – wenn sie gut gemacht sind – unverzichtbare Elemente der Kommunikation. Für kaum einen anderen Berufsstand ist Kommunikation so wichtig, wie für uns Anwälte. Wir wissen, dass wir unsere Ziele nur erreichen können, wenn wir kommunizieren, sei es mit Gerichten, Behörden, dem Gegner oder auch dem eigenen Mandanten. Wir alle haben die Erfahrung gemacht, dass immer dann, wenn man einen Mandanten einbindet, ihm Zusammenhänge erklärt und ihn auch ein Stück weit emotional mitnimmt, dieser nicht nur objektiv gut und kompetent beraten wird, sondern auch subjektiv das Gefühl entwickelt: Hier bin ich gut aufgehoben. Diese Zufriedenheit aus der Mandatsbeziehung ist der eigentliche Kern anwaltlicher Werbung. Wer gute Erfahrungen mit seinen Anwälten gemacht hat, der kommt nicht nur selbst wieder, er empfiehlt den Besuch beim Anwalt auch guten Freunden.

**D**ies allein wird aber in Zukunft nicht genügen. Wollen wir über die reine Prozessvertretung hinaus die Nachfrage nach anwaltlichem Rat steigern, dann müssen wir das, was unseren Berufsstand ausmacht, auch nach außen vermitteln.

**D**ies mag auf den ersten Blick ein Widerspruch sein. Denn eine unserer wesentlichen Stärken, die unseren Berufsstand ausmachen, ist gerade die Verschwiegenheit. Aus diesem Grunde sucht die Anwaltschaft – bis auf die sprichwörtlichen Ausnahmen –, die diese Regel belegen, nicht die Öffentlichkeit. Bis auf wenige spektakuläre



Ausnahmen finden die alltägliche Arbeit der Anwaltschaft – aber auch ihre alltäglichen Erfolge – im Stillen statt. Daran kann und darf sich auch in Zukunft nichts ändern. Die Forderung nach Zulassung der Werbung mit individuellen Erfolgen oder gar Umsatzzahlen ist kurzfristig und mittelfristig für den gesamten Berufsstand schädlich. Gerade deshalb ist es erforderlich, dass man die Leistungsfähigkeit des gesamten Berufsstandes in einer Marke bündelt und geschlossen nach außen trägt.

**S**ie alle erinnern sich an das geflügelte Wort vom Freund und Helfer – übrigens auch das Ergebnis einer Gemeinschaftswerbung aus den 70er Jahren – für den Berufsstand der Polizei. Vielleicht gelingt es mit Hilfe von professionellen Beratern eine ähnlich prägnante Formel für die Anwaltschaft zu finden, die schon in wenigen Jahren wie selbstverständlich wirkt.

Herzlichst

Ihr

Ulrich Schellenberg



**Unsere Themen im September 2005**

**Die rechtspolitische Zukunft**

Was kann die Anwaltschaft in der kommenden Legislaturperiode erwarten  
*zusammengestellt von Eike Böttcher* . . . . . Seite 353

**Inhaftiert – und keine Chance auf einen Anwalt?**

*von Ronald Reimann, Rechtsanwalt in Berlin* . . . . . Seite 356

**Veranstaltungen des BAV**

Rückblick und Ausblick über die Fortbildungsinitiativen des Berliner Anwaltsvereins gibt  
*Rechtsanwalt Carsten Langenfeld, Geschäftsführer des BAV* . . . . . Seite 363

**Im Kreuzverhör**

Seminar der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Vereinigung der Berliner Strafverteidiger  
 am 30.09. und am 01.10.2005 zur Verteidigung vor dem International Criminal Court (ICC) . . . . . Seite 371

**Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:**

<u>Titelthema</u>	<u>Mitgeteilt</u>	<u>Forum</u>
Die rechtspolitische Zukunft 353	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 368	Stifter – Menschen mit Visionen 381
<u>Aktuell</u>	Notarkammer Berlin 368	Zwischenruf 384
Das Notariat im europäischen Rechtsraum 355	<u>Kammerton</u>	Ist der „freie Wille“ wirklich frei? 385
Inhaftiert – und keine Chance auf einen Anwalt? 356	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 370	Nachrichten aus der Republik Bürocratica 390
Ist trotz der Anwaltschwemme eine erfolgreiche berufliche Karriere als Rechtsanwalt planbar und wie? 357	<u>Urteile</u>	<u>Büro&amp; Wissen</u>
Neue Leitung des Amtsgerichts Charlottenburg 359	Zuschläge auch im beschleunigten Verfahren 376	Bis zu 3.000 EUR Zuschuss für junge Kanzleien 391
Rechtspolitischer Dämmerschoppen zu Ehren von Peter-Joachim von Drenkmann 360	Rechtswidrige Durchsuchung und Verwertungsverbot 376	<u>Bücher</u>
<u>BAVintern</u>	Billiges Kartenmaterial 377	Buchbesprechungen 391
Besuch des South Eastern Circuit Seminarankündigungen 361 363	Nicht alle Kanzleidaten dürfen beschlagnahmt werden 377	<u>Beilagenhinweis:</u>
<u>Termine</u>	Anhalten eines für einen Unter- suchungshäftling bestimmten Druckwerks 378	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
Terminkalender 365	Fluchtgefahr und Zwei-Drittel-Erwar- tung 378	<b>Juristische Fachseminare</b> , Bonn, bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.
	1,3 Gebühr bei Verkehrsunfällen 379	
	<u>Wissen</u>	
	§ 3 GBO und die Folgen 380	
	Notarkostenrecht 380	

## BAVintern

**Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,**  
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

### Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

### Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

### Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

**BAV**

## Die rechtspolitische Zukunft

Was kann die Anwaltschaft in der kommenden Legislaturperiode erwarten

**zusammengestellt von Eike Böttcher\***

Wenn Sie dieses Heft in den Händen halten, wird möglicherweise schon feststehen, welche politische Farbkombination die Geschicke unseres Landes in den nächsten Jahren bestimmen wird. Die Anwaltschaft interessiert natürlich insbesondere, welche rechtspolitischen Vorhaben von der neuen Regierung in Angriff genommen werden. Sollten die Mehrheitsverhältnisse ähnlich knapp wie in der vergangenen Legislaturperiode sein, so dürften auch die Standpunkte der Opposition für die Advokatur von Interesse sein.

Sowohl die Bundesrechtsanwaltskammer als auch der Deutsche Anwaltsverein haben die rechtspolitischen Sprecher der im Bundestag vertretenen Parteien um Stellungnahmen zur künftigen Rechtspolitik ihrer Parteien gebeten. Namentlich sind dies Dr. Jürgen Gehb (CDU), Joachim Stünker (SPD), Jerzy Montag (DIE GRÜNEN), Rainer Funke (FDP) und Petra Pau (PDS). Die vollständigen Ergebnisse der Umfragen sind bereits in den jeweiligen Publikationen von DAV und BRAK erschienen. Den Lesern des Berliner Anwaltsblattes sei hier noch einmal in Kurzform zusammengefasst, worauf sie sich in rechtspolitischer Hinsicht in der kommenden Legislaturperiode gefasst machen müssen.

### Rechtsdienstleistungsgesetz

Die Christdemokraten machen es sich bei der Reform des Rechtsberatungsgesetzes zur Aufgabe, den Spagat zwischen dem Erhalt der Anwaltschaft als leistungsfähiger Berufsgruppe und einem europafesten Rechtsdienstleistungsgesetz zu schaffen. Eine Reform sei nötig, jedoch gelte es, das Auftreten unqualifizierter Berater zu verhindern. Auch dürfe es nicht passieren, dass Anwälte als Ghostwriter beschäftigt würden und diese keinen Mandantenkontakt haben.

Auch für die SPD hat der Erhalt einer leistungsfähigen Anwaltschaft große Bedeutung. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, dass es mit ihr unterhalb der Anwaltschaft keinen allgemeinen Rechtsdienstleistungsberuf geben wird. Gleichwohl erfordere die zunehmende Verrechtlichung der Gesellschaft eine Ausweitung der erlaubten Nebenleistungen. Auch müsse man den Urteilsspruch des BVerfG berücksichtigen, wonach nicht jede Geschäftstätigkeit auf rechtlchem Gebiet erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung sei.

Die GRÜNEN stellen klar, dass Rechtsberatung und –besorgung grundsätzlich in Anwaltshand gehören. Den Referentenentwurf zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz betrachte man als eine gute Grundlage. Trotz grundsätzlich anerkanntem Reformbedarf wurde klargestellt, dass Nichtanwälté höchstens unentgeltlich Rechtsberatung anbieten dürfen.

Grundsätzliche Zustimmung zur Reform auch bei den Liberalen. Jedoch müssten sprachliche Ungenauigkeiten des derzeitigen Entwurfs überarbeitet werden. So sei die Unterscheidung zwischen großer und kleiner Rechtsberatung wenig praxisnah und der Begriff der Nebenleistungen ungenau definiert. Auch die FDP ist der Ansicht, dass der Erhalt des qualifizierten Anwaltsberufes der beste Verbraucherschutz ist.

Die Linke.PDS hält den Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes für unzureichend. Rechtsberatung soll nur durch qualifizierte Juristen erfolgen dürfen. Es könne nicht sein, dass bei einer zunehmenden Verrechtlichung der Gesellschaft die Anforderungen an qualifizierte Rechtsberatung gesenkt würden.

### Juristenausbildung

Bei der Juristenausbildung brennen den

Parteien sowohl das Thema Massenproblem als auch die Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen auf den Nägeln.

Die CDU hält es im Hinblick auf neue Abschlüsse für unnötig, eine weitere Zwischenstufe zwischen Rechtspfleger und Volljuristen einzuziehen. Neben den hohen Studentenzahlen sei auch die überlange Ausbildungsdauer ein Problem, das angegangen werden müsse. Man wolle aber an einer breit angelegten Juristenausbildung festhalten.

Die SPD hält einen numerus clausus gegen hohe Studentenzahlen nicht für sinnvoll. Die Einführung der Zwischenprüfungen sei vorerst ein ausreichendes Korrektiv. Im Übrigen müsse der Markt die weitere Regulierung vornehmen. Einen Systemwechsel von Staatsexamina zum Master-/Bachelorabschluss lehnt die SPD aus qualitativen Gründen ab. Einem Nebeneinander der Abschluss stehe aber nichts entgegen.

Auch die GRÜNEN halten Zugangsbeschränkungen beim Studium für falsch. Aufklärung über Chancen und Risiken des Anwaltsberufes sollte verstärkt betrieben werden. Die europäische Angleichung der Abschlüsse werde ausdrücklich begrüßt. Die Kammern und Anwaltsorganisationen sollten sich mit eigenen Vorschlägen in die Diskussion einbringen, anstatt sich der europäischen Entwicklung zu verschließen.

Nach der FDP sollte die bestehende Ausrichtung des Studiums auf die Befähigung zum Richteramt überprüft werden. Die generelle Übernahme aller Studienabsolventen in das Referendariat sei ebenfalls bedenkenswert. Die Juristenausbildung sollte praxistauglicher sein und auf alle Berufe vorbereiten, die Juristen heute offen stehen.

Nach Ansicht der Linken.PDS hat der unbegrenzte Zugang zu Jurastudium und somit zur Anwaltschaft dazu geführt, dass Absolventen leistungsunabhängig keine Chance zur Ausübung ihres Berufes haben. Dem Problem müsse man sich daher mittels geeigneter Maßnahmen annehmen.

### Justizreform

Die Pläne zur Großen Justizreform werden von der CDU skeptisch betrachtet. Nach den Reformen der letzten Zeit wolle man erst mal abwarten, ob sich diese bewähren. Die Verkürzung des Instanzenzuges hält man für unsinnig, da das Problem so nur in die erste Instanz verlagert würde. Die Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten sei eher kontraproduktiv, da die deutsche Rechtsprechung im Ausland gerade für die Trennung in Fachgerichtsbarkeiten und die damit einhergehende Spezialisierung der Richter geachtet werde.

Die Verkürzung des Instanzenzuges lehnt auch der rechtspolitische Sprecher der SPD ab. Die Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten wird dagegen ausdrücklich begrüßt. Sie ermögliche die Vereinheitlichung der Prozessordnungen, den flexibleren Einsatz von Richtern und die Entlastung der Justiz. Die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens wird abgelehnt.

Die GRÜNEN lehnen die Vorschläge zur Großen Justizreform als rechtspolitisch verfehlt ab. Die Rechtsmittelquote sinke seit Jahren. Eine Beschränkung des Instanzenzuges sei höchstens in Teilen des Ordnungswidrigkeitenrechts möglich. Die Vorschläge würden im Endeffekt zu einer Justiz nach Kassenlage führen. Die Vorschläge würden daher nicht unterstützt.

Die FDP begrüßt lediglich die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens. Alle anderen Punkte stoßen bei den Liberalen auf Bedenken.

Auch die Linke.PDS betrachtet die Pläne zur Großen Justizreform kritisch. Die Privatisierung von Justizaufgaben sei völlig verfehlt. Die Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten sei grundsätzlich begrüßenswert, dürfe aber nicht zu Qualitätsverlusten führen. Das die Beschränkung des Instanzenzuges nicht mehr im Vordergrund der Pläne steht, wird von der Linken.PDS zur Kenntnis genommen.

### Selbstverwaltung der Anwaltschaft

Die CDU sieht keinen Grund, das Kammerwesen aufzugeben. Die Rechtsanwaltskammern trügen zu Deregulierung und zum Bürokratieabbau bei und seien besser, direkter und effizienter als eine staatliche Verwaltung.

In der SPD steht man einem Mehr an anwaltlicher Selbstverwaltung aufgeschlossen gegenüber. Die im Gesetzesentwurf des Bundesrates enthaltenen Vorschläge zur Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auf die Kammern werden ausdrücklich begrüßt.

Die GRÜNEN bezeichnen die anwaltliche Selbstverwaltung als eine Erfolgsgeschichte, die auf jeden Fall erhalten werden sollte. Sie stärkt die Anwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für den Rechtsstaat.

Die FDP unterstützt eine Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung. Das Zulassungsverfahren und die Vereidigung sollten der Kammer übertragen werden. Durch die größere Sachnähe der Kammern zur Anwaltschaft sei dies mehr als sinnvoll. Außerdem

werde dadurch die Justiz entlastet und Bürokratie abgebaut.

### Rechtspolitische Ziele

Befragt nach ihren rechtspolitischen

Zielen in der kommenden Legislaturperiode führte der rechtspolitische Sprecher der CDU die Gleichsetzung von genetischem und herkömmlichem Fingerabdruck, die Korrektur des Anti-Diskriminierungsgesetzes, die Vereinfachung von Planungsrecht und behördlichen Genehmigungsverfahren und die Neuregelung der Vaterschaftsanerkennung und des Unterhaltsrechts an. Weiterhin sollen die Sanktionsmöglichkeiten im Strafrecht modernisiert und ausdifferenziert und das Klageprogramm in der Verbandsklage eingeschränkt werden.

In der SPD hält man ebenfalls das Unterhaltsrecht für reformbedürftig. Darüber hinaus soll die Patientenverfügung gesetzlich geregelt werden. Weitere Reformbaustellen stünden auf dem Gebiet der Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im Bereich des Strafrechts brauche man ein Jugendstrafvollzugsgesetz und das Maßregelrecht müsse ebenfalls reformiert werden.

Die GRÜNEN halten die Reform des Strafrechts mit einer frühen Beteiligung des Verteidigers im Ermittlungsverfahren für wichtig. Darüber hinaus sei eine mutige Erneuerung des Sanktionsrechts und ein praktikables Antidiskriminierungsrecht erforderlich.

Die FDP strebt eine Gesamtreform aller staatlichen Überwachungsmaßnahmen an. Daneben soll das Rechtsdienstleistungsgesetz wieder aufgenommen und der Anwaltsberuf gestärkt werden. Zu guter Letzt hat auch die FDP das Unterhaltsrecht auf ihrer Agenda.

Die Linke.PDS hat die Gewährleistung der Bürger- und Menschenrechte als vorrangiges Ziel ausgerufen. Hierzu werden der Kampf gegen den Abbau des Kündigungsschutzes und die Aufweichung der Tarifautonomie gezählt. Auch der Mindestlohn ist noch nicht vom Tisch. Darüber hinaus sollen den Bürgern mehr Mitsprache und Mitbestimmung durch Volksabstimmungen und Volksentscheide eingeräumt werden.

*\*aus AnwBl 8-9/2005 und BRAK Magazin 04*



**RA-MICRO**  
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstrasse 172, 10117 Berlin  
Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166  
[www.schucklies.de](http://www.schucklies.de)

**DictaNet**  
BERLIN MITTE GmbH

## Das Notariat im europäischen Rechtsraum

Veranstaltung zum "Immobilieninvestment in Frankreich"  
am 16. Juni 2005 in der Französischen Botschaft in Berlin

**Karin Arnold**

Seit langen Jahren verfolgt die Notarkammer Berlin eine Politik der Öffnung und Annäherung zu den Notariatskammern der europäischen Hauptstädte und Metropolen. Mit den Notarkammern wesentlicher europäischer Metropolen bestanden bereits Anfang der 1990er Jahre intensive Verbindungen, die in privilegierte Partnerschaften, vereint durch eine "Charta der Notare der Hauptstädte und Metropolen in Europa", mündeten. Schließlich wurde am 17. November 1995 in Paris die Vereinigung der Notare Europäischer Metropolen (Association des Notaires des Métropoles Européennes), kurz ANME, gegründet, eine Vereinigung nach französischem Vereinsrecht, in der bisher die Notarkammern Berlin, Brüssel, Genf, Madrid, Paris, Rom und Wien verbunden sind.

Die Vereinigung hat sich zum Ziel gesetzt, die Notarkollegen in den Ländern der gleichen juristischen Gemeinschaft, die dem römisch-germanischen Rechtssystem angehören, besser kennen zu lernen und somit den professionellen und wirtschaftlichen Austausch der Mitglieder zu fördern, sie über die Entwicklung des Berufsstandes in den einzelnen Ländern unterrichtet zu halten und gemeinsame professionelle Standards zu entwickeln sowie praktische Verfahrensweisen zu harmonisieren.

So wuchs in den vergangenen zehn Jahren ein Netzwerk von Notaren europäischer Metropolen, mit Hilfe dessen die Notare der angeschlossenen Kammern ihre Mandanten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten immer besser unterstützen können. Zu verschiedenen Themen wie zum Beispiel dem Immobilienrecht, dem Gesellschaftsrecht, dem Familien- und Erbrecht oder dem Steuerrecht, werden von den Mitgliedern der Vereinigung Referate, Kurzbe-

richte und praxisorientierte Broschüren erarbeitet, die neben der Darstellung des Rechtssystems der Anwendung in grenzüberschreitenden Situationen besonderes Augenmerk widmen.

Auf Initiative der Notarkammer Berlin fand nun erstmals eine dem breiten Publikum geöffnete Veranstaltung auf bilateraler Ebene statt. Gemeinsam mit der Notarkammer Paris organisierte die Notarkammer Berlin eine Konferenz, die am 16. Juni 2005 in Berlin zum Thema "Immobilieninvestment in Frankreich" stattfand. Notarinnen und Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater sowie Investoren und zahlreiche Bankenvertreter gehörten zu den interessierten Gästen aus zehn verschiedenen Nationen.

Zwei französische Notarkollegen, hochrangige Experten der Materie, legten die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen von Immobilieninvestitionen in Frankreich dar und berichteten aus ihrer umfangreichen Praxis. Der Erfahrungsbericht eines langjährigen deutschen Investors in Frankreich rundete

diese Darstellung ab. Den idealen Rahmen fand die Konferenz in der Französischen Botschaft am Pariser Platz, die seine Exzellenz, der Französischen Botschafter in Deutschland, Herr Claude Martin, für diesen Anlass öffnete. In seinen Begrüßungsworten hob der Herr Botschafter die Bedeutung des Notariats in Europa hervor und unterstrich, dass das Notariat eine in fast allen europäischen Ländern gleichermaßen ausgebildete Institution darstellt, deren Aufgabe es ist, unseren Mitbürgern rechtliche Regeln auf praktische, einfache und effiziente Weise darzubringen und somit die zwischenmenschlichen und wirtschaftlichen Beziehungen über die Grenzen hinaus zu fördern.

Diese Konferenz bildete den Auftakt zu einer Reihe von Veranstaltungen, die die Notarkammer Berlin in bilateraler Zusammenarbeit mit anderen Notariatskammern der Vereinigung plant.

Im Anschluss an diese Immobilienkonferenz fand am 17. und 18. Juni 2005 die Frühjahrstagung der Vereinigung der

### **DRALLE SEMINARE**

#### **GEBÜHREN und STREITWERTE im ARBEITSRECHT**

#### **RVG - SPEZIAL (Teil I)**

für RechtsanwältlInnen und MitarbeiterInnen

**Referentin: W. Daniels** – RA und FachRA für Arbeitsrecht  
**D. Dralle** - Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –

mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**  
max. Teilnehmerzahl 24 - freundliche helle Räume (Berlin-Schöneberg)

Termine : Fr. 30.09.2005 oder Fr. 28.10.2005  
jeweils von 13:30 Uhr bis 18.30 Uhr

€ 135,00 (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

**ANMELDUNG : Tel: 788 99 343 Fax: 461 21 79 mail: ddralle@freenet.de**

Notare Europäischer Metropolen in Berlin statt. Dabei hat es sich der Staatssekretär der Senatsverwaltung für Justiz, Herr Christoph Flügge, nicht nehmen lassen, die Notare der europäischen Metropolen persönlich in Berlin willkommen zu heißen und ihnen zu versichern, wie wichtig dieser Austausch und die Zusammenarbeit der Notarinnen und Notare in rechtlichen Fragestellungen mit Auslandsberührung sind.

Erstmals war zu dieser Sitzung auch eine Delegation der Notarkammer Warschau unter Vorsitz ihres Präsidenten, Herrn Wojciech Fortunski, als Gast eingeladen.

Die nächste Sitzung der Vereinigung der Notare Europäischer Metropolen wird im November in Rom im Anschluss an den "1. Kongress der Notare der Europäischen Union" stattfinden. In Berlin wird die Vereinigung in zwei Jahren wieder tagen. Über die Arbeiten der ANME werden wir in der Zwischenzeit gelegentlich berichten.

*RAin und Notarin Karin Arnold ist Vorsitzende des Ausschusses für Internationale Angelegenheiten der Notarkammer Berlin*

Anhörungen ohne Dolmetscher durchgeführt werden, Haftbeschlüsse entgegen zwingenden rechtlichen Vorschriften den Betroffenen nicht bekannt gemacht werden und Haft zu schnell und für zu lange Zeit angeordnet wird. Die für die Haftanordnung zuständigen Amtsrichter stehen in der Kritik, die häufig substanzlosen Haftanträge der Ausländerbehörde "blind" zu übernehmen. Das gesamte Verfahren geschieht häufig über die Köpfe der Betroffenen hinweg, die nicht verstehen, warum sie überhaupt in Haft sind.

Eine Analyse der obergerichtlichen Rechtsprechung der letzten Jahre zeigt deutlich, dass sowohl die Amtsgerichte als auch die Landgerichte als Beschwerdeinstanz häufig gegen grundlegende Verfahrensrechte verstoßen und Haftanordnungen rechtswidrig ergangen sind. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte bzw. des Kammergerichts in Berlin nutzt den Betroffenen allerdings häufig herzlich wenig. Bis zu einer obergerichtlichen Entscheidung ist in den meisten Fällen entweder bereits die Abschiebung erfolgt oder hat sich das Beschwerdeverfahren durch Freilassung oder wegen Ablaufs der ursprünglichen Haftfrist in der Hauptsache erledigt.

Die Unterstützer des Rechtshilfefonds halten es daher für dringend geboten, Abschiebehäftlinge bereits im Verfahren der Haftanordnung bzw. im Beschwerdeverfahren anwaltlich zu unterstützen. Politische Forderungen mit dem Ziel einer Gesetzesänderung analog § 140 StPO auf Beiordnung eines "Pflichtanwalts" sind bislang unter Hinweis auf "leere Kassen" erfolglos geblieben. Zaghafte Versuche der Rechtsprechung, für den Bereich der Abschiebungshaft auf Grundlage der Grundrechte und der Menschenrechte, insbesondere des Gebotes eines fairen Verfahrens einen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts zu begründen, sind bislang vereinzelt geblieben (vgl. z. B. Landgericht Hamburg, InfAuslR 2001, 292).

Die Unterstützer des Rechtshilfefonds wollen nicht solange warten, bis die Gesetzgebung oder die Rechtsprechung

## Inhaftiert - und keine Chance auf einen Anwalt?

Rechtshilfefonds für Abschiebungshäftlinge errichtet

**Ronald Reimann**

Für Abschiebungshäftlinge in Berlin und Brandenburg ist jetzt ein Rechtshilfefonds zur Finanzierung von Anwaltskosten errichtet worden. Mehrere Organisationen, darunter der Republikanische Anwälten- und Anwälteverein e. V., die Flüchtlingsräte von Berlin und Brandenburg, das Erzbistum Berlin und die Internationale Liga für Menschenrechte werben gemeinsam um Spenden für den neu errichteten Fonds, der vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst verwaltet wird. Ziel des Fonds ist es, zumindest bei Abschiebungshäftlingen ab einer Haftdauer von drei Monaten, bei Jugendlichen und in rechtlich schwierigen Fällen

über den Fonds eine anwaltliche Vertretung der Betroffenen sicherzustellen.

Abschiebungshaft ist der schwerwiegendste Eingriff, den das Ausländerrecht kennt. In Berlin waren im Jahre 2004 ca. 2.700 Personen zeitweilig in Abschiebungshaft, in der Brandenburger Haftanstalt in Eisenhüttenstadt werden jährlich ca. 600 Personen inhaftiert. Seit Jahren gibt es immer wieder massive Kritik an den Haftbedingungen und den gerichtlichen Verfahren auf Anordnung und Verlängerung der Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG iVm § 3 FEVG. So ist immer wieder festzustellen, dass gesetzlich vorgeschriebene

### Spendenkonto

Jesuiten-Flüchtlingsdienst

Konto 6000401020 • PAX Bank • BLZ: 37060193 • Stichwort "Rechtshilfefonds"

Der Aufruf für den Rechtshilfefonds sowie weitere Einzelheiten zum Thema sind im Internet abrufbar unter

[www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de/JRS/Themen-Frame.htm](http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de/JRS/Themen-Frame.htm) .

Der im Aufbau befindliche Kommentar zur Abschiebungshaft des RIOLG a.D. Melchior ist abrufbar unter [www.abschiebungshaft.de](http://www.abschiebungshaft.de) .

endlich das rechtsstaatliche Gebot eines Pflichtanwalts für Abschiebungshäftlinge umsetzt.

In einem jetzt veröffentlichten Aufruf bitten sie daher um Spenden für den vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst verwalteten Fonds: "Neben der konkreten Hilfe im Einzelfall sowie der Förderung von Musterentscheidungen kann ein solcher Fonds auch dazu beitragen, dass das Problem der fehlenden Rechtshilfe für Abschiebungshäftlinge in Politik und Gesellschaft besser wahrgenommen wird".

Das Anliegen der Organisationen ist unterstützenswert. Da nur ein ganz gerin-

ger Teil der Anwaltschaft sich überhaupt mit Abschiebungshaftmandaten beschäftigt, kann die Anwaltschaft aber durch Spenden für diesen Fonds mit dazu beitragen, dass auch Abschiebungshäftlinge die Möglichkeit haben, einen Anwalt in Anspruch zu nehmen. Anwaltliche Vertretung ist gerade in diesem am Rande liegenden Rechtsgebiet notwendig, um das Freiheitsinteresse des betroffenen Ausländers zu verteidigen und die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze im Abschiebungshaftverfahren zu wahren.

*Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin*

## Ist trotz der Anwaltsschwemme eine erfolgreiche berufliche Karriere als Rechtsanwalt planbar und wie?

Unser Redaktionsmitglied Rechtsanwalt und Notar Harald-K Thiele unterhielt sich mit Rechtsanwalt Dr. h.c. Michael Bärlein

*Lieber Kollege Bärlein, aller Anfang ist schwer, sagt ein Sprichwort.*

*Woran erinnern Sie sich, wenn Sie an Ihre juristischen Anfänge zurückdenken und was würden Sie jungen und werdenden Juristen aus heutiger Sicht empfehlen?*

Bärlein:

Ich erinnere mich zunächst, daß es in meiner Studienzeit selbstverständlich war, ohne Jammern Studiengebühren zu bezahlen und nebenher zu arbeiten, wenn der elterliche Scheck nicht ausreichte. Meine Nebenjobs fanden auf dem Bau und später als Kellner, Zapfer und Geschäftsführer deutschlandweiter Folklorelokale statt. Ich kann jedem nur raten, sich über praktische Jobs eine gewisse Lebenserfahrung außerhalb der Juristerei anzueignen, um auch Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit und Ausdauer zu trainieren. Hinzu kommt auch Menschenkenntnis, die durch Tätigkeit in anderen Berufsfeldern leichter zu erlernen ist.

Für mich ist es ein Grauen, das Gejam-

mere der heutigen Studentengeneration zu verfolgen, wo es immer um mehr Förderung zwecks Ausgleichs sozialer Ungleichheit geht. Zurückblickend betrachtet haben meine Nebenjobs, bei denen ich in der Woche rd. drei Nächte gekellnert, gezapft oder organisiert habe, mich nicht daran gehindert, dennoch nebenher erfolgreich Tennis zu spielen und das Studium in kürzester Zeit abzuschließen.

*Herr Bärlein, Sie waren nicht sogleich Rechtsanwalt, sondern haben einen beruflichen Ausflug in die Verwaltung unternommen. Hat Ihnen da jemand den Spaß an der Arbeit genommen, daß die Beschäftigung beim Bundesversicherungsamt eher kurz war?*

Bärlein:

Um zu testen, ob man als Rechtsanwalt nie den Spaß an der Sache verliert, war es hilfreich, daß ich ein knappes Jahr beim Bundesversicherungsamt als Regierungsrat zur Anstellung tätig war. Glücklicherweise habe ich sehr schnell als junger Beamter erkannt und gelernt, daß man innerhalb der starren Struktu-

## Schon reingeschaut?



### Berlins Service-Center für Juristen

**Jetzt:**  
**SoldanBuch**  
**Schnäppchenmarkt**

### Soldan – Dienste für Anwälte

Unser Service-Center präsentiert Ihnen den kompletten Berufsbedarf für Anwälte und Notare. Vieles von dem, was Sie täglich brauchen, haben wir vorrätig. Während Sie aussuchen, hält unser Pressecafé Getränke für Sie bereit. Wir sind jederzeit gerne für Sie da.

Hans Soldan GmbH  
Littenstraße 10  
10179 Berlin  
Telefon: 030/2 40 83 79-00  
Telefax: 030/2 40 83 79-03  
Soldan.de

Öffnungszeiten:  
Montag bis  
Donnerstag:  
9.00 – 17.30 Uhr  
Freitag:  
9.00 – 14.00 Uhr

**Soldan**  
Dienste für Anwälte

## Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung  
und verkehrspsychologische Gutachten

**Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27**

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

ren einer Bundesbehörde wenig bewirken und gestalten kann; diese Phase meiner beruflichen Tätigkeit blieb eine Episode. Ich habe mich gegen den hohen Freizeitwert entschieden und die Zulassung zur Berliner Anwaltschaft beantragt.

*Wie ging es weiter, nachdem Sie die Zulassung als Rechtsanwalt erlangt hatten?*

Bärlein:

Ich fing auf vielen Rechtsgebieten gleichzeitig an, denn ich war ja kein Spezialist. Ich kam in der damals kleinen Praxis des Kollegen Dietrich Herrmann in der Turmstraße in Berlin – Moabit als angestellter Rechtsanwalt unter und konnte nebenbei eigene Mandate bearbeiten gegen eine prozentuale Kostenbeteiligung. Für meinen Start waren das ideale Voraussetzungen. Dort konnte ich von Beginn an in einer auf den normalen einfachen Menschen zugeschnittenen Allrounder – Praxis vor allem in Strafrechts- und Familienrechtsfällen anwaltlichen Beistand leisten. Das hat mir in keiner Weise geschadet und es wäre eher hinderlich gewesen, wenn ich mich schon zu Beginn spezialisiert hätte. Meine mehr auf das Allgemeine ausgerichtete anfängliche Tätigkeit hat mir den Aufbau eines beruflichen und sozialen Netzwerks erheblich erleichtert. Nach drei Jahren wurde ich gleichberechtigter Sozius, die Partnerschaft dauerte 15 Jahre. Über diesen Zeitraum wurde die Praxis so vergrößert, daß sie zuletzt mit 6 Berufsträgern in einem ei-

genen sanierten Miethaus in der Turmstraße 10 betrieben wurde.

Schon als junger Rechtsanwalt war ich in anwaltlichen Interessenvertretungen wie der Vereinigung Berliner Strafverteidiger und in Selbstverwaltungsgremien (z.B. der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und

Jugendgerichtshilfe) jahrelang ehrenamtlich tätig und habe dort – ebenso wie in der Anwaltsgerichtsbarkeit als Ehrenrichter – hervorragende Erfahrungen gemacht. Die "Ehre" wurde später genommen, als die Ehrengerichte in Anwaltsgerichte umbenannt wurden. Vier Jahre der 16jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit habe ich als Vorsitzender Richter wahrgenommen. Die Anerkennung, die ich durch diese Nebentätigkeit bei Staatsanwälten und bei Richtern erwarb, war groß und begründete auch einen nicht zu unterschätzenden Vertrauensvorschuß. Zudem hat es wirklich geschult, mal auf der anderen Seite zu sitzen beim Versuch, Recht zu sprechen bzw. Gerechtigkeit zu schaffen.

*Was empfehlen Sie angesichts der Juristenschwemme den jungen Juristen von heute, denen ja fast nichts anderes übrig bleibt als Rechtsanwalt zu werden?*

### Zur Person:

1944 geboren, 1964 Abitur in Bayern, anschließend Studium der Rechtswissenschaft in Berlin, Heidelberg und Grenoble. 1969 erstes Staatsexamen in Berlin, 1973 Zweites Staatsexamen in Berlin, Regierungsrat z.A. beim Bundesversicherungsamt; seit 1974 ohne Unterbrechung Rechtsanwalt in Berlin, 16 Jahre Ehrenrichter im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin, davon 4 Jahre als Vorsitzender Richter.

Bärlein:

Der Aufbau von Netzwerken ist wichtig. Nach den ersten Erfolgen sollte sich der junge Rechtsanwalt anderen Berufsgruppen zuwenden, die wertvolle Zulieferdienste in Bezug auf neue Mandanten leisten können. Hier nenne ich exemplarisch die Steuerberater. Ein guter Steuerberater kann sowohl sinnvolle Hilfestellung bei unternehmerischen Entscheidungen geben als auch zu- oder abraten, wenn es um eigene Investitionen mit damit verbundenen steuerlichen Erleichterungen geht. Steuererleichterungen schaffen – so sie richtig eingesetzt werden – Möglichkeiten zum Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung. Mir ist es geglückt, mit meinem ersten Sozius und anwaltlichen Lehrmeister, Herrn Rechtsanwalt und Notar Dietrich Herrmann, zwei große Miethäuser anzuschaffen und zu sanieren. Diese Investitionen haben mir einen Teil meiner – für einen Rechtsanwalt – unerläßlichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit beschert. Im übrigen war dieses Engagement auch geeignet, sehr spezielle Erfahrungen zu sammeln, die ich später in den Dienst der Mandantschaft stellen konnte, denn der Umgang mit Behörden, Handwerkern, Mietern usw. enthält auch viel Stoff für Konflikte, die auszutragen sind.

Nach einer gewissen Phase des Aufbaus der Praxis sollte jeder danach trachten, auch auf dem Gebiet der ehrenamtlichen Tätigkeit ein Netzwerk aufzubauen. So bin ich über meine sportlichen Aktivitäten als Langstreckenläufer hinaus – ich habe in den letzten Jahren fast alle größeren Läufe mit ansehnlichen Zeiten mitgemacht - Vorsitzender des Aufsichtsrats der SCC – RUNNING GmbH geworden, die hier in Berlin sehr erfolgreich die gesamte Laufbewegung organisiert. Allein durch diese Tätigkeit und die Sponsorentätigkeit meines jetzigen Büros auf diesem Gebiet war eine Marktdurchdringung außerhalb des eigentlichen beruflichen Umfelds möglich. Meine Begeisterung für den Laufsport hat zudem fast alle in unserer Kanzlei motiviert, mehr Sport zu treiben und für die Staffelläufe zu trainieren, die wir be-

reits im 5. Jahr beschicken. Dies dient auch der Kommunikation mit Mandanten, die wir regelmäßig zu solchen Ereignissen einladen und die sportlich mit-tun.

*Herr Bärlein, nicht jedem ist es gegeben, ein guter Sportler zu sein. Was gibt es sonst noch?*

Bärlein:

Neben dem Sport habe ich vor sechs Jahren den Posten des Vorsitzenden des "Verein der Freunde der Oper zu Ulanbaatar" übernommen. Wir haben es als Verein geschafft, u.a. durch großartiges Sponsoring die dortige Oper zu retten. Während dieser Zeit wurden zwei namhafte Premieren in der Mongolei aufgeführt. Darüber hinaus habe ich zusammen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld, Dr. Udo Haase, das Deutsch-Mongolische Volksfest bereits zum dritten Mal organisiert. Wegen dieses Engagements wurde mir – und darauf bin ich wirklich stolz – die Ehrendoktorwürde der Mongolian University of Arts and Culture verliehen. Dazu war nicht nur die fünfjährige intensive Förderung der Oper notwendig, sondern auch ein Vortrag an der mongolischen Universität zu dem Thema: "Kann moderne Werbung westlicher Prägung eine authentische Kultur in einem geschlossenen Siedlungsgebiet wie der Mongolei zerstören?"

Ich habe meine Nebentätigkeiten immer mit großer Freude und Ernsthaftigkeit betrieben. Das hat mir viel zusätzliche Anerkennung eingebracht. Würde jemand dies nur mit dem Hintergedanken tun, im gesellschaftlichen Umfeld bekannt zu werden, würde das zu Streß negativer Art führen und nie nachhaltigen Erfolg bringen.

*Läßt sich Ihr Konzept von jungen Rechtsanwältinnen übernehmen? Was würden Sie heute anders machen?*

Bärlein:

Ich möchte keine Phase meines beruflichen Wirkens missen. Die 15jährige Partnerschaft mit meinem geschätzten Freund Dietrich Herrmann ging zu Ende, als die Vorstellungen der einzelnen Part-

ner auseinanderliefen. Die Trennung erfolgte zum 01.05.1989. Danach glückte mir der Einstieg in die Kanzlei Danckert, Deus, Meier, die sowohl straf- als auch zivilrechtlich ausgerichtet war und die den Weg in eine Großkanzlei plante und schließlich durch Fusion mit der Kanzlei Böx aus Hannover verwirklichte. Diesen Weg habe ich zwar mitgetragen, meine Erkenntnis heute ist jedoch, daß ein unauflösbarer Widerspruch zwischen Wirtschaftsberatung und Strafverteidigung besteht. Deshalb war die Abspaltung der Strafverteidiger von den Zivilrechtlern zum 01.01.2003 der richtige Schritt. In dieser Praxis mit insgesamt 10 Berufsträgern fühle ich mich wohl und will noch einige Jahre voll mitmachen.

Ich habe viele prominente Politiker, hochkarätige Manager in schwierigen Lebenslagen betreut und auch Kapitalverbrecher und Bosse der Unterwelt verteidigt. Spaß an der Arbeit war immer vorhanden und das Gefühl, positive Energien abgeben zu können. Stolz bin ich darauf, daß ich nie um des Geldes willen Mandate annehmen mußte, weil meine wirtschaftliche Unabhängigkeit gegeben war.

Als nunmehr 61jähriger Rechtsanwalt kann ich mit großer Zufriedenheit feststellen, daß drei meiner Kollegen, die wesentlich jünger sind als ich, ehren-

amtlich in berufsständischen Organisationen tätig sind, was es mir ermöglichte, mich anderen Nebentätigkeiten zuzuwenden. Für die Gestaltung unseres beruflichen Teams war der gemeinsame Sport von hoher Bedeutung. Natürlich ist die Grundlage jeglicher – auch gemeinsamer – Karriereplanung ein fundiertes juristisches Wissen, das stets auf dem Laufenden gehalten werden muß. Als Einzelanwalt ist es zunehmend schwierig, sich durch Veröffentlichungen in der juristischen Literatur einen Namen zu machen und zugleich Nebentätigkeiten der geschilderten Art auszuüben. Jedem Rechtsanwalt stellt sich immer wieder die Sinnfrage: Wie viel Zeit will ich dem Leben außerhalb der beruflichen Tätigkeit ( Familie, Kinder, Kultur, Reisen, Sport ) widmen? Ein striktes Zeitmanagement ist ohnehin angesagt. Ich freue mich heute, daß ich mir diese Frage zu Beginn meiner beruflichen Karriere nie gestellt habe, da ich mich rund um die Uhr für den Aufbau der Karriere eingesetzt habe und auch heute noch immer Vollgas gebe. Mein Privatleben leidet in keiner Weise darunter, denn meine langjährige Lebensgefährtin, Frau Lilli Löbsack, die seit Jahren in der Entwicklungshilfe tätig ist, weiß als beurlaubte Oberstaatsanwältin, wie es bei Strafverteidigern zugeht.

## Neue Leitung des Amtsgerichts Charlottenburg

Karen Buse ist neue Präsidentin

German von Blumenthal

Am 28. Juli 2005 führte Justizsenatorin Karin Schubert die neue Präsidentin des Amtsgerichts Charlottenburg, Karen Buse, in ihr Amt ein. Damit hat nun auch das AG Charlottenburg als zweites Berliner Amtsgericht eine eigene Präsidentin. Bisher stand es, wie vormals auch alle anderen Berliner Amtsgerichte, unter der Führung des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten.

Die Amtseinführung der neuen Präsi-

dentin sollte im Saal I des Amtsgerichtes stattfinden. Der jedoch war viel zu klein für die vielen Besucher, so dass sich die meisten Gäste auf dem Flur des ersten Stockes und im Treppenhaus aufhalten mussten.

"Ihr beruflicher Werdegang, Ihre Bereitschaft, sich auf Neues einzustellen und die von allen Ihren Kollegen und Vorgesetzten gelobte soziale Kompetenz belegen, warum ich froh bin, dass wir Sie

für die Leitung dieses Gerichts gewinnen konnten." hieß Justizsenatorin Schubert Karen Buse in ihrem neuen Amt willkommen. In ihrer Willkommensrede und der Einführung in das neue Amt ging die Senatorin auch auf die Reformen und die Umstrukturierung in den Berliner Gerichten ein. Besonders das AG Charlottenburg habe dabei eine Vorreiterrolle gespielt. Die Leitung der Amtsgerichte durch eigene Präsidentinnen oder Präsidenten soll den Gerichten mehr Verantwortung und Kompetenz vor Ort gewähren und für effektivere und flexiblere Arbeitsabläufe sorgen.

Auch die Präsidentin des Kammergerichtes, Monika Nöhre, hieß Karen Buse in ihrer neuen Heimatstadt willkommen und ging auf den persönlichen Werdegang der neuen Präsidentin ein. Karen

Buse blicke auf umfassende richterliche Erfahrung zurück und habe sich um die moderne Justiz sehr verdient gemacht hat. Geboren im norddeutschen Diepholz, war sie seit 1982 zunächst in Bremen Richterin am Amtsgericht, ab 1990 dann Richterin am Oberlandesgericht Bremen. Neben ihrer Tätigkeit als Zivil- und Präsidialrichterin trieb sie zahlreiche Reformvorhaben voran: Unter anderem betreute sie zwei Modellvorhaben zur Einführung von Serviceeinheiten und EDV-Programmen. Seit 1992 Vizepräsidentin des Amtsgerichts Bremen, steuerte sie in dieser Leitungsfunktion die Einführung von justizspezifischen EDV-Verfahren an den Bremer Gerichten.

Weitere Willkommensreden hielten jeweils der Vorsitzende des Richterrates und des Personalrates.

Durch die Übernahme der Präsidentschaft des Amtsgerichts Charlottenburg obliegen Karen Buse nun sämtliche Personalverwaltungsangelegenheiten einschließlich der Dienstaufsicht über die 59 Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Charlottenburg, das mit 422 Mitarbeitern zu den größten Berliner Amtsgerichten zählt. Neben allgemeinen Zuständigkeiten dient es als Registergericht und befasst sich als einziges Berliner Amtsgericht mit Firmeninsolvenzen. Ein Beispiel für den Bürgerservice dieses Gerichts bietet das Einsichtszimmer des Handelsregisters, in dem bei vorheriger Anmeldung Akten zur Einsicht bereit liegen, sodass überflüssige Wartezeiten verhindert werden können.

*Der Autor ist Mitglied der Redaktion*

## Rechtspolitischer Dämmerchoppen zu Ehren von Peter-Joachim Drenkmann

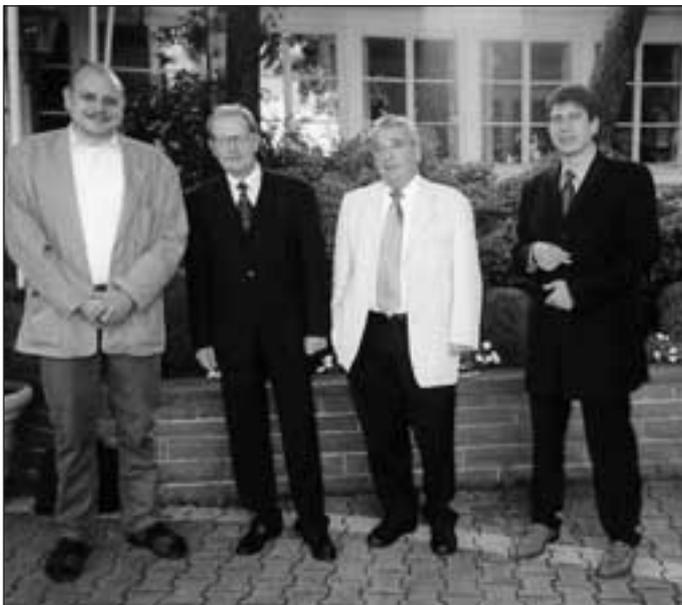
**Mirko Röder**

Unter dem 28.07.2005 fand auf Anregung des Ehrenvorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, Rechtsanwalt und Notar Uwe Kärgel, im Internationalen Club Berlin ein rechtspolitischer Dämmerchoppen aus Anlass des Ausscheidens aus dem Amt des Präsidenten des

Landgerichts Berlin, Peter-Joachim von Drenkmann, statt.

Weitere Teilnehmer waren der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Landesverband Berlin, Vorsitzender Richter am Landgericht, Peter Faust,

der stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Landesverband Berlin, Richter am Landgericht, Stefan Finkel, sowie der ehemalige Hauptgeschäftsführer des Berliner Anwaltsvereins, Rechtsanwalt Mirko Röder.



**v.l.n.r.:**  
**Faust**  
**v. Drenkmann**  
**Kärgel**  
**Finkel**

Kärgel äußerte seine Zufriedenheit darüber, dass es seitens der freiwillig organisierten Berliner Anwaltschaft, sprich dem Berliner Anwaltsverein, immer einen guten und reibungslos funktionierenden Draht zur Spitze des Landgerichts gab und umgekehrt der Landgerichtspräsident auch wiederholt, insbesondere im Vorfeld von Reformen bzw. Veränderungen in der Justiz, die Meinung des Berliner Anwaltsvereins einholte und konkrete Vorschläge auch umzusetzen vermochte.

Beide erinnerten in herzlichen Worten an die 150-Jahr-Feier des Berliner Anwaltsvereins im Jahre 2003, welche ihren Höhepunkt im Festakt am Gendarmenmarkt im Festsaal der Berlin-Branden-

burgischen Akademie der Wissenschaften fand.

Peter-Joachim von Drenkmann schilderte Stationen seiner Tätigkeit als Präsident des Landgerichts und machte dabei u.a. Ausführungen zum Umzug bzw. Einzug ganzer Kammern des Landgerichts in das Haus in der Littenstraße, ein Umzug, der insbesondere in Bezug auf den Umzug der Verkehrsrechtskammern einem ausdrücklichen Wunsch der Anwaltschaft entgegenkam, um eben auch mehrere Instanzen in einem Haus, gewissermaßen unter einem Dach, unterbringen zu können.

Peter-Joachim von Drenkmann begann im Sommersemester 1960 in Berlin an der Freien Universität das Jurastudium, am 01.07.1964 folgte das 1. Juristische Staatsexamen, am 29.02.1968 das 2. Juristische Staatsexamen. Am 08.04.1968 trat von Drenkmann in den Justizdienst und die Gerichtsbarkeit ein; er war zunächst Assessor am Landgericht Berlin sowie am Amtsgericht Charlottenburg. Am 08.04.1971 wurde er zum Richter am Landgericht ernannt und war zunächst Beisitzer in einer Zivilkammer. Vom 01.10.1975 bis zum 16.09.1982 war von Drenkmann an die Senatsverwaltung für Justiz abgeordnet und arbeitete dort im Dezernat für richterliche und staatsanwaltschaftliche Personalangelegenheiten. Ab Oktober 1980 leitete er dieses Dezernat.

Mit dem 12.12.1977 wurde von Drenkmann Richter am Kammergericht, zum 01.08.1982 wurde er an das Landgericht Berlin versetzt und übernahm dort als Vorsitzender eine Zivilkammer des Landgerichts. Unter dem 29.09.1988

wurde von Drenkmann Vizepräsident des Landgerichts Berlin, seit dem 01.10.1999 war er Präsident des Landgerichts bis zum 31.08.2005.

Peter-Joachim von Drenkmann ist ein begeisterter Golfspieler, so dass der rechtspolitische Dämmerchoppen nicht nur von rechtspolitischen und fachlichen Fragen und Themen beherrscht wurde, sondern insbesondere auch im Dialog mit dem Ehrenvorsitzenden Kärgel, ebenfalls ein begeisterter Golfspieler, auch die persönliche Note nicht zu kurz kam.

Peter Faust und Stefan Finkel ergänzten mit ihren Erfahrungen aus dem Kriminalgericht Moabit und der Richterschaft allgemein viele Positionen und Eindrücke,

die von Drenkmann zum Teil aus ganz persönlicher Sicht und Erfahrung heraus kundtat. Natürlich wurde hier und da die eine oder andere Position mit einem entsprechenden historischen Anekdoten verbunden, welche einen ausgesprochen illustren und angenehmen Abend bei subtropischen Temperaturen abrundeten.

An dieser Stelle sei nochmals ganz herzlich Peter-Joachim von Drenkmann für die von gegenseitigem Vertrauen und Respekt geprägte langjährige Zusammenarbeit gedankt und Gelegenheit genommen, ihm persönlich und seiner Familie Glück und Gesundheit zu wünschen.

*Mirko Röder ist Mitglied der Redaktion*

## Besuch des South Eastern Circuit

Am 30. Juli wurde es in der Littenstraße wieder etwas angelsächsisch-internationaler, als eine Delegation des "South



*Timothy Dutton QC, Delegationsleiter und Leader of the South-Eastern Circuit, His Honour Judge Rodger Sanders*

Eastern Circuit", also des für den Südosten Englands zuständigen Gerichtsbezirks, der Berliner Anwaltschaft einen Besuch abstattete. 20 Vertreter der königlichen Justiz und Anwaltschaft unter der Leitung von Tim Dutton trafen auf eine Delegation von Rechtsanwaltskammer und Anwaltsverein, vertreten u.a. durch Dr. Margarete v. Galen, Uwe Freyschmidt, und Thomas Krümmel.

Nach in deutscher Sprache gefassten Grußworten wechselten die Gäste dann ins Englische. Da im Vereinigten Königreich aufgrund europarechtlicher Vorgaben-Stichwort Dienstleistungsfreiheit – durch den so genannten "Clementi-Report" eine Neuordnung der Anwaltschaft ins Haus steht, war die Organisa-

IM INTERNET FINDEN SIE UNS UNTER

**WWW.CB-VERLAG.DE**

**CB-VERLAG CARL BOLDT**

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN

TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25 • E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE



◀ **RA Uwe Freyschmidt, stellvertr. Vorsitzender BAV, RA'in Dr. Margarete von Galen, Präsidentin RAK Berlin**



▶ **Englische Delegation in der Rechtsanwaltskammer Berlin**

tion des Berufsrechts Mittelpunkt des Treffens. Die bisherige Selbstverwaltung in England soll einer Trennung von repräsentativen und aufsichtrechtlichen Aufgaben weichen, weswegen natürlich die deutsche Aufgabeteilung von Rechtsanwaltskammer und Anwaltsverein besonderes Interesse fand. So erläuterten die Teilnehmer in kurzen Statements die jeweilige Situation von Berufsqualifikationen, Fachanwaltschaften und dem Aufsichtsrecht, bei welchem in England auch Laien mitwirken – ähnlich den hiesigen Handelskammern in Zivilsachen. Trotz der Unterschiede im Sy-

stem von Barristers und Solicitors ergaben sich auch natürlich auch Gemeinsamkeiten, so die Bedeutung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft als auch der steigende Konkurrenzdruck auf dem Rechtsberatungsmarkt durch steigende Zulassungszahlen und Deregulierung.

Anschließend durften die Berliner Kollegen das Freizeitangebot der Stadt erklären – auch keine leichte Aufgabe.

*Andreas Pritzel, Rechtsanwalt*

## Außerordentliche Mitgliederversammlung

am 19. September 2005, 18.00 Uhr,

im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

### Tagesordnung

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung (gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung) am 19. September 2005 gilt die gemäß §9 Abs.1 der Satzung durch Aushang am 02. August 2005 rechtzeitig bekannt gemachte Tagesordnung wie folgt:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. a. Bericht des Vorsitzenden über die auf der Mitgliederversammlung des DAV am 05.05.2005 vorgestellten Imagekampagne
- b. Präsentation der Imagekampagne durch die Agentur "Goldfisch"
3. Beschlussfassung über die Finanzierung der Imagekampagne durch eine Beitragserhöhung
4. Verschiedenes

Der Vorstand

Informationsveranstaltung  
**Mandanten effektiv beraten:  
 Weichenstellungen nach dem Entzug der Fahrerlaubnis**

<p>■ <b>Referentin</b>                  Dipl.-Psych. Anita Nieder                  Die Referentin ist Fachpsychologin für Verkehrspsychologie (BdP), Psychologische Psychotherapeutin und Leiterin der Begutachtungsstellen der Fahreignung der IAS Stiftung in Berlin</p>	<p><b>Die Veranstaltung</b>                  Die Weichenstellung für das Bestehen der medizinisch-psychologischen Begutachtung nach Fahrerlaubnisentzug kann schon frühzeitig in der Anwaltskanzlei erfolgen. Es ist entscheidend, dass die Betroffenen selbstkritisch die Ursachen ergründen, die zu der Auffälligkeit im Straßenverkehr führten und diese Denkweisen und das Verhalten ändern.                   Darum ist es wichtig, dass die Betroffenen frühzeitig wissen, in welcher Weise sie an sich arbeiten müssen, damit die Begutachtung positiv ausfallen kann. Der Vortrag wird auf Kriterien eingehen, welche für ein positives Ergebnis erfüllt sein müssen. Ein Schwerpunkt liegt außerdem auf der Gesprächsführung. Es werden Gesprächsstrategien vorgestellt, mit denen die Mandantinnen und Mandanten motiviert werden können, ihr Fehlverhalten kritisch in den Blick zu nehmen. Die Art, wie bestimmte Aspekte thematisiert werden, weckt eine Veränderungsbereitschaft. Im günstigsten Fall kann damit der Weg erleichtert werden, der die Fahreignung wieder herstellen kann. Für Fragen und Diskussion ist genügend Raum.</p>
<p>■ <b>Gebühr</b>                  10,00 Euro für Mitglieder,                  20,00 Euro für Nichtmitglieder                  (jeweils inkl. MWSt.)</p>	
<p>■ <b>Termin</b>                  Mittwoch, 21. September 2005,                  17.00 bis 19.00 Uhr                  mit anschließendem Umtrunk</p>	
<p>■ <b>Veranstaltungsort</b>                  DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG</p>	
<p>■ <b>Anmeldefrist</b>                  Mittwoch, 14. September 2005</p>	

**Privates Baurecht  
 Abnahme und Gewährleistung im Werkvertragsrecht**

Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 21.11.2001 ist das Werkvertragsrecht des BGB weitgehend, insbes. hinsichtlich der Gewährleistung geändert worden. Es gehört danach zur Leistungspflicht des Unternehmers, dem Besteller das Werk frei von Sach- (und Rechts-) mängeln zu verschaffen, § 633 BGB. Dementsprechend ist die Herstellung einer mangelhaften Sache teilweise Nichterfüllung, deren Folgen sich nach den allgemeinen Leistungsstörungen richten. Es bleiben aber in den §§ 634- 638 BGB noch werkvertragliche Besonderheiten, bes. hinsichtlich der Verjährung und des Rechts des Bestellers auf Selbstvornahme der Mängelbeseitigung. Auch die Abgrenzung zwischen Kauf- und Werkvertrag wurde geändert und an Art. 1 Abs. 4 der EG- Verbrauchsgüterkaufrichtlinie angepasst, wonach auch Verträge über die Lieferung herzustellender Verbrauchsgüter als Kaufverträge gelten.

<p><b>Dozent</b>                  VRiLG a. D. Wolfgang Mertins</p>	<p><b>Inhaltsübersicht</b>                  A. Gesetzesänderungen                  B. Abnahme: Wirkungen, Arten der Abnahme, Vereinbarungen zur Abnahme, Entfallen der Abnahme                  C. Gewährleistung                      I. Mangelbegriff                          a. Beschaffenheitsvereinbarung                          b. Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik                          c. Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung                      II. Haftung des Unternehmers vor der Abnahme bei BGB- und VOB- Werkvertrag                      III. Gewährleistung nach Kündigung                      IV. Haftung des Unternehmers nach Abnahme: Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz                      V. Verjährung der Gewährleistungsansprüche                      VI. Inkrafttreten und Übergangsrecht</p>
<p><b>Veranstaltungsort</b>                  DAV- Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal</p>	
<p><b>Termin</b>                  Freitag, 28. Oktober 2005                  14.00 bis 18.00 Uhr</p>	
<p>■ <b>Gebühr</b>                  120 € für Nichtmitglieder des BAV,                  50 € für Mitglieder des BAV</p>	
<p><b>Fortbildungsveranstaltung</b>                  i. S. d. FAO</p>	

## BAVintern

An den  
 Berliner Anwaltsverein e.V.  
 Littenstraße 11  
 10179 Berlin  
 Fax 030 / 251 3263

## Seminaranmeldung

Seminartitel

Datum des Seminars

Name

Vorname

Kanzlei/ Firma

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

BAV-Mitglied

 ja
 nein

### Teilnahmebedingungen

Veranstalter des oben genannten Seminars ist der Berliner Anwaltsverein e.V. (BAV). Die Zahlungsabwicklung der Teilnahmegebühr erfolgt durch die BAV Anwaltservice GmbH. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, ein Anspruch auf Teilnahme an einem Seminar besteht nicht.

Die Bestätigung der Anmeldung erfolgt durch Übersendung der Rechnung. **Bitte überweisen Sie den Teilnahmebetrag erst nach Erhalt der Rechnung auf das dort angegebene Konto.** Eine Zahlungsverpflichtung des Teilnahmebetrages besteht ab einer Woche vor dem Tag der Veranstaltung auch dann, wenn Sie an der Veranstaltung aus Gründen, die der Berliner Anwaltsverein nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen können.

Der BAV behält sich die Absage von Veranstaltungen vor. Die Teilnehmer werden davon spätestens einen Tag vor der Veranstaltung durch den BAV in Kenntnis gesetzt. Im Fall der Absage durch den BAV wird der volle Teilnehmerbetrag durch die BAV Anwaltservice GmbH zurück erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen den BAV und die BAV Anwaltservice GmbH sind ausgeschlossen.

Für Veranstaltungen, die als Fortbildung im Sinne des § 15 FAO angeboten werden, stellt der BAV eine Teilnahmebescheinigung aus. Die Entscheidung über die Anerkennung als Pflichtfortbildung bleibt der Rechtsanwaltskammer Berlin vorbehalten.

Datum, Ort

Unterschrift

## Beratungsstelle des BAV für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

Was spricht eigentlich dagegen, die professionelle, kollegiale und kostenlose Beratung der Beratungsstelle des Berliner Anwaltsvereins in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwieriger wird, die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen
- die Außenstände immer größer werden
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst

**Dann zögern Sie nicht. Suchen Sie unsere Beratungsstelle auf.  
Alle Angaben werden vertraulich und unter Beachtung der anwaltlichen Schweigepflicht behandelt.**

Das Merkblatt zu den Einzelheiten unserer Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter [www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de) oder kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

**Zeit:** auf Anfrage

**Ort:** Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins,  
Littenstraße 11, 10179 Berlin

**Anmeldung:**

wird erbeten beim BAV unter Tel. 030/ 251 38 46,  
Fax 030/ 251 3263 oder Mail: [mail@berliner.anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner.anwaltsverein.de)

## Terminkalender

*Für weitere Informationen: [www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
30.9./1.10	Einführung in das Internationale Strafrecht	Steven Kay, Daniel Preira, Eberhard Kempf	RAK Berlin
01.10.	Fernstudium: Rechtsfachwirt und Bürovorsteher im Notarfach		TFH
12.10.	Ausgewählte Fragen zum Insolvenzrecht	Kirstin Schulz	RENO Berlin
13.-14.10.	Investitionssicherheit im Städtebau		Institut für Städtebau
14.10.	Wirksamkeit von Eheverträgen nach aktueller Rechtsprechung	Bettina Neugebauer	VHTS
14.10. – 15.10.	Aktuelle Schwerpunkte im Steuerrecht	Dr. Peter Haas, , Dr. Horst-D. Fumi	DAI
18.10.	Praktischer Erfahrungsbericht eines Gutachters in Familiensachen bei Trennung und Scheidung	Dr. Norbert Schultze	VHTS
19.10.	Mediation in den Gerichten. Erfahrungen und Erwartungen	Monika Nöhre	Juristische Gesellschaft zu Berlin
19.10.	RVG- Praxis- Das Abrechnungsseminar	Heinz Hansens	RA- MICRO Berlin Mitte
19.10.	Workshop –Arbeitsrecht- Arbeitslos, was nun?	Dr. Peter Meier	RENO Berlin
19.10.	Die neue Vergütung der außergerichtlichen Tätigkeit	Dieter Ebert	RAK Berlin
20.10.	Rhetorik für Rechtsanwältinnen	Judith Torma	ARGE Anwältinnen
21.10.	Update im Versicherungsrecht	Dr. Sven Marlow, Hellmut Münstermann	Juristische Fachseminare

## Termine

## Terminkalender

Für weitere Informationen: [www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
21.10.	39. Fachlehrgang im Arbeitsrecht		Juristische Fachseminare
21.10.	39. Fachlehrgang im Familienrecht		Juristische Fachseminare
21.10.	5. Fachlehrgang im Miet- und Wohnungseigentumsrecht		Juristische Fachseminare
21.10.	5. Fachlehrgang im Verkehrsrecht		Juristische Fachseminare
21.10. – 22.10.	Aktuelle rechtliche und taktische Probleme bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen	Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Dietrich Boewer, Prof. Dr. Ulrich Preis	DAI
22.10.	Das verkehrsrechtliche Mandat	Dr. Michael Nugel	Deutsche AnwaltAkademie
22.10.	Anwaltliche Taktik im Arbeitsgerichtsprozess	Martin Dreßler	SiS
22.10.	Gestaltung von Arbeits- und Aufhebungsverträgen	Prof. Dr. Markus Stoffels	SiS
22.10.	Fortbildung im Verwaltungsrecht	P. Pfennig, Petra Stegkemper Prof. Dr. M. Ronellenfitsch,	Mitteldeutsche Seminare
22.10.	Fortbildung im Familienrecht	J. Gutjahr, Dr. H. Schindler, W. Tima	Mitteldeutsche Seminare
24./25.10.	Lehrgang zum Zwangsvollstreckungsrecht Block II Kurs 6	Prof. Dr. Eickmann	Juristische Seminare in Berlin
24.-26.10.	Kommunales Flächenmanagement- Aktuelle Fragen und Strategien		Institut für Städtebau
27.10.	Dienstbarkeiten: notwendige Beschäftigung mit einem "ungeliebten Randgebiet"	Jann Fiedler	Deutsche AnwaltAkademie
28.10.	Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung	Dr. Thomas Grote	Deutsche AnwaltAkademie
28.10.	Privates Baurecht – Abnahme und Gewährleistung im Werkvertragsrecht	Wolfgang Mertins	BAV
28.10.	Rechtsformen anwaltlicher Tätigkeit und Berufshaftung	Dr. Brigitte Borgmann, Dr. Gero Fischer, Dr. Volker Römermann, Prof. Dr. Christine Windbichler	Institut für Anwaltsrecht
28.10.	10. Fachlehrgang im Versicherungsrecht		Juristische Fachseminare
28.10.	5. Fachlehrgang im Bau- u. Architektenrecht		Juristische Fachseminare

### 22.10.2005 im Seminarishotel Potsdam **10 Stunden Pflichtfortbildung an einem Tag**

- praxisnahe, anschauliche und kompetente Vorträge durch hervorragende Dozenten -

**Verwaltungsrecht:** Aktuelles zur Zwangsvollstreckung und zum Baurecht € 350,00 zzgl. USt.  
Prof. Dr. M. Ronellenfitsch (Dozent a. d. Uni. Tübingen), P. Pfennig (Ri VwG. Potsdam), P. Stegkemper (FAin)

**Familienrecht:** Aktuelles zum Unterhaltsrecht, Zugewinnausgleich und € 350,00 zzgl. USt.  
Allg. zu familiengerichtlichen Verfahren  
Dr. H. Schindler (Ri OLG Dresden), J. Gutjahr (Ri OLG Brandenburg), W. Tima (FA)

Infos: [mitteldeutsche-seminare@kanzlei-magerl.de](mailto:mitteldeutsche-seminare@kanzlei-magerl.de) oder Tel. 03378 20500

## Termine

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
28.10.	5. Fachlehrgang im Erbrecht		Juristische Fachseminare
28./ 29.10	Schau-Spiel Anwalt – Aufbaukurs	Prof. Michael Keller, Prof. Klaus Klawitter	Deutsche AnwaltAkademie
2.-4.11.	Wertermittlung nach dem Baugesetzbuch		Institut für Städtebau
5.11.	Ausgewählte Fragen des Ehevertragsrechts	Dr. Cristof Münch	DAI
05.11.	Fortbildung im Steuerrecht	R.-R. Radeisen, Prof. Dr. W. Joecks, W. Lübke, Th. Lindner	Mitteldeutsche Seminare
05.11.	Fortbildung im Strafrecht	K. Gärtner, Prof. Dr. W. Joecks, W. Lübke, Th. Gärtner	Mitteldeutsche Seminare
10.11.–12.11.	46. Fachlehrgang Arbeitsrecht Kurs 1		Deutsche AnwaltAkademie
11.-13.11.	Berufsbegleitende Mediationsausbildung	Jutta Hohmann	M&A Berlin
14.11	Lehrgang zum Zwangsvollstreckungsrecht Block II Kurs 6	Prof. Dr. Eickmann	Juristische Seminare in Berlin
14.11.–16.11.	Unternehmensnachfolge - Zivil- und Steuerrecht	Dr. Gerhard Ege, Dr. Heinrich Hübner, Prof. Dr. Hans-Joachim Priester, Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt	DAI
14.-16.11.	Demographischer Wandel – Strategien für die Räumliche Planung		Institut für Städtebau
15.11.	Erörterung von Einzelaspekten der elter- lichen Sorge bei getrennt lebenden Eltern	Harald Vogel	VHTS
16.11.	Der Europäische Haftbefehl	Prof. Dr. Bernd Schünemann	Juristische Gesellschaft zu Berlin
21.- 23.11.	Naturschutz und Baurecht		Institut für Städtebau
23.- 25.11.	Bauen und Wohnen in der Stadt		Institut für Städtebau
24.– 26.11	46. Fachlehrgang Arbeitsrecht Kurs 2		Deutsche AnwaltAkademie
25.– 26.11.	Verkehrsrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitsrecht	Wolfgang Ferner	DAI

IM INTERNET FINDEN SIE UNS UNTER  
**WWW.CB-VERLAG.DE**

**CB-VERLAG CARL BOLDT**

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN

TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25 • E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Mitgeteilt

## Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 30-0 • Telefax (03381) 25 33-23

### Abschlussprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Rechtsfach- wirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin"

#### Prüfungstermine

##### schriftliche Prüfungen:

22. und 29.10.2005, 8.00 Uhr

##### mündliche Prüfungen:

10.12.2005, ab 9.00 Uhr

##### Prüfungsort:

Urania Schulhaus GmbH  
Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam

##### Anmeldung und

##### Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat bis zum 30.09.2005 zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 9 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **385,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank, Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73 zu überweisen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

#### ▼ Ausbildung

### Neuzulassungen im Land Brandenburg

#### Landgericht P o t s d a m

Christel Redlich  
Spessartweg 1, 15834 RangsdorfDr. Heike Seeger  
Wilhelm-Busch-Str. 49,  
14612 FalkenseeBero Borutzky  
Zum Jagenstein 1, 14478 PotsdamDr. Sascha Böttner  
Menzelstraße 16, 14467 PotsdamKathleen Sareyko-Kopta  
Geschwister-Scholl-Str. 12,  
03238 FinsterwaldeHeidemarie Hinkel  
Poetenweg 84, 14612 FalkenseeKatharina Marschner  
Große Weinmeisterstraße 28  
14469 PotsdamAlexander Haase  
An der Autobahn, 14552 Michendorf

#### Landgericht C o t t b u s

Tanja Schmalzer  
Bahnhofstraße 34, 01968 SenftenbergStefan Reiter  
Cottbuser Str. 35 f, 03149 ForstPierre Baronick  
Brandenburger Str. 22,  
03096 Burg/Spreewald

## Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin

Telefon (030) 24 62 90 0  
(030) 24 62 90 12  
(VRiLG a.D. Menzel)Telefax (030) 24 62 90 25  
info@notarkammer-berlin.de  
www.notarkammer-berlin.de

### I. Gebühren für den automatisierten Datenabruf aus dem Grundbuch

Gebühren für die Einsicht in das elektronische Grundbuch können und müssen als verauslagte Gerichtskosten den Klienten in Rechnung gestellt werden, in deren Auftrag die Einsichtnahme erfolgt ist. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ist dabei Umsatzsteuer zu erheben. Es handele sich nicht um durchlaufende Posten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG (Schreiben an die Bundesnotarkammer vom 20.06.2005 – abrufbar auf der Homepage der Notarkammer Berlin unter [www.notarkammer-berlin.de](http://www.notarkammer-berlin.de) - Aktuelles -).

### II. Hinweis

Die Grundbuchämter weisen darauf hin, dass aufgrund der Neufassung der Zustellungsvorschriften (§ 174 Abs. 1 S. 2 ZPO) bei Zustellung gegen Empfangsbekanntnis kein Anspruch des Empfängers auf ein bereits frankiertes Formular des EB besteht (so auch Stein-Jonas, ZPO, 22. Aufl.; § 174 RdNr. 22; Musielak, ZPO, 3. Aufl., § 174 RdNr. 3). Die Rücksendung des Empfangsbekanntnisses ist nach h. M. anwaltliche Standespflicht (so KG MDR 84/592 (593); BGHZ 30/299 (305); Stein-Jonas, a.a.O.). Letzteres gilt nach Auffassung der Notarkammer auch für Notare. Jedoch genügt gem. § 174 Abs. IV ZPO n. F. die Übermittlung durch Telefax.

**Ausbildung zur/m Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in (RAK)** - berufsbegleitend -  
4 Semester., freitags 16:00-19:30, samstags 8:30-15:00, 14-tägig  
Geplanter Beginn: 24. September 2005

#### **Abschluss: Kammerprüfung mit Zeugnis**

Gebühren: 2.100 € zzgl. MwSt., Prüf.gebühr extra, Ratenzahlung möglich

#### **Beratung und Anmeldung** ab sofort:

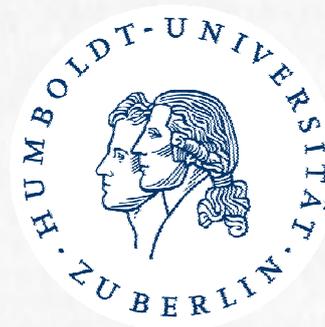
URANIA-Schulhaus GmbH, Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam  
0331-88 85 80 - [www.urania-schulhaus.de](http://www.urania-schulhaus.de) - e-mail: [info@urania-schulhaus.de](mailto:info@urania-schulhaus.de)



# TAGUNG

des Instituts für Anwaltsrecht  
an der Humboldt-Universität zu Berlin

in Zusammenarbeit  
mit der Bundesrechtsanwaltskammer,  
der Berliner Rechtsanwaltskammer und dem  
Berliner Anwaltsverein



## RECHTSFORMEN ANWALTLICHER TÄTIGKEIT UND BERUFSHAFTUNG

Freitag, den 28. Oktober 2005

9:00 bis 17:00 Uhr

Senatssaal der Humboldt-Universität  
Unter den Linden 6, 10117 Berlin

Die Anwaltschaft wächst. Der Wettbewerb auf dem Markt für Rechtsberatung nimmt zu. Die Formen der beruflichen Zusammenarbeit haben sich verändert. Vor diesem Hintergrund werden auf der Tagung die Möglichkeiten und Perspektiven der anwaltlichen Tätigkeit erörtert und aktuelle Fragen zu den beruflichen Haftungsrisiken für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte diskutiert.

### Referenten:



**Dr. Brigitte Borgmann,**  
Rechtsanwältin, München

32 Jahre in der Abteilung Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des führenden Versicherers tätig. Zahlreiche Veröffentlichungen zur Anwaltschaft und Organisation des Anwaltsbüros, Mitbegründerin und -autorin von Borgmann/ Jungk/Grams, Anwaltschaft (4. Aufl. 2005, C.H.Beck, München), Mitglied im geschäftsführenden Ausschuss der ARGE Anwaltsmanagement im Deutschen Anwaltverein.



**Dr. Gero Fischer,**  
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Von 1996-2002 Mitglied des Anwaltssenats am BGH; Mitautor in Zuehör, Handbuch der Anwaltschaft; zahlreiche Veröffentlichungen zum Anwaltschaftsrecht. Seit 2004 Vorsitzender des IX. Zivilsenats des BGH, dem die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von und gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die Ansprüche aus steuerlicher Beratung sowie die Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände zugewiesen sind.



**Dr. Volker Römermann,**  
Rechtsanwalt, Hannover

Tätigkeitsschwerpunkt im Berufsrecht der Rechtsanwälte und freien Berufe. Zahlreiche Veröffentlichungen hierzu. U.a.: Römermann/Hartung, Anwaltliches Berufsrecht; in Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung, 2.Aufl., (C. H. Beck, München), in Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts; Entwicklungen und Tendenzen bei Anwaltsgesellschaften, (Otto Schmidt, Köln). Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement im DAV.



**Prof. Dr. Christine Windbichler, LL.M.** (Berkeley),  
Humboldt-Universität zu Berlin

Direktorin des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Handels- und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Rechtsvergleichung.

### Programm;

- 09:15 Uhr *Begrüßung durch* Prof. Dr. Rainer Schröder, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und Prof. Dr. Reinhard Singer, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin
- 09:30 Uhr *Eröffnung*  
- RAuN Dr. Bernhard Dombek,  
Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer  
- RAin Dr. Margarete Gräfin v. Galen,  
Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin
- 09:50 Uhr *Vortrag RAin Dr. Brigitte Borgmann: „Haftungsfahren für Anwälte bei beruflicher Zusammenarbeit“;*  
Moderation: Prof. Dr. Reinhard Singer
- 10:50 Uhr Kaffeepause
- 11:20 Uhr *Vortrag VRiBGH Dr. Gero Fischer: „Aktuelle Judikatur des IX. Zivilsenats zu Fragen anwaltlicher Tätigkeit in den Jahren 2004/2005“;*  
Moderation: Prof. Dr. Christoph Paulus
- 12:30 Uhr Mittagspause optionales italienisches Buffet im Restaurant „12 Apostel“ (nicht im Tagungsbeitrag enthalten)
- 14:00 Uhr *Vortrag Prof. Dr. Christine Windbichler: „Rechtsformen für Law Firms: Ein Blick nach New York“;*  
Moderation: RA/StB Dr. Wolf-Georg Frhr. v. Rechenberg
- 15:15 Uhr Kaffeepause
- 15:45 Uhr *Vortrag RA Dr. Volker Römermann: „Rechtsformen anwaltlicher Tätigkeit in Deutschland“;*  
Moderation: RAuN Dr. h.c. Karlheinz Quack
- 17:00 Uhr *Schlusswort* Prof. Dr. Reinhard Singer

Tagungsbeitrag: € 140,00. Für die Mitglieder des Fördervereins des Instituts: € 100,00

Anmeldung an: [anwaltsinstitut@rewi.hu-berlin.de](mailto:anwaltsinstitut@rewi.hu-berlin.de) oder (030) 2093 - 3578 (Telefon) – 3577 (Fax)

## Kammerton

Die  
Rechtsanwalts-  
kammer Berlin  
teilt mit

### TOP im...

#### Vorstandssitzung am 10.08.2005

Der Gesamtvorstand hat sich in der August-Sitzung mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit befasst.

Nach den bisherigen Planungen im Bundesjustizministerium soll es zu einer vollständigen Neukodifizierung des familienrechtlichen Verfahrens kommen. Die bisher in ZPO, FGG, HausratsVO und BGB enthaltenen Regelungen sollen in einem Gesetz konzentriert werden. Einschneidende Veränderungen wie die Einführung der Zulassungsbeschwerde, Verfahrenskosten in FGG-Sachen, Beiordnung von Rechtsanwälten und ein vereinfachtes Scheidungsverfahren sind geplant.

Der Vorstand beschließt, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die gemeinsam mit der RAK Brandenburg eine Stellungnahme abgeben soll. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird bis zum 15.10.2005 Stellung nehmen.

#### RA Dr. Braeuer weiterhin AGH -Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Max Braeuer ist von der Präsidentin des Kammergerichts, Monika Nöhre, für die Dauer von fünf Jahren wiederbestellt worden als Vorsitzender des Anwaltsgerichtshofes. RA Dr. Braeuer sitzt dem II. Senat vor. Unter [www.rak-Berlin.de/infomitglieder/Selbstverwaltung/Anwaltsgericht.htm](http://www.rak-Berlin.de/infomitglieder/Selbstverwaltung/Anwaltsgericht.htm) findet sich die Besetzung des AGH.

## Syndikusanwälte können weiterhin von der Rentenversicherungspflicht befreit werden

Im Streit zwischen der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) und Vertretern der gesetzlichen Rentenversicherung um die Befreiungsfähigkeit von Syndikusanwälten gem. § 6 Abs.1 S.1 Nr. 1 SGB VI konnte eine Einigung erzielt werden: Syndikusanwälte werden auch weiterhin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn sie rechtsberatend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd tätig sind. Alle diese Tätigkeitsfelder müssen von dem beschäftigten Rechtsanwalt kumulativ abgedeckt werden, wobei die Gewichtung im Einzelfall von der Art der ausgeübten Beschäftigung abhängig ist.

Für den Antrag auf Befreiung gelten ab sofort neue Formulare, die nach Auskunft des Versorgungswerkes der

Rechtsanwälte auch in Berlin verwendet werden. Die Erklärung des Arbeitgebers wurde zur Förderung von Transparenz deutlich um eine Stellen- und Funktionsbeschreibung erweitert. In einem gesonderten Hinweisblatt werden nichtanwaltschaftliche Arbeitgeber über die Merkmale anwaltlicher Tätigkeit unterrichtet. Der Wechsel des Arbeitsfeldes ist zukünftig durch den Arbeitgeber anzuzeigen.

Die neuen Formulare sollen dazu beitragen, dass das Verfahren transparenter wird und schnell deutlich wird, ob die Voraussetzungen einer Befreiung vorliegen.

Zur Information der Mitglieder will das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin das Formular des neuen Befreiungsantrags unter [www.b-rav.de/](http://www.b-rav.de/) demnächst einstellen.

### RDG-Entwurf noch nicht im Kabinett

Der Referentenentwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes ist am 08. August 2005 nicht in das Bundeskabinett eingebracht worden. Die zuständige Abteilung des Bundesjustizministeriums will den Entwurf bis zum Oktober 2005 überarbeiten und möglicherweise auch den vorgeschlagenen Normtext ändern.

### Fachanwaltsausschuss für Bau- und Architektenrecht konstituiert

Der Fachanwaltsausschuss für Bau- und Architektenrecht der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich auf seiner 1. Sitzung am 05.08.2005 konstituiert. Er besteht aus fünf ständigen und einem stellvertretenden Mitglied.

Zum Vorsitzenden wurde gewählt: RA und Notar Dr. Rolf Theißen. Stellvertretender Vorsitzender ist Herr RA Dr. H. Hauschke. Weitere ständige Mitglieder: RA Dr. Ralf Leinemann, RA Thomas Seewald, RA und Notar Prof. Dr. Dieter Stassen; zum stellvertretenden Mitglied wurde RA Christoph Conrad bestellt.

### Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0

Fax: 306 931 -99

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

E-Mail: [info@rak-berlin.de](mailto:info@rak-berlin.de)

## Im Kreuzverhör

Seminar der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Vereinigung der Berliner Strafverteidiger am 30. 09. und am 01.10.2005 zur Verteidigung vor dem International Criminal Court (ICC).

*Interview mit den Organisatoren des Seminars, Rechtsanwältin Gesine Reisert, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin, und Rechtsanwalt Ursus Koerner von Gustorf. Beide sind zugelassen beim Strafgerichtshof der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag (ICTY) und Mitglieder der International Criminal Bar Association, der Vereinigung der Rechtsanwälte am Internationalen Strafgerichtshof (ICC).*

### Frage: Warum ist es für deutsche Rechtsanwälte wichtig, über die Entwicklungen am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag Bescheid zu wissen?

Reisert: Die internationale Entwicklung des Rechts macht vor dem International Criminal Court natürlich nicht halt. Unser Strafprozeß wird mittelfristig von den dortigen Entscheidungen ganz erheblich beeinflusst sein. Nur wer weiß, kann auch mitbestimmen.

Koerner von Gustorf: Dieser Einfluß ist auch schon heute ablesbar in den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH, die auf die Urteile und Beschlüsse der eingesetzten (Jugoslawien- und auch Ruanda-) Tribunale verweisen und deren Begründungen sehr sorgfältig auswerten.

### Frage: Sind denn deutsche Juristen dort tätig und hilfreich?

Koerner von Gustorf: Sowohl im Bereich der Richterschaft als auch in der Verfol-



RA Ursus Koerner von Gustorf

gungsbehörde und der Kanzlei sind deutsche Juristen gefragt. Leider ist aber die Zahl der deutschen Verteidiger recht gering bei den bisherigen Prozessen. Dennoch ist der Ruf der deutschen Juristen gut und besonders die wohl "typisch deutsche" systematische Herangehensweise wird geschätzt.

Reisert: Wir haben im Kammervorstand mit der Entscheidung, einen Beauftragten für den Kontakt zum Internationalen Strafgerichtshof zu bestimmen, ein Zeichen setzen wollen. Die Arbeit dort nehmen wir ernst und wollen eine Beteiligung der Rechtsanwälte fördern. Wir glauben, dass gerade deutsche Strafverteidiger dort einen wichtigen Beitrag leisten können. Schon heute ist erkennbar, dass die deutsche Strafprozessordnung gerne zitiert und rechtsvergleichend zu Rate gezogen wird. Die Welt wird auf den International Criminal Court gucken, die Verfahren werden eine immens große Öffentlichkeit erfahren.

### Frage: Wie kann das anstehende Seminar dabei helfen?

Reisert: Die bislang unerprobte Verfahrensgestaltung am International Criminal Court unterwirft die Beteiligten einem völlig neuen Denken. Unabhängig aus welcher Rechtsordnung sie ursprünglich kommen: Für alle ist diese Verfahrensart neu. Wir wollen unser eigenes Rechtsverständnis in den Vergleich stellen. Nichts ist mehr selbstverständlich und alles steht in Rede.

Koerner von Gustorf: Am deutlichsten wird das am Kreuzverhör, das zwar nach der StPO (§ 239) zulässig ist. Mir ist aber nicht bekannt, dass diese Möglichkeit in der Praxis genutzt wird. Dieses Kreuzverhör stellt nach dem Römischen Statut, das die Grundlage für die Prozesse am International Criminal

Court bildet, das Kernstück des Prozesses dar. Hier sind deutsche Juristen sicher im Nachteil, wenn sie sich nicht mit diesem Verfahrensteil besonders beschäftigen.

Unser Ansatz ist hierbei, neben diesem theoretischen ersten Teil im Frühjahr kommenden Jahres auch einen praktischen zweiten Teil durchzuführen. Dort soll dann regelrecht trainiert werden, wie ein solches Kreuzverhör geführt werden

soll. Kollegen aus dem angelsächsischen Rechtsraum werden als Trainer dabei sein. Unabhängig von einer internationalen Tätigkeit ist ein solches Fragetraining für alle Verteidigerinnen und Verteidiger sinnvoll.

Reisert: Es kommt uns dabei darauf an, dass die Seminarteilnehmer aktiv eingebunden werden, denn wie man fragen muss und sollte, kann man nicht nur lesen und hören. Man muss das Fragenstellen auch üben. Deshalb haben wir uns auch für eine begrenzte Teilnehmerzahl entschieden. Leider legen wir häufig unser Fragerecht im Prozess viel zu passiv aus - sicherlich auch aus Unkenntnis über Fragetechniken und aus mangelnder Praxis. Das zweiteilige Seminar kann und soll dabei helfen, auch



RAin Gesine Reisert

die eigene Arbeit kritischer wahrzunehmen. Außerdem befindet sich der International Criminal Court gerade in den ersten Zügen seiner Tätigkeit. Wenn wir nicht heute anfangen, uns auf die Arbeit dort einzustellen, werden wir den Start gänzlich verschlafen.

**Frage: Welche Referenten konnten Sie für den ersten Teil gewinnen?**

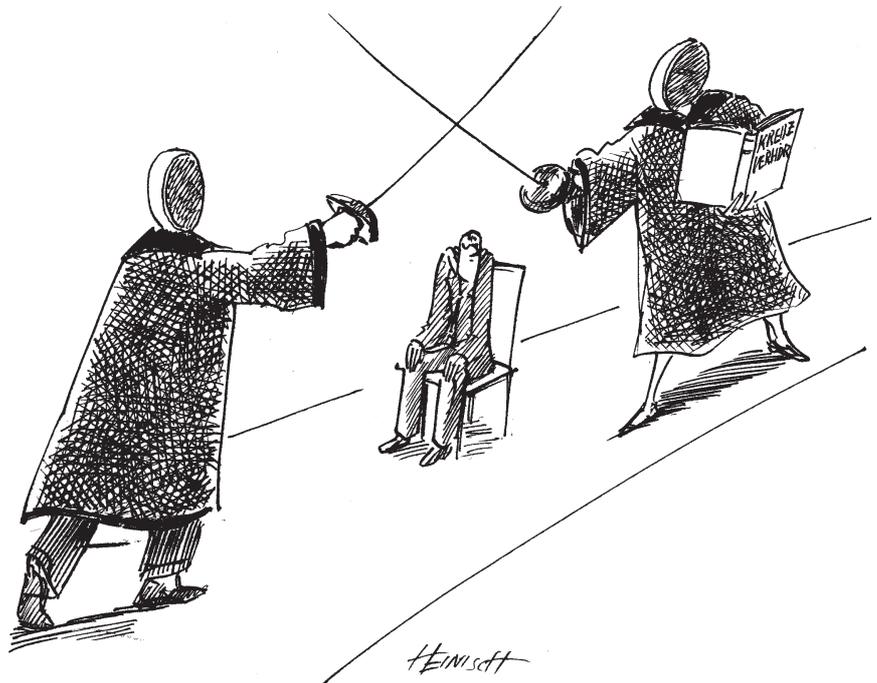
Koerner von Gustorf: Von Steven Kay - dem Pflichtverteidiger von Milosevic im laufenden Prozeß vor dem Jugoslawien-tribunal - können wir uns aus der Rechtswirklichkeit berichten lassen. Er ist sicher als britischer Verteidiger in besonderem Maße geeignet, über das Wesen und die Durchführung eines Kreuzverhörs zu berichten - mit den Besonderheiten des internationalen Strafrechts. Auch haben wir vom International Criminal Court Herrn Didier Preira eingeladen. Er wird berichten, wie die Zulassung der Verteidiger vonstatten geht und was die Voraussetzungen für eine Mandatsübernahme am ICC sind.

Reisert: Den Abschluss der Veranstaltung wird dann eine Podiumsdiskussion mit den Referenten bilden. Hier nimmt auch der Kollege Eberhard Kempf, derzeitiger Vizepräsident der International Criminal Bar, teil. Wir hoffen, dass dort ordentlich "um das Recht gestritten" wird.

**Frage: Sind noch Plätze für Interessierte frei?**

Reisert: Nach derzeitigem Stand sind noch einige Plätze frei. Wir rechnen allerdings mit einer regen Nachfrage, weil auch die Teilnehmerbeiträge niedrig gehalten werden konnten. Es ist daher ratsam, sich möglichst schnell bei der Rechtsanwaltskammer anzumelden.

**Die Anmeldung zum Seminar ist auf Seite 374 möglich.**



## Erfolg für die Verteidigung im Prozess gegen die Miami 5

Der Spionageprozess gegen fünf Kubaner, die 2001 in Miami wegen Spionage für die kubanische Regierung zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, muss neu aufgerollt werden. Das Bundesberufungsgericht in Atlanta/ Georgia teilte nach Informationen der FAZ in seiner Entscheidung vom 09. August 2005 die Auffassung der Verteidigung, dass die Angeklagten in Miami kein faires Verfahren erhalten hatten. In der *Süddeutschen Zeitung* vom 10.08. 05 wird Verteidiger Leoanrd Weinglass zitiert, der die Entscheidung von Atlanta als „historisch“ bezeichnet hat.

RA Weinglass hatte auf einer Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin im April 2004 über den Prozess berichtet und gravierende Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren geschildert: Bei der Anhörung für die Berufungsbegründung etwa habe er, Weinglass, 3 Minuten Zeit gehabt, die das Gericht "glücklicherweise" um 4 Minuten verlängert habe.

Nach den Angaben von Weinglass hatten die Angeklagten lediglich exilkubanische Gruppen beobachtet, die Anschläge auf Kuba geplant hätten.

## Aufruf zur Weihnachtsspende 2005

Zu Weihnachten will die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte wieder hilfsbedürftige Kolleginnen, Kollegen oder deren Hinterbliebene bedenken.

Zu Weihnachten 2004 konnte die Hilfskasse in 277 Fällen helfen und 98 Auszubildenden Buchgutscheine übersenden.

Die Hilfskasse weist in ihrem Aufruf zur Weihnachtsspende 2005 darauf hin, dass einige der hochbetagten Rechtsanwälte bzw. deren Witwen in Altersheimen leben und ein Taschengeld von weniger als 90,00 Euro im Monat erhalten. Selbst jüngere Kollegen bzw. deren Witwen könnten von den neuen Reformen betroffen sein und würden sich über einen einmaligen Betrag aus der Weihnachtsspendenaktion sehr freuen.

Jede Steuer ist abzugsfähig. Für Beträge bis zum 100,- Euro gilt der vom Kreditinstitut quittierte Beleg als Spendenbescheinigung. Für Beträge über 100,- Euro wird eine Spendenquittung bis Ende Januar 2006 ausgestellt.

Die Spendenkonten der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte lauten:

Deutsche Bank Hamburg  
Konto-Nr. 0309906, BLZ 200 700 00

Postbank Hamburg  
Konto-Nr. 47403-203, BLZ 200 100 20

Die Kammer im Internet:

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

E-Mail: [info@rak-berlin.de](mailto:info@rak-berlin.de)

## Organentnahme im Ausland auch ohne Einwilligung möglich

RAK Stuttgart informiert über den Schutz durch Widerspruchsregister

Organtransplantationen gehören mittlerweile zum Standard der modernen Medizin und können das Leben vieler schwerkranker Menschen retten. Die Transplantationsmedizin bewegt sich im Grenzbereich von Leben und Tod und Grenzbereiche bergen immer auch die Gefahr des Missbrauchs.

In Deutschland regelt deshalb das so genannte Transplantationsgesetz die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen. Danach ist eine Organentnahme nur dann erlaubt, wenn der Verstorbene in einem Organspendeausweis oder einer anderen Erklärung seine Zustimmung erteilt hat.

Liegt keine Zustimmung vor, dürfen Angehörige, die innerhalb der letzten zwei Jahre Kontakt zu dem Verstorbenen hatten, über die Entnahme entscheiden. Grundlage ist hier immer der bekannte oder mutmaßliche Wille des Verstorbenen. Die Einwilligung, Organspender zu sein, kann übrigens durch die Vernichtung der entsprechenden Erklärung jederzeit zurückgenommen werden.

Doch was in Deutschland Gesetz ist, entspricht längst nicht den gesetzlichen Regelungen im europäischen Ausland. Kurz vor Beginn der Urlaubssaison warnt die Rechtsanwaltskammer Stuttgart deshalb: In den meisten von Deutschen favorisierten Urlaubsländern gilt jeder - also auch der Gast - automatisch als Organspender und läuft damit Gefahr, gegen seinen Willen explantiert zu werden.

Während in Deutschland das Transplantationsgesetz die Zustimmungslösung vorschreibt, wird in vielen europäischen Ländern, so z.B. in Italien, Österreich oder Spanien, nach der Widerspruchslösung verfahren. Das heißt, es muss ein Widerspruch zur Verhinderung einer Organentnahme vorliegen.

Neuerdings existiert ein Widerspruchsregister, in das jeder Reisewillige seinen Widerspruch zur Verhinderung einer ungewollten Organentnahme im Ausland eintragen lassen kann. Das Widerspruchsregister liegt beim Verfügungszentralregister, der führenden deutschen Online-Datenbank zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen, u. a. auch Organspendeverfügungen. Informationen zum Vorgang der Registrierung können unter [www.dvzag.de](http://www.dvzag.de) oder telefonisch beim Verfügungszentralregister unter 0351-81174 33 abgerufen werden.

Laut Deutscher Verfügungszentrale sind alle europäischen Botschaften informiert und haben das Passwort zur Abfrage beim Widerspruchsregister per Einschreiben mit Rückschein erhalten. Dieser Abfragezugang wird an die zuständigen nationalen Widerspruchsregister bzw. die Institutionen und Organisationen für Transplantation weitergeleitet, damit diese vor einer Organentnahme das Vorliegen eines Widerspruches prüfen.

Als zusätzliche Absicherung erhält jeder, der seinen Widerspruch in das Widerspruchsregister eintragen lässt, einen mehrsprachigen Widerspruchsausweis mit dem Hinweis, dass man kein Organspender ist und dass diese Erklärung unter [www.dvzag.de](http://www.dvzag.de) online abgefragt werden kann.

„Sich mit Organentnahme auseinandersetzen, erscheint vielen Menschen vielleicht abwegig“, so Rechtsanwalt Claus Benz, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Stuttgart. „Aber passieren kann immer und überall etwas. Deshalb sollte sich jeder vor einer Auslandsreise darüber Gedanken machen, ob er Organspender sein möchte und sich bei entsprechenden Bedenken ins Widerspruchsregister eintragen lassen.“

## Rechtsanwaltskammer Berlin

### Einführung in das Internationale Strafrecht und die Technik des angelsächsischen Kreuzverhörs

mit Steven Kay, QC - „Zwangsverteidiger“ von Milosevic am Jugoslawientribunal; Vertretern des Auswärtigen Amtes und des Bundesjustizministeriums; Didier Preira, Leiter der Abteilung „Verteidigung und Zeugen“ am Internationalen Strafgerichtshof, Den Haag; RA Eberhard Kempf, Vizepräsident der International Criminal Bar

Freitag, 30. September 2005, 10 - 18 Uhr, und Samstag, 1. Oktober 2005, 10 - 14 Uhr  
in der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, 4. Etage; Teilnahmegebühr: 150,- Euro

Steven Kay wird anhand des Milosevic - Verfahrens die Grundzüge des Strafprozesses vor den internationalen Gerichten erläutern und auf Unterschiede zum kontinentalen Strafprozess eingehen. Ein Schwerpunkt wird dabei die Technik des klassischen Kreuzverhörs nach angelsächsischem Vorbild sein. Vertreter der deutschen (Außen- bzw. Justiz-) Ministerien werden von aktuellen Entwicklungen berichten und die rechtlichen Grundlagen der Gerichtshöfe darstellen. Das Seminar wird überwiegend auf Englisch abgehalten werden. In einer abschließenden Podiumsdiskussion werden Verteidiger und Vertreter des ICC diskutieren zum Thema: "Die Verteidigung in internationalen Strafverfahren - eine "Mission Impossible"?"

Mit einem zweiten, praktischen Teil soll im Frühjahr 2006 fortgefahren werden. In Kleingruppen sollen dann unter sachkundiger Anleitung Kreuzverhöre der Verteidigung geprobt werden. Ziel der Veranstaltung ist zudem, die an der Sache des Internationalen Strafrechts interessierten Kolleginnen und Kollegen zusammenzuführen um die Zugangsmöglichkeiten für Verteidiger zu den internationalen Gerichten zu verbessern. Vertreter zweier auf diesem Gebiet arbeitenden Anwaltsvereinigungen (ICB und ICDL Germany) werden ihre Arbeit vorstellen. Zum Seminar das Interview auf Seite 371.

Die Veranstaltung wird durchgeführt von der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Vereinigung der Berliner Strafverteidiger e. V.

### Die neue Vergütung der außergerichtlichen Tätigkeit

am Mittwoch, 19.10.2005, 16.00 - 20.00 Uhr, in den Räumen des Deutschen Anwaltsinstituts, Voltairestr. 1, 10179 Berlin (Erdgeschoss des Gebäudes, in dem sich die RAK Berlin befindet), Teilnahmegebühr: 40,- Euro

Referent: RAuN Dieter Ebert, Vorsitzender der Gebührenreferentenkonferenz der Rechtsanwaltskammern

Erfahrungen mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) anhand von Fallbeispielen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV sowie Vorausschau auf die auf am 01.07.2006 in Kraft tretenden Regelungen zur Beratungsvergütung. Das Seminar findet in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) statt.

*An dieser Veranstaltung können nur Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin teilnehmen.*

Stempel

#### **Anmeldung**

Die RAK informiert Sie nur, wenn die Veranstaltung bei der Anmeldung ausgebucht ist.  
Zur Fortbildung *Einführung in das Internationale Strafrecht* am 30.09./01.10.2005 melde ich folgende \_\_\_\_ Personen an.

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Fortbildung  
Littenstraße 9

Zur Fortbildung *Die neue Vergütung der außergerichtlichen Tätigkeit* am 19.10.2005 melde ich folgende \_\_\_\_ Personen an.

10179 Berlin

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr von 150,- / 40,- Euro pro Person auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 und legen Sie den Überweisungsbeleg der Anmeldung bitte bei.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Die Neuzulassungen in Berlin

14 Kolleginnen und 27 Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen

Tobias Amberg  
Knesebeckstr 1, 10623 Berlin

Bernd Anderle  
Eislebener Str 13, 10789 Berlin

Dr. Urs Per Behrendt, LL.M.  
Georgenstr 22, 10117 Berlin

Benjamin Berding  
Leberstr 54, 10829 Berlin

Matthias Beyer  
Invalidenstr 15, 10115 Berlin

Kai Bloch von Blottnitz, LL.M.  
Thaerstr 45, 10249 Berlin

Dr. Birger Bonin  
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Wolf-Dietrich Braun  
Zionskirchstr 49, 10119 Berlin

Ewald Bröhmer  
Augsburger Str 31, 10789 Berlin

Simone Bund  
Littenstr 11, 10179 Berlin

Beate Deppe  
Schaperstr 18, 10719 Berlin

Nina Finke  
Kurfürstendamm 214, 10719 Berlin

Julia Flint-Ayadi  
Karl-Marx-Str 183, 12043 Berlin

Ute Franke  
Lietzenburger Str 102, 10707 Berlin

Christina Freitag  
Stübbenstr 12, 10779 Berlin

Dennis Gehnen  
Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin

Niels George  
Dillenburgstr 58 c, 14199 Berlin

Lars Getschmann  
Umlandstr 7/8, 10623 Berlin

Eberhard Hafermalz  
2-11-1 Nagata-cho, Sanno Park Tower,  
Chiyoda-ku, Tokyo 100-6104

Heike Hoffer  
Friedenstr 3, 10249 Berlin

Alexander Judaschke  
Franzensbader Str 5 a, 14193 Berlin

Astrid Kanowski  
Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin

Oliver Karnatz  
Rigaer Str 63, 10247 Berlin

Reik Kirchhof  
Schlegelstr 15, 10115 Berlin

Hendrik Klünder  
Mandelstr 3, 10409 Berlin

Sigrid Krombholz  
Waldstr 4, 10551 Berlin

Kati Kunze  
Schillerstr 3, 10625 Berlin

Dr. Marc Lammek  
Heilbronner Str 12, 10779 Berlin

Hendryk Lüdemann  
Kavalierstr 1 A, 13187 Berlin

Dr. Michael Menz, LL.M.  
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Frank Valentin Neuser  
Brandenburgische Str 38, 10707 Berlin

Sybill Nadja Offergeld  
Tieckstr 34, 10115 Berlin

Frank Michael Pawlitschek  
Linkstr 2, 10785 Berlin

Dr. Christian Pelke  
Einemstr 24, 10785 Berlin

Frauke Prengel  
Wissmannstr 45, 12049 Berlin

Kathrin Reinoss  
Kavalierstr 1 A, 13187 Berlin

Andreas Renker  
Oberfeldstr 43, 12683 Berlin

Julia-Katharina Renner  
Kottbusser Damm 68, 10967 Berlin

Magdalena Schäfer  
Wielandstr 14, 10629 Berlin

Bernd Schultz  
Dankratstr 2, 12683 Berlin

Sebastian Schulz  
Lehrter Str 55, 10557 Berlin

Charlotte Sieben  
Sybelstr 47, 10629 Berlin

Gerald Wiedebusch  
Mohrenstr 42, 10117 Berlin

## Zulassung als Fachanwältin/ Fachanwalt

### Steuerrecht

Kai Bruno Westen

Die Kammer im Internet:

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

E-Mail: [info@rak-berlin.de](mailto:info@rak-berlin.de)

## Broschüre zum Umgang nach Trennung und Scheidung

Die Deutsche Liga für das Kind hat gemeinsam mit dem Deutschen Kinderschutzbund und dem Verband allein erziehender Mütter und Väter im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Broschüre „Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung“ herausgegeben. Die Broschüre richtet sich an Mütter und Väter, die nach Trennung und Scheidung den Umgang mit dem Kind zu regeln haben.

Der Wegweiser enthält eine Mustervereinbarung zum Umgang sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten rechtlichen Regelungen. Die Broschüre kann über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([broschurenstelle@bmfjsfj.bund.de](mailto:broschurenstelle@bmfjsfj.bund.de)) bestellt werden.

## Deutscher Fußball-Cup der Rechtsanwälte 2006 in Weimar

Die Deutsche Fußballmeisterschaft der Rechtsanwälte wird vom 15. bis 18. Juni 2006 im thüringischen Weimar unter der Schirmherrschaft des ehemaligen DDR-Torwarts Jürgen Croy ausgerollt.

Die Spiele finden vom 15. bis 17. Juni 2006 in Abhängigkeit der Anzahl der gemeldeten Teams im traditionsreichen Wimaria Stadion statt. Das Stadion befindet sich in Hotelnähe im Innenstadtbereich. Gespielt wird in der Kleinfeldvariante mit sechs Spielern (5 + 1). Physiotherapeuten sorgen für die medizinische Betreuung. Die zugleich stattfindende Fußball-WM kann mitverfolgt werden.

Die Mannschaftsgebühr beträgt 990,- Euro, pro Teilnehmer sind zusätzlich 390,- Euro zu zahlen. Infos und Anmeldung unter:

[www.elfcup-deutschland.de](http://www.elfcup-deutschland.de)

## Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut  
von Eike Böttcher

### Zuschläge auch im beschleunigten Verfahren

**Schließt sich die Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren unmittelbar an den ersten Kontakt mit dem Mandanten an, so sind dem Anwalt gleichwohl die Zuschläge zur Verfahrens- und Grundgebühr zu gewähren. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Das Amtsgericht Tiergarten ließ bei einem Rechtsanwalt nachfragen, ob er kurzfristig eine Pflichtverteidigung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens wahrnehmen könne. Daraufhin begab sich der Anwalt zu seinem Mandanten, der sich noch im Polizeigewahrsam befand. Hier bekam er Akteneinsicht und erörterte anschließend mit seinem Mandanten und einer Dolmetscherin die Sach- und Rechtslage. Unmittelbar im Anschluss an dieses Gespräch fand die Hauptverhandlung statt. Das Verfahren wurde gemäß § 153 StPO eingestellt. Der zum Pflichtverteidiger bestellte Rechtsanwalt beantragte daraufhin die Festsetzung seiner Gebühren, im Einzelnen eine Grundgebühr, eine Verfahrensgebühr und eine Terminsgebühr jeweils mit Zuschlag gemäß RVG VV Nr. 4101, 4106, 4109. Der zuständige Rechtspfle-

ger verweigerte jedoch die Festsetzung des Zuschlages für die Grund- und Verfahrensgebühr. Der Anwalt habe bis zur Hauptverhandlung keinen Kontakt mit dem Angeklagten gehabt. Deswegen könne entsprechend dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift nur für die Terminsgebühr der Zuschlag festgesetzt werden. Das hiergegen gerichtete Rechtsmittel hatte Erfolg. Das AG Tiergarten stellte fest, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung begonnen habe. Da die Hauptverhandlung erst nach dem Aktenstudium und dem Gespräch des Anwalts mit seinem Mandanten begonnen habe, seien die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschlages entsprechend der Vorbemerkung 4(4) zum Teil 4 des RVG bei allen Gebühren gegeben.

AG Tiergarten, Beschluss vom 10.05.05  
– Az.: (380 Ds) 61/98 Js 22/05 (112/05)

(ingesandt von  
RA Tilmann Scheffner, Berlin)

### Rechtswidrige Durchsuchung und Verwertungsverbot

**Eine zu Unrecht von Polizeibeamten wegen angeblicher Gefahr im Verzug ohne richterliche Anordnung durchgeführte Durchsuchung führt nicht ohne Weiteres zu einem Verwertungsverbot im Hinblick auf die dabei sichergestellten Beweismittel.**

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer jüngeren Entscheidung entschieden, dass eine Durchsuchungsanordnung wegen Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Vom Richter wird aufgrund seiner Unabhängigkeit und seiner prozessualen Position als unbeteiligtem Dritten erwartet, dass er die Rechte des betroffenen Bürgers am besten wahrt (BVerfGE 103, 142 ff.). Weitgehend ungeklärt und vom BVerfG offen gelassen ist aber die Frage, was in den Fällen, zu geschehen hat, in denen Beweismittel unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt bei Durchsuchungsanordnungen gewonnen wurden. Eine zu Unrecht wegen angeblicher Gefahr in Verzug ohne richterliche Anordnung durchgeführte Durchsuchung führt nach Auffassung des Kammergerichts nicht ohne weiteres zu einem Verwertungsverbot. Ein lediglich fahrlässig prozessordnungswidriges Vorgehen der Hilfsbeamten ("Ermittlungspersonen") der Staatsanwaltschaft, das überdies nicht in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingreift, sondern lediglich den Innenbereich eines Pkws betrifft, führe nicht zu einer Unverwertbarkeit der auf diese Weise erlangten Beweismittel. Das gelte insbesondere dann, wenn überdies davon auszugehen sei, dass eine richterliche Durchsuchungsanordnung mit hoher Wahrscheinlichkeit ergangen wäre und auch kein lediglich geringfügiger Tatvorwurf im Raume stand.

Anmerkung des Bearbeiters: Angesichts der unklaren Abgrenzungskriterien, wann ein Beweismittel, das aufgrund einer rechtswidrigen Durchsuchung erlangt wurde, verwertbar oder nicht ist, sollte stets der Verwertung rechtzeitig (also spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem nach § 257 StPO Erklärungen abgegeben werden können) der Verwertung widersprochen werden. Es ist zu hoffen, dass die Problematik künftig immer wieder thematisiert und an die Revisionsgerichte mit der Aufforderung herangetragen wird, den verfahrensrechtlichen Schutz des Bürgers vor rechtswid-

# Fachanwaltslehrgänge

• Arbeitsrecht  
• Miet- & Wohnungseigentumsrecht

ADVO § REP

Frühbucherabatt von 20% bis 4. November 2005

Friedrichstrasse 95, 10117 Berlin  
Tel. (030) 20 96 29 02 • www.ADVOREP.de

Kursbeginn: Februar 2006

rigen Durchsuchungen zu gewährleisten.

KG, Beschluss vom 16. Februar 2005, (5) 1 Ss 406/04 (63/04)

<http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1243>

(mitgeteilt von Dr. Stefan König,  
RA und FA für Strafrecht)

## Billiges Kartenmaterial

**Zum Nachweis der Schadenshöhe bei unberechtigter Nutzung von Kartenmaterial (Stadtplänen) aus dem Internet.**

Wie letzten Heft des Berliner Anwaltsblattes berichtet, traten in letzter Zeit vermehrt Abmahnungen wegen der unberechtigten Verwendung von Kartenmaterial aus dem Internet auf (Heft 6, S. 254). Für all diejenigen, die sich damit konfrontiert sahen, wird ein Urteil des AG Charlottenburg von großem Interesse sein. In dem Verfahren verlangte die Klägerin, die Kartenmaterial in elektronischer Form anbietet, von der Beklagten Schadenersatz wegen der unberechtigten Nutzung ihres Kartenmaterials und die Erstattung von Abmahnkosten. Im Hinblick auf den Schadenersatz wurden von der Klägerin 1.220,- Euro für einen Kartenausschnitt in DIN A 5 und 1.620,- Euro für einen Ausschnitt in DIN A 4 geltend gemacht. Dies entsprechen den üblichen Lizenzgebühren, die die Klägerin erziele. Das AG Charlottenburg sprach der Klägerin den Schadenersatz dem Grunde nach zu. Jedoch machte es in der Höhe deutliche Abschläge.

Grundsätzlich seien Land- und Straßenkarten urheberrechtsfähig. Da der schöpferischen Leistung durch die to-

pographischen Gegebenheiten Grenzen gesetzt seien, sei die schöpferische Leistung schon in der Auswahl und Hervorhebung des Darzustellenden zu sehen. Das unberechtigte Herunterladen (§ 16 UrhG) und anschließende Veröffentlichung (§ 19a UrhG) auf der eigenen Homepage stellen auch einen unzulässigen Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers dar. Die Höhe des Schadenersatzanspruches hat das AG jedoch auf 200,- Euro (DIN A 5) bzw. 100,- Euro (DIN A 4) gemäß § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO geschätzt. Die Klägerin hatte sich zum Beweis der Schadenshöhe lediglich auf Angebote für Lizenzvereinbarungen von mit ihr kooperierenden Firmen berufen. Nach Ansicht des AG genüge dies zum Nachweis der Schadenshöhe nicht. Zum einen werde der Wert dieser Angebote durch die Tatsache, dass die Firmen eng mit der Klägerin zusammen arbeiteten und mit ihr eine marktbeherrschende Position von ca. 95 % einnehmen, deutlich geschmälert. Zum anderen müsse schlüssig dargelegt werden, dass Lizenzverträge mit dem vorgetragenen Inhalt tatsächlich abgeschlossen wurden. Dies habe die Klägerin nicht getan. Die Höhe der zu erstattenden Abmahnkosten schätzte das Gericht ebenfalls gemäß § 278 Abs. 1 Satz 1 ZPO auf 100,- Euro. Die Klägerin verschicke, was allein die Verfahrenszahlen beim AG Charlottenburg zeigen, eine Vielzahl von Abmahnungen. Nur ein Bruchteil führe zu Schadenersatzprozessen. Darüber hinaus handele es sich immer um ein und denselben tatsächlichen und rechtlichen Sachverhalt. Dies rechtfertige die Annahme, dass die Klägerin in der Lage sei, Mahnschreiben auch ohne anwaltliche Hilfe zu erstellen.

AG Charlottenburg, Urteil vom 11.04.05  
– Az.: 236 C 282/04

(ingesandt von  
RA Christian Auerbach, Berlin)

## Nicht alle Kanzleidata dürfen beschlagnahmt werden

**Die Beschlagnahme des kompletten Datenbestandes einer Anwaltskanzlei stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG dar, wenn das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant nicht berücksichtigt und die Daten nicht auf Verfahrensrelevanz und eventuelle Trennbarkeit geprüft wurden. (Leitsatz des Bearbeiters)**

In einer Rechtsanwaltskanzlei und einer unter der gleichen Adresse firmierenden Steuerberatungsgesellschaft beschlagnahmten die zuständigen Behörden im Rahmen von Ermittlungen gegen einen der Berufsträger den gesamten elektronischen Datenbestand. Hiergegen richteten sich die Rechtsanwälte und Steuerberater mit ihrer Verfassungsbeschwerde und rügten die Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Das Bundesverfassungsgericht gab der Beschwerde statt und hob die Beschlüsse des LG bezüglich der Sicherstellung der Daten auf. Die komplette Beschlagnahme greife in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Berufsträger und ihrer Mandanten gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ein. Der Zugriff auf den Datenbestand einer Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei beeinträchtige in schwerwiegender Weise das rechtlich besonders geschützte Vertrauensverhältnis zwischen den Mandanten und den für sie tätigen Berufsträgern. Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege und Steuerberater sowie deren Mandanten sind auch im öffentlichen Interesse auf eine besonders geschützte Vertraulichkeit der

**ADVO § REP Die besten Preise am Markt\* – wie geht das?**

\*Stand: 01.08.2005; z.B. Gebühr für RA < 3 J. Zulassung: €1.200 (RA > 3 J. Zul.: €1.368 Referendare: € 960 jeweils inkl. 20 % Frühbucherabatt bei Buchung 3 Monate vor Kursbeginn)

**Unsere Dozenten:** Erfahrene Basispraktiker mit 5- 10 Jahren Schulungserfahrung statt „Kommentar-Autoren“

**Unsere Schulungsräume:** Einfache Räume in zentraler Lage statt teure Tagungshotels

**Unser System:** Frühe Buchung erleichtert uns die Planung und sichert Ihnen Rabatte

**Unser Tipp:** Vergleichen Sie die Preise und achten Sie auf Zusatzkosten für Klausuren & Unterlagen



Kommunikation angewiesen. Das LG berücksichtige nicht die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Mandanten und den für sie tätigen Berufsträgern. Es verkenne, dass der Eingriff eine hohe Intensität aufweist und eine Vielzahl Dritter betroffen ist.

Die Beschlagnahme finde in §§ 94 ff. StPO zwar ihre gesetzliche Grundlage. Jedoch setze der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dem staatlichen Handeln Grenzen. Diesem Grundsatz komme bei der Sicherstellung von Datenträgern und aller darauf vorhandenen Daten eine besondere Bedeutung zu. Bei der kompletten Beschlagnahme würden automatisch eine Vielzahl von verfahrensunerheblichen Daten zugänglich. Bereits im Vorfeld der Beschlagnahme, bei der Durchsicht gemäß § 110 StPO, ist daher eine Sichtung von und Trennung nach verfahrensrelevanten Daten nötig. Die Frage der Verfahrensrelevanz und Trennbarkeit der sichergestellten Daten wurde vom LG nicht geprüft. Die Beschlüsse waren daher aufzuheben.

BVerfG, Beschluss vom 12.05.05 – Az.: 2 BvR 1027/02

(Eike Böttcher)

## Anhalten eines für einen Untersuchungshäftling bestimmten Druckwerks

**Das Anhalten eines Druckwerks ist auf der Grundlage von §119 Abs. 3 StPO nur dann zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass seine Überlassung dem Haftzweck oder die Ordnung der Anstalt gefährden könnte.**

Auch dann, wenn eine einem Untersuchungsgefangenen zugesandte Schrift geeignet ist, ihn in einer möglichen radikalen, staatsfeindlichen Einstellung zu bestärken, darf sie nicht von der Beförderung ausgenommen werden. Das ergibt sich bereits aus der Unschuldsvermutung (Art. 6 MRK). Anders als beim

Strafgefangenen dient die Untersuchungshaft der Sicherung des Verfahrens und nicht der Persönlichkeitsbildung und Resozialisierung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Überlassung eines Druckwerkes den Haftzweck oder die Ordnung der Anstalt gefährden könnte. Zwar handelt es sich bei § 119 Abs. 3 StPO um ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, das die Informationsfreiheit aus Art. 5. Abs. 1 GG einzuschränken vermag. Die Vorschrift muss jedoch im Lichte des Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, dass der besondere Wertgehalt des Grundrechts gewahrt bleibt. Überdies ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Danach sind Beschränkungen nur zulässig, wenn sie geeignet sind, eine reale, tatsächlich bestehende Gefahr für die in § 119 Abs. 3 StPO genannten öffentlichen Interessen abzuwehren. Bei den - zunächst vom Amtsgericht von der Beförderung ausgeschlossenen - Druckschriften, die Gegenstand der Entscheidung des Landgerichts Berlin waren, war das nach Überzeugung der Strafkammer nicht der Fall. Zwar handelte es sich um Schriften, die die Haftbedingungen und die Art der Prozessführung und die Höhe der erkannten Strafen im Verfahren kritisierten, bei denen es um Vorfälle bei Demonstrationen sog. Globalisierungsgegner in Göteborg, Genua und anderen Städten ging. Eine Aufforderung zu gewalttätigen Aktionen ließ sich den Schriften nach Überzeugung der Strafkammer jedoch nicht entnehmen. Zwar wurde der Beschuldigte durch die Schriften möglicherweise in seiner politischen Ausrichtung bestärkt. Das war nach Auffassung der Strafkammer jedoch hinzunehmen. Denn anders als beim Strafgefangenen dient die Untersuchungshaft der Sicherung des Verfahrens und nicht der Persönlichkeitsbildung und Resozialisierung.

Anmerkung des Bearbeiters: Die Entscheidung erinnert in erfreulicher Deutlichkeit daran, dass die Unschuldsvermutung beim Vollzug der Untersuchungshaft die Ermittlungsbehörden dazu verpflichtet, Eingriffe in die Rechte

Inhaftierter auf das unbedingt zum Schutz der in § 119 Abs.3 StPO genannten öffentlichen Interessen Notwendige zu beschränken. Auf die Entscheidung kann daher auch in anderen Fällen Bezug genommen werden, wo Rechte Inhaftierter unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

LG Berlin, Beschluss vom 16.12.2004, 512 Qs 106/04;

<http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1240>

(mitgeteilt von Dr. Stefan König, RA und FA für Strafrecht)

## 1,3 Gebühr bei Verkehrsunfällen

**Verkehrsunfallsachen stellen grundsätzlich keine einfach gelagerten Fälle dar. Die Festsetzung einer 1,3 Gebühr für den Rechtsanwalt entspricht dem billigen Ermessen gemäß § 14 RVG.**

Ein interessantes Urteil zur Vergütungshöhe für Rechtsanwälte in Verkehrsunfallsachen hat das AG Mitte gefällt. In der Entscheidung hat es dem Rechtsanwalt in Verkehrsunfallsachen generell eine 1,3 Gebühr zugesprochen. Nach Ansicht des Gerichts gibt es bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen keine einfach gelagerten Fälle mehr. Durch zahlreiche Neuerungen der Gesetzeslage und in der Rechtsprechung müssten die Geschädigten abschätzen, wie und in welcher Höhe der Schaden geltend zu machen ist. Darüber hinaus gelte es, die Mehrwertsteuerproblematik und Aspekte der Schadenminderungspflicht zu beachten. All dies erfordert anwaltliche Beratung und auch der jeweilige Prozessbevollmächtigte müsse sich mit der einschlägigen Rechtsprechung erst auseinandersetzen. Eine einfache Tätigkeit, die sich etwa in der Einreichung von Rechnungen und im Addieren von Schadensposten beschränke, sei bei einem Verkehrsunfall von vornherein ausgeschlossen. Es entspreche daher dem billigen Ermessen

gemäß § 14 RVG, in Verkehrsunfallsachen dem Anwalt eine 1,3 Gebühr zuzubilligen.

AG Mitte, Urteil vom 12.04.2005 – Az.: 3 C 3491/04

(ingesandt von  
RA Gregor Samimi, Berlin)

#### Anmerkung:

Den Ausführungen des Amtsgerichts Mitte ist zuzustimmen. Das Amtsgericht führt in bemerkenswerter Klarheit aus, dass es bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen heutzutage überhaupt keinen einfach gelagerten Fall mehr gibt.

Soweit Teile der Krafthaftpflichtversicherer behaupten, es seien durch das neue Gebührenrecht zirka 95 Millionen EURO Mehrkosten auf die Versicherungsgemeinschaft zugekommen, so stellt dies kein rechtliches Argument dar, die berechtigten Ansprüche der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zu kürzen. Letztendlich könnten solche Folgekosten vermieden werden, wenn – sofern dies zutreffen sollte – sich die Versicherungswirtschaft ein Image verschafft, das dem Geschädigten den Eindruck vermittelt, die Versicherungswirtschaft sei bereit, die Ansprüche der Geschädigten ohne einseitige Interessenslage zu bedienen. Letztendlich könnte sich der Verdacht aufdrängen, Teile der Versicherungswirtschaft versuchen im Wege des Zivilprozesses das zu erreichen, was sie im Rahmen des politischen Gesetzgebungsverfahrens nicht erreicht hat, vgl. Urteil des AG Meinigen v. 24.6.2005 – 11 C 212/05.

Derzeit bieten Versicherer verstärkt den Abschluss eines Gebührenabkommens an, vgl. hierzu den Beitrag Vorsicht vor den Nachwirkungen: Gebührenempfehlungen und Haftungsrisiken, Gregor Samimi, in: Berliner Anwaltsblatt, 4/2005, S. 129 ff.

Eine Gebührenmusterklage ist abrufbar über die Homepage des Berliner Anwaltsvereins: <http://www.berliner.anwaltsverein.de/anwaltservice/Anwaltsblatt/Vorlagen/Startseiten/Anwaltsblatt2005.html>

Gregor Samimi, Rechtsanwalt  
und Fachanwalt für Strafrecht

## Fluchtgefahr und Zwei-Drittel- Erwartung

**Die eine Fluchtgefahr indizierende subjektive Straferwartung kann durch die Erwartung, nach zwei Dritteln der Strafe vorzeitig entlassen zu werden, nicht entscheidend gemildert werden, denn die im Vollstreckungsverfahren nach § 57 Abs. 1 StGB anzustellende Prognose ist mit vielen erst in der Zukunft liegenden Unwägbarkeiten behaftet. Bei Tätern, die sich aus reinem Gewinnstreben an organisierten Formen der Kriminalität beteiligen, sind die Anforderungen an eine günstige Prognose auch dann besonders hoch, wenn es sich um Erstverbüßer handelt.**

Das Kammergericht hatte auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft über Haftverschonungsbeschlüsse zu entscheiden, die das Landgericht in einem gegen zwei Angeklagte gerichteten Verfahren nach Verkündung von Urteilen zu vier bzw. drei Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe verkündet hatte. Es führte dabei aus, dass die Hoffnung der Angeklagten, nach zwei Dritteln der Strafe vorzeitig entlassen zu werden, ihre subjektiven Straferwartungen nicht entscheidend mildern könne. Denn die im Vollstreckungsverfahren nach § 57 Abs. 1 StGB anzustellende Prognose stehe zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht annähernd fest. Sie sei mit vielen erst in der Zukunft liegenden Un-

wägbarkeiten behaftet. Das KG stellt überdies auch auf Umstände ab, die im konkreten Fall Zweifel an einer vorzeitigen Haftentlassung begründen.

Anmerkung des Bearbeiters: Die Entscheidung steht in Widerspruch zu älterer Rechtsprechung des Kammergerichts (vgl. KG NJW 1965, 1390) und zur Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte sowie zur in der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 112 Rn. 23 m. zahlr. Verw.). Auf die vom KG abweichenden Ansichten in Rechtsprechung und Literatur sollte in Haftbeschwerden hingewiesen werden. Die Entscheidung lässt auch nicht ganz deutlich werden, ob das KG grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, dass die Erwartung einer Zwei-Drittel-Entlassung bei der Beurteilung, ob Fluchtanreiz besteht, außer Betracht zu lassen ist, oder ob es eher die Umstände des entschiedenen Einzelfalls waren, die es an dieser Perspektive konkret zweifeln ließe. Wenn durch die Entscheidung ein grundsätzlicher Richtungswechsel eingeleitet werden sollte, ist zu hoffen, dass die Korrektur alsbald wieder korrigiert wird. Sie ist schon aus Rechtsgründen nicht haltbar.

KG, Beschluss vom 11. Februar 2005, 5 Ws 44/05;

<http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1245>

(mitgeteilt von Dr. Stefan König,  
RA und FA für Strafrecht)

**SURENO**  
SERVICEUNTERNEHMEN FÜR RECHTSANWÄLTE  
UND JURISTISCHE INSTITUTIONEN

- ❖ Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen  
– intern/extern – auch am Wochenende -
- ❖ Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen
- ❖ weitere Infos unter: [www.sureno.de](http://www.sureno.de)

**Kerstin Ahrens**  
Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

# Wissen

## § 3 GBO und die Folgen

Michael Glombitza

Die Änderung des § 3 GBO durch das RegVerfBG hat die bis dahin gemäß altem § 3.III gegebene Möglichkeit der "Ausnahmebuchung" durch den neuen Absatz VII unter den in Absatz IV genannten Voraussetzungen zur "Sollbuchung" erhoben: Miteigentumsanteile dienender Grundstücke sollen auf dem Grundbuchblatt des herrschenden Grundstücks gebucht werden. Die früher geltende Voraussetzung der geringwertigkeit des dienenden Grundstücks und die Verpflichtung, bei Verfügungen über das dienende Grundstück als Ganzes für dieses ein eigenes Grundbuchblatt anzulegen, sind entfallen.

Der Gesetzgeber hat versucht, mit dieser Vorschrift die Zusammengehörigkeit von dienendem und herrschendem Grundstück grundbuchlich nachzubilden und deren "Zusammenbleiben" zu sichern.

Der Umgang der Praxis mit diesen Miteigentumsanteilen ist jedoch nach wie vor problematisch: Die Buchung von Miteigentumsanteilen beim jeweils herrschenden Grundstück ist dem Grundbuchamt nur möglich, wenn bereits mit dem ersten entsprechenden Antrag des Veräußerers die Erklärung gemäß Absatz VI vorgelegt wird.

Der rechtliche Charakter des Miteigentumsanteils ist gesetzlich nicht bestimmt: Handelt es sich um einen Bestandteil des herrschenden Grundstücks? Zubehör kann er jedenfalls nicht sein, da gemäß § 97 BGB nur bewegliche Sachen Zubehör sein können. § 3.V Satz 2 GBO deutet darauf hin, dass es sich um eine selbstständige Immobilie handelt, die demzufolge auch selbstständig belastet und veräußert werden kann. Neben der "1010-er Vereinbarung" – siehe dazu auch § 65.4 Bbg-BauO – ist es also nicht nur möglich, das dienende Grundstück als Ganzes mit z.B. Dienstbarkeiten zugunsten Dritter zu belasten, sondern auch einen einzelnen Miteigentumsanteil mit Grundpfandrechten zu belasten. Insbesondere ist auch die Einbeziehung des Miteigentumsanteils in die Haftung für Grundpfandrechte am Stammgrundstück wichtig und sinnvoll. Dazu folgende Illustration:

In einer Reihenhauseanlage wurden die – bauordnungsrechtlich notwendigen – Stellplätze auf einem separaten Grundstück errichtet, welches in Miteigentumsanteile aufgeteilt nachträglich bei den herrschenden Grundstücken gebucht wurde. Eine Hafterstreckung der Finanzierungsgrundpfandrechte auf die später zugebuchten Miteigentumsanteile ist nicht erfolgt. Ein Eigentümer wurde zahlungsunfähig, die finanzierende Bank betreibt die Zwangsversteigerung. Da die Bank keinen Titel am

Miteigentumsanteil des Stellplatzgrundstücks hat, wird sie durch die Versteigerungsrechtspflegerin darauf hingewiesen, dass sie aus persönlicher Forderung auch die Versteigerung des Miteigentumsanteils betreiben möchte. Die Bank lehnte ab.

Soweit der bisherige Stand des Verfahrens. Der weitere Gang wird sein:

Das Grundstück wird – mit entsprechendem Wertabschlag – ohne den (bauordnungsrechtlich notwendigen) Stellplatz zur Versteigerung ausgebaut. Sofern sich überhaupt ein Bieter findet, denn die Rechtspflegerin muss entsprechend belehren, wird mit dem Zuschlag die Baugenehmigung für das Gebäude in die Illegalität abgedrängt: Es gibt keinen Stellplatz mehr für dieses Gebäude.

Solange dieser Zustand von der Baubehörde nicht bemerkt wird, scheint ja alles in Ordnung zu sein; das böse Erwachen kommt mit der Forderung der Baubehörde, Stellplatzablösegebühr zu zahlen. Spätestens dann wird nach einem Schuldigen gesucht...

## Notarkostenrecht

Gerhard Menzel

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 12.05.2005 (V Z B 40/05, bisher nicht veröffentlicht) dreierlei mit erfreulicher Klarheit festgestellt:

- 1) Die Pflicht des Oberlandesgerichts, die weitere Beschwerde gem. § 156 Abs. 4 Satz 4 KostO / 28 Abs. 2 FGg dem Bundesgerichtshof vorzulegen, besteht auch dann, wenn das Oberlandesgericht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs oder anderer Oberlandesgerichte abweichen will, welche vor dem 01.01.2002 ergangen sind.
- 2) Übernimmt es der Notar bei einem Grundstückskauf, sicherzustellen, dass die Umschreibung des Eigentums erst nach Zahlung des Kaufpreises erfolgt, so steht ihm dafür eine besondere Betreuungsgebühr

Wir bieten Komplettlösungen bei  
**Erbschafts- und Nachlassangelegenheiten.**

Auch im Versicherungs- und Schadensfall sind wir  
Ihr Ansprechpartner. Unverbindl. Wertschätzung!  
Weltweite Kunst- und Antiquitätenvermittlung.

Niklas Quentin – Öffentlich bestellter und  
vereidigter Versteigerer für Kunst und Antiquitäten

**Auktionshaus Quentin GmbH**

Rankestrasse 24 • 10789 Berlin  
Tel.: (030) 210 183 72 • Fax (030) 210 183 70  
www.quentinauktionen.de

nach § 147 Abs. 2 KostO auch dann zu, wenn die Überprüfung durch Einholung einer Auskunft des Verkäufers erfolgt. Maßgeblich für den Anfall der Gebühr ist nicht, wie der Notar überprüft, sondern dass er überprüft. Der Umfang der Prüfungstätigkeit ist bei der Feststellung des Geschäftswerts nach § 130 Abs. 1 KostO zu berücksichtigen und nicht für die Frage, ob die Gebühr grundsätzlich entstanden ist oder nicht.

- 3) Neben der vorerwähnten Gebühr für die Überwachung der Umschreibungsreife entsteht ggf. eine weitere Betreuungsgebühr gem. § 147 Abs. 2 KostO für die Feststellung der Fälligkeitsvoraussetzungen. Obwohl beide Überwachungstätigkeiten denselben Grundstückskauf betreffen, handelt es sich doch um zwei selbständige Überwachungsaufträge, von denen der eine im Interesse des Käufers, der andere im Interesse des Verkäufers ausgeübt wird.
- 4) Nicht geäußert hat sich der Bundesgerichtshof (weil dies nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war) zur Höhe des vom Notar für die Überwachung der Kaufpreisfälligkeit angesetzten Geschäftswerts. Dazu ist aber meines Erachtens angesichts der gelegentlich undifferenzierten Äußerungen in der Literatur folgendes auseinander zu halten:

Geht es um die Fälligkeit zur Hinterlegung auf Notaranderkonto, so ist es gerechtfertigt, den Geschäftswert gem. § 30 Abs. 1 KostO mit einem geringen Prozentsatz (10 – 20 %) des Hinterlegungsbetrages anzusetzen. Denn das in diesem Falle mit einer etwa unrichtigen Fälligkeitserklärung verbundene Risiko für die Beteiligten und entsprechend auch das Haftungsrisiko des Notars sind gering, da das auf das Notaranderkonto gezahlte Geld notfalls zur Rückzahlung an den Käufer bzw. seinen Kreditgeber zur Verfügung steht.

Ganz anders liegen die Dinge, wenn mit der Fälligkeitserklärung des Notars eine Hinterlegung vermieden werden und

das Geld zur direkten Auszahlung an den Verkäufer gelangen soll. Hier hätte eine unrichtige Fälligkeitsbescheinigung ggf. den Verlust des vollen Zahlungsbetrags für den Käufer und einen Schadensersatzanspruch gegen den Notar in Höhe des vollen Zahlungsbetrags zur Folge. Deshalb kann in diesen Fällen meines Erachtens auch der Geschäftswert der Überwachungstätigkeit nur mit dem vollen Betrag (100%) des Zahlungsbetrages angesetzt werden. Dem entspricht auch die Überlegung, dass mit dieser Art der Kaufpreisbelegung die Hinterlegung auf Notaranderkonto und damit die Hebegebühr gespart werden. Sorgfaltspflichten und Haftungsrisiko des Notars sind in beiden Fällen gleich. Deshalb ist es nur sachgerecht, wenn auch die Vergütung für den Notar in beiden Fällen halbwegs die gleiche ist.

## Forum

### Stifter - Menschen mit Visionen

Dr. Karsten Timmer  
Dr. Christian Meyn

Franz Beckenbauer tut es, Günther Grass zählt dazu, ebenso wie Jürgen Klinsmann, Reinhard Mohn und Christiane Herzog - sie alle sind Stifter und setzen sich gezielt für gemeinnützige Anliegen ein. Bedeutet das, dass Stiftungen nur Prominenten und Vermögenden vorbehalten sind? Eine aktuelle Untersuchung der Bertelsmann Stiftung belegt das Gegenteil: Gute Ideen und ein aktiver Einsatz sind beim Stiften genauso wichtig wie das Geld und gute Beratung.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat sich das deutsche Stiftungswesen

radikal verändert. Während Stiftungen früher zumeist von Todes wegen errichtet wurden, ist die deutsche Stiftungslandschaft heute von aktiven Stiftern geprägt. Acht von zehn Stiftern warten heute nicht mehr bis zum Testament. Sie gründen ihre Stiftung zu Lebzeiten und haben damit die Möglichkeit und das Vergnügen, ihr Engagement aktiv zu gestalten und sich persönlich für das Gelingen der guten Sache einzusetzen.

Diese und weitere Erkenntnisse sind das Ergebnis der StifterStudie, mit der die gemeinnützige Bertelsmann Stiftung die Motive und Erfahrungen von Stiftern untersucht hat. Die Studie basiert auf einer Umfrage unter allen, die seit 1990 eine Stiftung ins Leben gerufen haben. Ergänzt wurde die Untersuchung durch umfangreiche Interviews. Insgesamt über 650 Personen haben an der Stifter-Studie teilgenommen. Damit stehen zum ersten Mal für Deutschland verlässliche Informationen über Stifter zur Verfügung.

#### Viele Vermögende stiften - aber nicht alle Stifter sind vermögend

Die Studie widerlegt landläufige Vorurteile. So ist es eine Legende, dass nur äußerst reiche Menschen stiften. Im Gegenteil: Zwar stiften viele Vermögende, aber nicht jeder Stifter ist reich. Ein Fünftel der Stifter gibt an, über ein Gesamthaushaltsvermögen von weniger als 250.000 Euro zu verfügen. Dementsprechend sind viele Stiftungen mit geringem Kapital ausgestattet. 43 Prozent verfügen über ein Vermögen von bis zu 100.000 Euro. Dieser Betrag wird gemeinhin als Mindestwert betrachtet, ab dem eine sinnvolle Projektarbeit möglich ist, denn eine Stiftung darf ihr Kapital nicht aufbrauchen, sondern muss mit den Erträgen auskommen. Den meisten Stiftungen stehen allerdings über die Vermögenserträge hinaus Spenden für

Redaktionsschluss  
immer am  
20. des Vormonats

die laufende Arbeit zur Verfügung, nicht selten vom Stifter und seiner Familie.

Mit den Stiftern verändert sich der Charakter der Stiftungen. Die Stifter werden jünger und aktiver. Sie geben mehr als Geld und machen fehlende Finanzmittel durch ihren persönlichen Einsatz wett. Knapp drei Viertel der Stifter sind keine distanzierten Mäzene, sondern engagieren sich nach eigener Einschätzung stark oder sehr stark in ihrer Stiftung, und zwar mit Geld, Zeit und Ideen.

Die vergleichsweise geringen Vermögenswerte, mit denen die Stiftungen ausgestattet werden, sind darüber hinaus Ausdruck der Tatsache, dass viele Stifter in Etappen stiften. Sie wollen zunächst mit einer kleinen Summe testen, ob ihre Idee auch funktioniert. Entspricht die Stiftungsarbeit ihren Erwartungen, stocken sie das Kapital auf. Das hat zusätzlich den Vorteil, dass Stifter

zunächst Vermögen für die Absicherung des eigenen Unterhalts zurückhalten können. Mit ihrem Tod fällt dann das verbliebene Vermögen an die Stiftung; dies wird bei 44 Prozent der Stifter der Fall sein.

#### **Stifter wollen hier und jetzt etwas bewegen**

Der Wunsch, sich selbst ein Denkmal zu setzen, spielt bei den Stiftungsgründern eine geringere Rolle, als Neider glauben. Mehr als 40 Prozent aller Stiftungen tragen nicht den Namen ihres Gründers. Ohnehin zieht es fast die Hälfte der Stifter vor, anonym im Hintergrund zu bleiben. Zu Lebzeiten legen viele Stifter daher keinen Wert auf öffentliche Anerkennung. Allerdings spielt die Vorstellung, der Nachwelt ein Vermächtnis zu hinterlassen, bei vielen Gründungen eine große Rolle. Vor allem dort, wo keine Erben vorhanden sind, ist eine Stiftung

eine nahe liegende Option. Es verwundert daher nicht, dass 42 Prozent der Stifter kinderlos sind – ein fast drei Mal so hoher Anteil wie im Durchschnitt aller Erwachsenen über 45 Jahren.

#### **Steuerliche Anreize**

Gleichberechtigt neben der Hinterlassenschaft an die Nachwelt stehen allerdings äußerst diesseitige Gründe. Bei der Wahl zwischen verschiedenen Rechtsformen für gemeinnütziges Engagement zeichnet sich die eigene Stiftung durch weiter reichende steuerliche Abzugsmöglichkeiten aus, als sie etwa für Spenden an Vereine gelten. Seit

dem Jahr 2000 können Stifter – zusätzlich zu den üblichen Abzugsbeträgen – die Kapitalausstattung einer neuen Stiftung bis zur Höhe von 307.000 Euro steuerlich geltend machen. Diese Möglichkeit kann ein Mal alle zehn Jahre genutzt werden, die Zuwendungen kann steueroptimal nach Wahl des Stifters auf bis zu zehn Jahre verteilt geltend gemacht werden.

Jährlich können weitere 20.450 Euro für Zuwendungen an Stiftungen abgesetzt werden. Zudem entfällt (rückwirkend) die Erbschaftsteuer, wenn Geerbtes innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall an eine steuerbegünstigte Stiftung weitergereicht wird. Dies verstärkt einen durch die StifterStudie belegten Trend: 26 % der Stifter geben als Motiv für die Stiftungsgründung an, dass ihnen plötzlich – in der Regel durch eine Erbschaft – ein Vermögen zugeflossen ist, das sie eigentlich nicht brauchten.

#### **Unternehmer unternehmen was**

Die Attraktivität der Rechtsform Stiftung besteht für viele Stifter darüber hinaus in der Kontrolle, die eine eigene Stiftung bietet. 53 Prozent der Befragten betonen vor allem diesen Aspekt, der Stiftungen nicht nur vom Steuerzahlen, sondern auch vom Spenden unterscheidet: Bei einer Stiftung kann der Stifter selbst Schwerpunkte setzen und entscheiden, wer die Fördermittel erhält und wer nicht.

Vor diesen Hintergrund überrascht es nicht, dass es vor allem Unternehmer sind, die ihren Beitrag zum Gemeinwohl in Form einer Stiftung organisieren. Der hohe Anteil von Unternehmern unter den Stiftern – zusammen mit den Freiberuflern machen sie über 50 Prozent aus – ist bei vielen ein Ausdruck von Dankbarkeit: "Dieses Land hat mir ermöglicht, reich zu werden", so ein erfolgreicher Unternehmer und Stifter im Interview, "dann hab ich auch die verdammte Pflicht dazubleiben und mich hier zu engagieren". 7 Prozent der Stifter verbinden das gemeinnützige Engagement mit der Regelung der Unternehmensnachfolge, indem sie Anteile des Unternehmens an die Stiftung übertragen.

Dolmetscher  
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250  
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr  
post@zaenker.de

## Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer  
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin  
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Unter [www.stiften-in-deutschland.de](http://www.stiften-in-deutschland.de) hat die Bertelsmann Stiftung vielfältige Angebote für Stiftungsinteressierte und ihre Berater zusammengestellt. Dort finden Sie

- die Broschüre "Stifter. Menschen mit Visionen", in der Stifter von Ihren Beweggründen und Erfahrungen berichten. Diese Broschüre wird Beratern zur Weitergabe an ihre Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- die Reihe "Ratgeber Stiften", den die Bertelsmann Stiftung als praxisnahen Leitfaden zur Stiftungsgründung entwickelt hat,
- die vollständige Dokumentation der StifterStudie (Karsten Timmer: Stiften in Deutschland, Gütersloh 2005) sowie
- viele weitere Informationen und Anlaufstellen zum Thema Stiften.

Ohnehin handelt es sich bei vielen Stiftungen um "Familienunternehmen" in dem Sinne, dass ein Drittel aller Stiftungen von einem Ehepaar gemeinsam gegründet werden. Oft werden darüber hinaus auch die Kinder mit in die Stiftung eingebunden, so dass zum einen die Stiftung ein Bindeglied zwischen den Generationen wird und zum anderen die Nachhaltigkeit gesichert wird.

#### **Beratung und Information sind wichtig**

Eine Stiftung zu gründen gehört zu den Erfahrungen, die man normalerweise nur einmal im Leben macht. Umso wichtiger ist es, dass Stifter für ihr Vorhaben kompetente Partner finden, die die Gründung begleiten.

Die Beratung von Stiftern ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Mit dem Satzungsmuster aus dem Formularbuch ist es nicht getan. Der Berater muss nicht nur die wirtschaftliche und steuerliche Situation des Stifters, seiner Familie und häufig auch seines Unternehmens berücksichtigen, sondern ein tiefes Verständnis für das inhaltliche Anliegen des Stifters entwickeln. Dabei sind dessen Vorstellungen erfahrungsgemäß nur zum Teil konkret (und manchmal schlicht abwegig).

Deshalb ist es durchaus angezeigt und auch angemessen, durch vorsichtiges Hinterfragen bei der Entwicklung des Stiftungszwecks zu unterstützen. Das ist vor allem deshalb wichtig, weil – anders als etwa bei einer GmbH-Gründung – der Stiftungszweck nach der Errichtung nicht mehr ohne Mitwirkung der

Stiftungsbehörde geändert werden kann. Eine solche Genehmigung wird aber nur ganz ausnahmsweise erteilt, etwa wenn sich der Stiftungszweck als undurchführbar erweist.

#### **Inhaltlicher Sachverstand ist unverzichtbar**

Unabdingbar ist es, dass bei der Formulierung des Stiftungszwecks inhaltlicher Sachverstand eingebunden wird. Wenn der Stifter "etwas für Kinder" tun möchte, ist das eine schöne Sache. Aber keine Stiftung der Welt hat genügend Geld, um alle Kinder glücklich zu machen. Es muss also konkreter werden. Dabei muss die erste Idee nicht die beste sein.

Vielleicht stapelt sich in der Kinderkrebstation des örtlichen Krankenhauses das Spielzeug schon, während die Selbsthilfegruppe der Familien verzweifelt nach ein bisschen Geld für gemeinsame Ausflüge und Erholungsaufenthalte sucht. Auch mag der hundertste Kunstpreis für Künstler, die schon neunundneunzig Preise erhalten haben, für eine schöne Preis-Feier gut sein. Der Kunst wird durch die Unterstützung eines innovativen Programms zur Heranführung junger Menschen an Malerei oder Skulptur aber mehr geholfen sein.

Der Anwalt stößt hier schnell an Grenzen. Um so wichtiger ist es, dass er den Stifter ermutigt, im Dialog mit Fachleuten, spezialisierten Beratern, zukünftigen Mittelempfängern und anderen Stiftern nach dem bestem Weg für die Umsetzung seines Anliegens zu suchen. Aufgabe des Anwalts ist es dann wiederum, die Ergebnisse in geeignete Satzungsformulierungen zu übersetzen.

#### **Unabhängigkeit ist Privileg und Verpflichtung**

Dabei ist Augenmaß im Hinblick auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Stiftung angezeigt: Selbst ein Millionenvermögen wirft – jedenfalls derzeit – nur einen jährlichen Ertrag von einigen zehntausend Euro ab. Umso wichtiger ist es, diese Mittel intelligent und effizient in das Gemeinwohl zu investieren. Dabei sollte sich der Stifter schnell von der Illusion verabschieden, seine Stiftung könnte ausfallende staatliche Mittel in zentralen gesellschaftlichen Bereichen in spürbarer Weise kompensieren.

Der Mehrwert von Stiftungen liegt an anderer Stelle. Stiftungen genießen ein großes Privileg: Sie sind unabhängig und können ihre Mittel einsetzen, ohne auf politische Stimmungen oder wirtschaftliche Zwänge Rücksicht nehmen zu müssen. Während die öffentlichen Haushalte kaum noch finanzielle Spielräume für Innovationen, neue Konzepte und gute Ideen haben, machen Stiftungsmittel einen großen Teil des Geldes aus, das in unserer Gesellschaft für

## **RENO • OFFICE**

Der Fachservice für Rechtsanwälte und Notare

**Wencke Kohn**

- Ein Team aus 4 erfahrenen ReNos betreut Ihre Kanzlei in allen Bereichen
- In Ihren oder unseren Räumlichkeiten
- Auch außerhalb regulärer Bürozeiten
- Auf RA-Micro-Anwendungen spezialisiert
- Zertifiziertes McWrite-Schreibbüro

An den Weiden 19 · 14979 Großbeeren  
Tel.: 033701/55 981 · Fax: 033701/55 982 · Handy: 0173/620 55 63  
e-Mail: [reno-office@t-online.de](mailto:reno-office@t-online.de) · [www.reno-office.com](http://www.reno-office.com)

Innovationen und Zukunftsthemen zur Verfügung steht.

Dabei zählt die gute Idee mindestens so viel wie das Geld. Stifter haben die Möglichkeit, durch eine Stiftung ihrem Gestaltungswillen Ausdruck zu verleihen. Die hohe persönliche Befriedigung, der Spaß an Austausch und neuen Kontakten und das gute Gefühl, etwas Bleibendes und Sinnvolles aufzubauen, machen das Wesen einer Stiftung aus. Es kommt also nicht unbedingt darauf an, mehr Geld auszugeben, sondern darauf, es intelligenter zu investieren.

#### Stiftungen für Unternehmer...

Fantasie und Erfahrung sind auch bei der Wahl der richtigen Investitionsform gefragt. Die rechtsfähige Stiftung des Privatrechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB ist nicht die einzige und häufig auch gar nicht die beste Rechtsform für nachhaltiges gemeinnütziges Engagement.

Gerade Unternehmer schätzen als Rechtsform die gemeinnützige Stiftungs-GmbH. Hier wird mit Mitteln des Gesellschaftsrechts eine Stiftung simuliert. Die Gesellschafter halten nur nominelle Beteiligungen, die ihnen Stimm-, aber keine nennenswerten Vermögensrechte vermitteln. Sie wachen treuhänderisch über die Einhaltung des Stifterwillens. Die langfristige Bindung an den Stiftungszweck wird durch Quoren für die Änderung des Gesellschaftsvertrags erreicht.

Zwar ist die gGmbH steuerlich nicht so weit gehend privilegiert wie die rechtsfähige oder treuhänderische (unselbstständige) Stiftung. Aber der Stifter erhält sich eine Flexibilität, die der rechtsfähigen Stiftung fremd ist, und vermeidet zudem die Stiftungsaufsicht. Berühmte Beispiele für solche Unternehmerstiftungen sind die Robert Bosch Stiftung GmbH und die Klaus Tschira Stiftung gGmbH.

Auch mit den Mitteln des Vereinsrechts lassen sich Stiftungen simulieren, wie die parteinahen Stiftungen (z. B. Friedrich-Ebert-Stiftung, e.V. oder Konrad-Adenauer-Stiftung, e.V.) eindrucksvoll beweisen.

#### ... und für kleine Vermögen

Erreicht das Stiftungsvermögen auch absehbar oder im Erbfall nicht wenigstens einen Millionenbetrag, ist der Aufwand der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung oder Stiftungs-GmbH kaum zu rechtfertigen. Als Alternative bietet sich die Gründung einer treuhänderischen (unselbstständigen) Stiftung an. Das Vermögen wird auf einen Treuhänder – häufig eine andere Stiftung oder ein spezialisierter Dienstleister – als Sondervermögen übertragen, die Satzung vertraglich vereinbart. Steuerlich ist die treuhänderische der rechtsfähigen Stiftung gleichgestellt.

#### Alternativen zur Stiftungsgründung

Auch wenn sich der Stifter langfristig engagieren möchte: Es muss nicht immer die eigene Stiftung sein. Erfreulicherweise stehen inzwischen vielfältige und unkomplizierte Angebote für nachhaltiges Engagement zur Verfügung. Viele Stiftungen – zum Beispiel die meisten Bürgerstiftungen – bieten an, dass größere Zuwendungen als spezielle Fonds unter ihrem Dach geführt werden, die auch mit dem Namen des Stifters verbunden sein können. Neben solchen Namenszustiftungen werden auch Themenfonds zum Beispiel für Jugend, Gesundheit oder Kultur angeboten, in denen zweckgebundene Zustiftungen und Spenden gesammelt werden. Schließlich kann der Stifter sein Anliegen auch dadurch umsetzen, dass er in das Vermögen einer bestehenden Stiftung zuweist, die auf seinem Interessensgebiet bereits erfolgreich tätig ist.

#### Fazit für den Berater

Die Beratung von Stiftern gehört zu den herausforderndsten, aber auch lohnenswertesten Aufgaben des Anwalts. Dabei geht es immer seltener allein um die Nachlassplanung, sondern um die Umsetzung der persönlichsten Anliegen nicht nur von Unternehmern. Stifter erwarten heute von ihrem Berater nicht nur rechtlichen und steuerlichen Rat, sondern Unterstützung bei der Konzeption des gesamten Stiftungsvorhabens und dessen Einordnung in die Vermögens- und Nachfolgeplanung von Fami-

lie und Unternehmen. Auch wenn Verschenken so einfach wirkt: Bei der Entwicklung des Stiftungszwecks ist neben Fantasie und Erfahrung die inhaltliche Zusammenarbeit mit Experten unverzichtbar.

*Dr. Karsten Timmer ist Projektleiter bei der Bertelsmann Stiftung.  
Kontakt: 05241/ 81-81 390,  
karsten.timmer@bertelsmann.de.*

*RA Dr. Christian Meyn ist bei Latham & Watkins LLP, Hamburg, tätig.  
Kontakt: 040/ 41 40 30,  
christian.meyn@lw.com*

## Zwischenruf

Mancher Mensch, dem das Wort nicht erteilt wird, nimmt es sich – mit einem Zwischenruf.

Wenige Berufsgruppen, vielleicht keine, sind in unseren Parlamenten stärker vertreten als die Juristen. Oft geben Abgeordnete „Rechtsanwalt“ an.

Die Früchte in Gesetzgebung und Justizpolitik wecken Zweifel, ob überhaupt und wenn, wann sie zuletzt einen Fall gelöst haben.

Fließen die Diäten, beschränkt sich der Ideenfluß auf Gruppeninteressen. Die Lobbyisten wurden zu Abgeordneten. Soweit sie Rechtsanwälte waren, vergessen sie ihre Herkunft. Ansätze dazu hört man in Gesprächen mit denen, die noch die Mandate ihrer Mandanten bearbeiten, soweit sie an eine politische Partei gebunden sind: Sie wollen nur als Mißstand sehen, was ihre Partei nicht verschuldet hat.

In Justizministerien sitzen viele kluge Juristen. Die schlechteren Juristen müssen Rechtsanwälte werden, die besten gehen in den Staatsdienst – und wie sehen die von ihnen produzierten Gesetze aus?

Hätten Sie einem Referendar § 14 des Luftverkehrsgesetzes als brauchbaren Entwurf abgenommen?

Nach Absatz 1 dürfen, um einen besonders schweren Unglücksfall zu verhin-

dern, die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben;

- da fühlt sich der Passagier noch ziemlich sicher -,

Absatz 2 schreibt die mildeste Maßnahme und Verhältnismäßigkeit vor

- logischerweise dessen, was in Absatz 1 steht.

Wehe dem, der nicht weiter liest:

Absatz 3 ermöglicht unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt

- Lebens- oder besser Todesgefahr für Passagiere -,

Absatz 4 ermächtigt den Verteidigungsminister oder seinen Vertreter in der Bundesregierung (im Zweifel nicht einmal mit Waffenschein für eine Pistole), Abschüsse zu befehlen, erteilt also die Lizenz zum Töten auch vieler unschuldiger Fluggäste.

Wer erinnert sich noch der Strafrechtsklausur mit dem Problem, ob des Totschlags schuldig ist, wer zur Rettung mehrerer Menschen einen oder wenige tötet?

- Wer hat gegen diese Gesetzestchnik protestiert?

Wenn aus Karlsruhe kein Veto kommt, wählen wir im September einen neuen Bundestag. Der Wahlkampf tobt um die Fähigkeit, brutto von netto unterscheiden zu können (weiß von denen jemand was Tara ist?).

- Rechtsänderungen werden nicht gelobt, die vorher nur ein paar Lobbyisten und deren Hintermänner vermißt

haben. Niemand spricht davon, daß der Rechtsstaat, den alle wollen, nur als Rechtswegstaat (so vor Jahrzehnten Bettermann) bestehen kann,

- daß die Einschränkung der Berufung in Zivilsachen, weil viel schädlicher als nützlich, rückgängig gemacht werden sollte,
- ebenso wie die Versuchung für Berufungsgerichte, mit einem kurzen Schreiben und Beschluß die Mühen mündlicher Verhandlung, Beweisaufnahme und Urteilsabfassung zu vermeiden,
- daß die Abschaffung der Gerichtsferien wie vorherzusehen keine Beschleunigung bringt, nur die Möglichkeit für die Richter, ihre Ferien in ihren Fällen durch Terminierung zu bestimmen,
- daß die Einzelrichter, denen kollegialer Rat gut täte, die Abgabe an die Kammer bzw. den Senat scheuen als Eingeständnis mangelnder Fähigkeiten?

Sparen an falscher Stelle ist teuer, falsche Sparsamkeit in der Rechtspflege schadet Staat und Bürger.

Das alles ist sicher nicht spektakulär, aber wichtiger als der Wirbel um zwei Ehemalige, die ihre Ämter und damit ihre Arbeit hinwarfen und sich in weiche Hängematten legten, wohl (über-)versorgt.

Ob im nächsten Bundestag ein Parlamentarier - und sei es nur mit einem Zwischenruf - sich für mehr Rechtsstaatlichkeit einsetzt?

*Wilfried Nacke, Rechtsanwalt in Berlin*

## Ist der "freie Wille" wirklich frei?

Ein auch für Juristen bedeutsames Thema<sup>1</sup>

**Dr. Stephan Wohanka**

*Wir fühlen, dass selbst, wenn alle möglichen wissenschaftlichen Fragen beantwortet sind, unsere Lebensprobleme noch gar nicht berührt sind.*

*Ludwig Wittgenstein*

Der menschliche Wille gilt gemeinhin als frei. Ich kann (mich) entscheiden wie ich will - sicherlich unter Berücksichtigung gewisser äußerer Umstände. Aber auch die stelle ich letztlich willentlich bei meinen Entscheidungen in Rechnung.

Insgesamt ist das Reflektieren über den freien Willen ein ehrwürdiges Thema mit langer Tradition. Philosophen und Denker haben es seit Jahrhunderten diskutiert und weithin anerkannte Leitsätze formuliert: Der Mensch sei demnach frei, weil er sich geistig über die Zwänge der Natur - auch der eigenen - erheben könne. Und diese Freiheit seines Willens sei Voraussetzung für die Würde seiner Person. Als diese freie Person sei der Mensch für sein Handeln verantwortlich. Er sei also auch schuldfähig, könne bestraft und erzogen werden. Und er könne sühnen, weil er wisse, dass er frei war, Dinge zu tun, die er besser hätte unterlassen sollen. Für Juristen nicht unerhebliche Gedankengänge...

Und autonom ist der Mensch, kein Automat. Eine große Idee, ohne die eine aufgeklärte Gesellschaft kaum denkbar ist. Die Autonomie des Einzelnen gehört zu ihrer Grundvoraussetzung, die Freiheit des Willens liegt jeglicher menschlichen Handlung zugrunde. Dafür ist ein Preis zu zahlen. Ein Preis, der zugleich als Beleg für die Freiheit des Willens gilt: Das verzweifelte Stochern im eigenen Kopf - die Qual der Entscheidung.

Jeder kennt sie, die quälerische Suche nach der richtigen Entscheidung. Und jeder denkt: Sie ist die Folge davon, dass nichts und niemand mir die Entscheidung abnehmen kann.

*Werden auch Sie Mitglied im  
Berliner Anwaltsverein e.V. !!*

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Dem *Ich* kommt also eine bedeutsame Rolle zu! Ein *Paradoxon* macht die (vielleicht nur *vermeintlich*) hohe Bedeutung dieses selbstbestimmten Ichs deutlich: Prinzipiell *nicht* entscheidbare Fragen kann ich (und jedermann) - und das ist das *Paradoxon* - gerade aufgrund ihrer Eigenschaft der Nichtentscheidbarkeit entscheiden und *vice versa*; und das mit weitreichenden Konsequenzen<sup>2</sup>...

Ich beginne mit dem umgekehrten Fall (dem *vice versa* also). Die Frage: Ist 987654321 durch 5 restlos teilbar oder nicht? ist eine *entscheidbare* Frage, die ich *nicht* entscheiden, d.h. beantworten kann. Wie das? Ihre Beantwortung folgt den Regeln der mathematischen Logik, sie ist an die Einhaltung eines Lösungsformalismus gebunden. Es macht keinen Unterschied, ob die zu teilende Zahl eine, zehn, hundert oder eine Million Stellen hat. Und so kann ich Fragen aus anderen Wissensgebieten häufen, die genau so schwer (oder leicht) zu beantworten sind unter der Voraussetzung, dass ihre Entscheidbarkeit an Formen gebunden ist wie Syntax, Arithmetik, die schon erwähnte mathematische Logik oder auch andere Logiken. Mit anderen Worten - entscheidbare Fragen sind schon durch die "Entscheidungsregeln", die ihre Beantwortung quasi "vorgeben", beantwortet. Um bei obigem Beispiel zu bleiben - über eine Teilbarkeit von Zahlen durch andere Zahlen kann ich nicht "frei" entscheiden, ich bin dem allgemein verbindlichen mathematischen Regelwerk verpflichtet - es sei denn, ich stellte mich außerhalb desselben mit dem Resultat, dass ich für alle anderen unverständlich bliebe.

Und es gibt *nicht* entscheidbare Fragen: "Gibt es Gott?" ist dabei sicherlich die "schwierigste". Oder aber: "Gibt es eine objektive Welt?" Für ihre Beantwortung gibt es keine vorgegebenen, formalen Lösungskriterien. Und gerade deshalb kann ich derartige Fragen entscheiden, beantworten; ich bin *letztlich* dabei auf mich gestellt. Bleiben wir bei der zuletzt aufgeworfenen, so wird ein Konstruktivist sie anders beantworten als ein Materialist - der erste verneint sie, der zweite bejaht sie und beide werden für

ihre Antwort ein ganzes in sich logisch strukturiertes Gerüst von Argumenten errichten bzw. darauf zurückgreifen können. Diese Argumente werden aber den anderen nicht in jedem Falle überzeugen, da der jeweilige Ausgangspunkt für diese Konstrukte grundsätzlich differiert und eine Einigung darüber oft schwierig ist. Diese Einigung ist sogar häufig unmöglich, weil die theoretische Differenz zu derartigen Fragen mehr als nur "philosophischen" Charakter hat, d.h. sie tangiert ganz fundamentale persönliche Einstellungen und Wertungen, die den Protagonisten als nicht verhandelbar erscheinen. Wie gesagt - Lösungsformalismen gibt es nicht oder sie greifen hier nur bedingt resp. werden sozusagen in den Dienst der eigenen Anschauung gestellt. Und gerade das Fehlen allgemein anerkannter Formalismen machen diese grundsätzlich nicht entscheidbaren Fragen zu - für mich und auch jeden anderen - (frei) entscheidbaren! Kann es ein stärkeres Indiz geben für (geistige) Freiheit?

Jedoch - *diese* Gewissheit der eigenen Souveränität über den freien Willen scheint nun dahin! Denn die Hirnforscher haben sich daran gemacht, das Selbstbewusstsein des sich quälenden und daher frei dünkenden Menschen zu kränken. Allen voran Gerhard Roth, Direktor am Institut für Hirnforschung der Universität Bremen. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist das Gehirn - ein Nervengeflecht, in dem elektrische Signale milliardenfach zirkulieren. Sie sind das neuronale Substrat, der materielle Träger von Wahrnehmungen, Gedanken oder Vorstellungen. Roth und andere sehen auch bei schwierigen Entscheidungsvorgängen zunächst nur eines: Entladungen von Nervenzellen, darstellbar als Berge elektrischer Ausschläge. Die quälerische Suche nach der Entscheidung - für Roth ist sie vor allem ein automatenhaftes ablaufendes Geschehen.

Hirnphysiologisch gesehen kämpfen bei schwierigen Entscheidungen Nervenzellaktivitäten gegeneinander, die gegensätzliche Motive repräsentieren und fast gleich stark sind. Für Hirnforscher

ist daher die Vorstellung, das Ich des Menschen steuere frei und bewusst seinen Willen, unsinnig. Tatsächlich handele es sich um einen neuronalen Erregungsabgleich. Die stabilsten elektrischen Entladungen werden schließlich gewinnen. Welches Motiv siegt, welche Gedanken einem beim Abwägen überhaupt kommen, stehe nicht unter der Kontrolle des Bewusstseins. Das Subjekt der Entscheidung ist demnach das größtenteils unbewusst arbeitende Gehirn.

Der Mensch, so Roth weiter, kann seine Entscheidungen zwar auf verschiedene Art und Weise angehen. Mal spontan und affektiv, mal getrieben durch seine frühkindlichen Erfahrungsmuster, mal eher rational und überlegt. Aber das Entscheidende ist, dass jede dieser Reaktionsweisen auf die Aktivität von Neuronen zurückgeht. Sogar die rationale, abwägende Konfliktbewältigung folge Programmen und Inhalten, die als neuronale Muster im Gehirn einprogrammiert und gespeichert sind. Ihm sekundiert der Direktor des Frankfurter Max-Planck-Instituts für Hirnforschung, Wolf Singer: "Keiner kann anders, als sein Gehirn ausgebildet ist".

Solche Angriffe auf die persönliche Willensfreiheit haben Geisteswissenschaftler zur Gegenattacke getrieben. Diese werfen den Hirnforschern vor, dass sie blind seien für alles Psychologische und Subjektive, weil sie alles auf die Entladung von Nervenzellen *reduzieren*. Sie postulierten einen neuronalen *Determinismus*, der unterstelle, alles sei durch das Treiben der Neuronen festgelegt. Damit wird den Hirnforschern zweierlei vorgeworfen: *Reduktionismus* und *Determinismus*; übrigens nicht nur bezüglich der hier in Rede stehenden Forschungen wichtige Stichworte...

So hält der Konstanzer Philosoph Gottfried Seebaß den Hirnforschern entgegen: Die Behauptung, die Welt sei materiell determiniert, ist nur ein naturwissenschaftlicher Glaubenssatz. Traditionellerweise werde der Beweis über den sogenannten "Satz vom Grund" geführt; "aus nichts kommt nichts", trivial ge-

sagt. Auch das ist nichts anderes als ein Glaubenssatz, der bewiesen werden muss, und ob unsere Welt so ist, dass aus allem, was passiert, etwas folgt und nichts passiert ohne hinreichende Ursache - das eben ist (noch) unbewiesen.

Kein Naturwissenschaftler könne also behaupten, es sei bewiesen, dass alle Handlungen und Entscheidungen des Menschen die Folge rein materieller - also lediglich neuronaler - Ursachen sind. Zwar gibt es auch keinen strengen Beweis dafür, dass der Wille Handlungen und Entscheidungen frei verursachen könne. Das bedeutet jedoch nur, dass hier ein Patt zwischen Gegnern und Anhängern des freien Willens besteht. Immerhin, meint Seebaß, stimme die Idee des freien Willens eben zumindest mit dem Alltagsverständnis der Menschen überein. Seebaß' Schlussfolgerung: Wer den Determinismus heute behauptet, muss ihn erst einmal beweisen.

Die Hirnforscher gehen auf derartige Argumente ein. Roth beispielsweise gibt zu, dass "neuronal determiniert" ein falscher Ausdruck sei, dass es nicht nur neuronales, sondern auch psychisches Geschehen gäbe. Er nennt das einen "unendlich komplizierten Determinismus".

Offensichtlich denken die meisten Hirnforscher differenzierter, als es auf den ersten Anblick erscheint - aber letztlich denken sie doch wie Naturwissenschaftler. Sie sprechen zwar von einer komplementären Einheit von Gehirn und Psyche, aber sie denken diese Einheit von der Biologie her. Gene und Gehirnstrukturen sind ihnen letztlich doch wichtiger als die Inhalte des Geistes. Ihre Vorstellung von der Einheit von Gehirn und Psyche folgt einer Neuro-Logik, deren letztes Ziel es bleibt, das psychische Geschehen aus der Sicht des Gehirns zu verstehen. Die neurowissenschaftliche Perspektive und die naturwissenschaftliche Methode bleiben daher für Hirnforscher der eigentliche Maßstab, an dem sich die Beurteilung des psychischen Geschehens zu messen hat. Und nach diesem Maßstab ist

die Vorstellung persönlicher Willensfreiheit eine Illusion, die das Gehirn erzeuge, weil es Handlungen planen muss. Und Handlungsplanung beruht eben darauf, verschiedene Motive und Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen. Das Erleben, frei zu handeln, stellt sich für Roth daher dann ein, wenn alle wichtigen Gehirnregionen ihren Beitrag zur Handlungsplanung geliefert haben. Es ist das ins Bewusstsein gelangende Abbild eines erfolgreich beendeten neuronalen Geschehens.

Es bleibt dabei - hinter der neurobiologischen und neuropsychologischen Attacke auf die Willensfreiheit steht ein großes "Nur": Der freie Wille sei letztlich "nur" eine Konstruktion des Gehirns, das "nur" durch soziale Praktiken aufrecht erhalten wird. Wolfgang Prinz vom Max-Planck-Institut für Psychologische Forschung in München formuliert diese Vorstellung so: Die Konstrukte, mit denen wir uns in unserer Alltagspsychologie über unser eigenes Handeln wechselseitig verständigen, sind nicht Ausdruck unserer natürlichen mentalen Verfassung, die sozusagen in unseren Genen angelegt ist, sondern sind Produkte von sozialen Diskursen. Das heißt, der freie Wille wäre, um es auf eine prägnante Formel zu bringen, in dieser Vorstellung eine soziale Institution und nicht so etwas wie der Ausdruck unserer natürlichen, naturgegebenen mentalen Verfassung.

Was bedeuten diese Thesen für den Streit um den freien Willen? Sie bedeuten, dass es nicht mehr ausreicht, wenn Geisteswissenschaftler auf die Hirnforscher mit den altbekannten Vorwürfen des Reduktionismus und Determinismus antworten. Und zwar deshalb nicht, weil die Neurowissenschaftler Überlegungen anstellen, die in *ihrem* Verständnis durchaus den psychischen und sozialen Charakter des freien Willens als Erzeugnis des Gehirns erklären. Das ist aus zwei Gründen eine echte Herausforderung, weil damit der Realitätsgehalt psychischer Ereignisse nicht bestritten, sondern neu bewertet wird, so dass er neu gedeutet werden muss. Und zweitens weil die Geisteswissenschaftler

selbst keineswegs über eine einheitliche Erklärung der freien Willensentscheidung verfügen.

Hinzu kommt, dass seit über 20 Jahren verschiedenste Experimente veranstaltet wurden, die nachweisen, dass der freie Wille nicht Herr im eigenen Gehirn ist. Zu nennen sind dabei die berühmten Bereitschaftspotenzial-Experimente des amerikanischen Neurobiologen Benjamin Libet, wobei kurioserweise Libet die Experimente eigentlich begann, um den freien Willen zu beweisen<sup>3</sup>. Später führten die englischen Neurowissenschaftler Martin Eimer und Patrick Haggard das Libet-Experiment unter veränderten Bedingungen noch einmal durch<sup>4</sup>. Die Quintessenz der Versuche: Schon circa eine halbe Sekunde, bevor die Testpersonen sich bewusst zu gewissen simplen Handlungen entschlossen, deutete ein Signal auf das *Bereitschaftspotenzial* hin, mit dem das Gehirn anzeigte, dass es die Handlung bereits eingeleitet hatte, bevor die Testpersonen den Willensentschluss fassten.

Ein endgültiger Beweis? Kritiker solcher Experimente bleiben skeptisch. Seebaß etwa meint, dass keine eigentlichen Willenshandlungen, sondern nur Zufallsaktionen gemessen wurden. Das Bereitschaftspotenzial messe demnach nur die Entscheidung beispielsweise "drücke links oder rechts". Da diese Bewegung für das Ich nicht interessant ist, wird sie hauptsächlich spontanen Hirnprozessen überlassen. Selbst Haggard gesteht zu, dass das Experiment so gedeutet werden kann. Damit wäre der freie Wille noch nicht als Illusion entlarvt.

Einige psychologische Experimente legen aber auf andere Art und Weise nahe, dass der Mensch sich täuscht, wenn er sich als Urheber seiner Handlungen wähnt. Eines davon stammt von Thomas Goschke, Psychologe an der Universität Magdeburg: Die Versuchspersonen können die linke oder die rechte Taste auf einem Keyboard drücken. Drücken sie die rechte Taste, erscheint auf einem Monitor ein Quadrat. Drücken sie die linke, erscheint eine Raute. Nachdem die Versuchspersonen das eine Weile gemacht haben,

wird ihnen unterschwellig ein Reiz geboten. Sie bekommen Bilder so blitzschnell gezeigt, dass sie diese nicht bewusst wahrnehmen können. Es zeigt sich: Wenn die Testpersonen unterschwellig eine Raute gesehen haben, drücken sie überdurchschnittlich häufig auf die Taste, von der sie wussten, dass sie das Rautenbild auf dem Monitor erzeugt. Offenbar hat ihr Gehirn das unterschwellige Signal aufgenommen und steuert unbewusst die Entscheidung der Testpersonen. Sie selbst aber geben an, sich völlig frei entschieden zu haben.

Das scheint nun wirklich zu belegen, dass sich der Mensch täuschen kann, wenn er sagt, er habe bewusst frei entschieden. Anders gesagt - man kann annehmen, dass jederzeit unbewusste Einflussfaktoren in unserem Gehirn unsere bewussten Entscheidungen steuern. Jedoch selbst Goschke will diese Folgerung nur bedingt aus seinem Experiment ableiten: Zulässig sei es zu meinen, dass die Wirkung bewusster Intentionen möglicherweise vermittelter, indirekter ist. Bewusste Absichten sind keine Illusion, sie haben schon eine kausale Wirkung, aber die muss man sich möglicherweise etwas anders vorstellen; nämlich als Dispositionen, die aufgrund einer Willensentscheidung das Gehirn in einen bestimmten Bereitschaftszustand setzen, etwas zu tun. Das Gehirn führt diese Disposition nur dann zu Ende, wenn die entsprechenden Realisationsbedingungen für sie eintreten. Es bleibt die Frage: Kann man daher den Willen doch als freien Willen bezeichnen? Denn eines kommt hinzu: Auch bewusste Absichten selbst sind wiederum neuronal - wenn nicht determiniert, so doch veranlasst!

#### Zwischenbilanz:

Einerseits - die Experimente zur Willensfreiheit als Täuschung können nicht überzeugen. Sie belegen nur, dass Menschen sich selbst blenden *können*, wenn sie sich für den bewussten Verursacher ihrer Handlungen halten. Sie beweisen aber nicht, dass das so sein muss. Und die Diskussion dieser Kurzzeitexperimente legt nahe: Willensfreiheit ist nicht so sehr eine Angelegenheit

aktueller Aktionen, sondern bezieht sich auf längerfristige Vorgänge und Dispositionen, die das Handeln strukturieren.

Andererseits ist nicht zu leugnen, dass unbewusste neuronale Faktoren bei Entscheidungen immer beteiligt sind. Damit stellt sich folgende Frage: Wie kann man der Einheit von Psyche und Gehirn gerecht werden und gleichzeitig Willensentscheidungen eine eigenständige Rolle im Zusammenspiel der Nervenetzwerke zuschreiben?

Menschliche Entscheidungen sind schon insofern bedingt, als sie das individuelle psychische Fundament einer Person zur Voraussetzung haben. Ohne diesen Bezug auf innere Überzeugungen und Wünsche wäre Freiheit gleichbedeutend mit Zufall oder Beliebigkeit: Jede neue Handlung wäre sozusagen nur eine neue Ziehung in einem Lotteriespiel. Dass dieses psychische Fundament einer Person im Gehirn verankert ist, fügt der Problematik der Willensfreiheit nach Meinung des Magdeburger Philosoph Michael Pauen keinen wirklich neuen Aspekt hinzu. Pauen sagt: Wenn also meine Überzeugung auf irgendeine Weise ... neuronal realisiert ist, dann widerlegt mir ein Neurobiologe, der mir jetzt diesen Mechanismus erklärt, nicht meine Freiheit, sondern er zeigt mir nur, wie diese Selbstbestimmung an dieser Stelle möglich ist. Das schlägt eine Brücke zwischen dem Freiheitsbegriff und dem Begriff der neuronalen Determination. Die Frage ist dann nur: Wie stellt man fest, dass jemand tatsächlich in Übereinstimmung mit seinen grundlegenden Überzeugungen und Wünschen entscheidet? Wieder Pausens Antwort: Man muss einfach von der Methode ausgehen, mit der jemand schon in einfachen Fällen darüber entscheidet, was er will; konkret - dass ich mich ... frage, ob meine Überzeugung, dass beispielsweise Diebstahl verwerflich ist, ob das eine sinnvolle Überzeugung ist. ... Und wenn ich ... zu der Überzeugung käme, Diebstahl ist gar nicht so eine schlechte Sache, dass ich das dann auch umsetzen könnte, dann hat man Grund, mir diese Überzeugung zuzuschreiben.

Das aber wirft erneut Fragen auf: Was ist, wenn die Überlegungen zu keinem eindeutigen Ergebnis kommen, weil immer wieder neue Kriterien auftauchen oder mal das eine, mal das andere Argument als das wichtigere erscheint? Und woher weiß eigentlich eine Person so sicher, welche Wünsche und Präferenzen tatsächlich für sie wesentlich sind?

Henrik Walter von der Psychiatrischen Universitätsklinik Ulm hat folgenden Vorschlag gemacht, um dieses Problem einer authentischen persönlichen Entscheidung zu lösen: In den Neurowissenschaften wird das Konzept sogenannter "*somatischer Marker*" diskutiert. Das sind Gefühlszustände, die individuelle Erfahrungen mit den Folgen bestimmter Handlungen oder mit Normen und Werten speichern und sich spontan in aktuellen Situationen körperlich zu Wort melden. Eine Person fühlt sich zum Beispiel unbehaglich, wenn sie darüber nachdenkt, ob sie etwas stehlen soll.

Aber Gefühle können täuschen, auch das Gefühl "das ist meine ureigenste Entscheidung". Außerdem ist bei Gefühlen oft unklar, woher sie kommen und wie schnell sie sich ändern.

Der Philosoph Tillmann Vierkant vom Münchner Max Planck-Institut für Kognitions- und Neurowissenschaften hat daher mit Blick auf Kant noch ein anderes Kriterium für die persönliche Autonomie ins Spiel gebracht: *Moralische Werte*. Er sagt: Ich habe keine Kontrolle über Präferenzen, die ich habe. Über Werturteile habe ich eine viel direktere Form der Kontrolle in dem Sinne, dass ich über sie rational nachdenke, sie versuche, in ein Kohärenzsystem zu bringen, in ein Wertigkeitssystem, das ist bei Präferenzen nicht der Fall. Und dann sind wir natürlich auch im Reich des Moralischen im weiteren Sinne angekommen. Aber kann man wirklich sagen, ein Mensch sei nur dann frei, wenn er über feste, eindeutig kontrollierte Werte verfügt? In gewisser Weise sicherlich - schon die Suche danach kann doch ein Indiz für Freiheit, persönliche Autonomie sein.

Das Problem, ein überzeugendes Kriterium für die persönliche Autonomie zu finden, kann folglich damit zu tun haben, dass nach festen Orientierungspunkten Ausschau gehalten wird, nach klaren Gefühlen, grundsätzlichen Wünschen und Überzeugungen oder nach übersichtlich gegliederten Werten. Menschen aber verändern sich und stoßen in sich auf widerstreitende Gefühle,

### Fußnoten

- 1 Unter Verwendung eines Manuskripts von Martin Hubert.
- 2 Ich verdanke die Kenntnis dieses Paradoxons Heinz v. Förster: *Aisthesis. Wahrnehmung heute oder Perspektiven einer anderen Ästhetik*. Reclam Leipzig, 1990, S. 434 f.
- 3 Versuchspersonen, mit Sensoren auf dem Kopf zur Messung ihre Hirnströme, konzentrieren sich auf eine Uhr. Aus eigenem Antrieb beugen die ihren Finger oder ihre Hand. Gleichzeitig lesen sie an der Uhr ab, wann sie den Willensentschluss dazu gefasst haben. Der Versuchsleiter vergleicht diese Zeitangabe mit den Messungen der Hinströme. Das Ergebnis: Im Gehirn taucht schon circa eine halbe Sekunde, bevor die Testpersonen sich bewusst zur Bewegung entschlossen haben, ein Signal auf; das sogenannte Bereitschaftspotenzial: Das Gehirn zeigt an, dass es die Finger- oder Handbewegung bereits eingeleitet hat, bevor die Testpersonen den Willensentschluss fassten. Ihr Glaube, sie selbst hätten die Bewegung bewusst verursacht, scheint also eine Selbsttäuschung zu sein. Allerdings ist an den Libet-Experimenten auch viel Kritik geübt worden. Ein Hauptvorwurf: Das Experiment sei viel zu einfach gestrickt, um wirklich etwas über freie Willensentscheidung aussagen zu können. Denn die Testpersonen hätten ja überhaupt keine wirkliche Wahl zwischen verschiedenen Alternativen gehabt. Sie durften nur darüber bestimmen, wann sie den Finger oder die Hand beugen.
- 4 Diesmal durften die Testpersonen darüber entscheiden, ob sie den Finger der linken oder der rechten Hand bewegen sollen, um eine Taste zu drücken. Haggard und Eimer konzentrierten ihre Messungen dabei vor allem auf ein seitliches Bereitschaftspotenzial. Es taucht nur auf der Gehirnseite auf, die für die jeweilige Hand zuständig ist, deren Finger tatsächlich bewegt wird. Das Ergebnis diesmal: Dieses seitliche Bereitschaftspotenzial geht dem bewussten Willensentschluss etwa 300 Millisekunden voraus.

Überzeugungen und Werte. Es liegt nahe, persönliche Autonomie daher als Prozeß zu fassen; als Vorgang persönlicher Selbstbildung und Selbstveränderung.

Aber es gibt auch noch andere Auffassungen, die den personenbezogenen freien Willen weniger in einer einfachen Rückbindung an feste Präferenzen, Gefühle oder Werte sehen.

Peter Bieri, Philosoph an der Freien Universität Berlin, bezeichnet die menschliche Willensfreiheit sogar als ein *Handwerk*. Man erlerne es, indem man sich immer weiter entwickelt. Der freie Wille ist für Bieri eine Art geistiger Praxis. Er besteht vielmehr in einer psychologischen Struktur, die durch innere Dynamik und Beweglichkeit gekennzeichnet ist. Aufgabe dieser psychologischen Struktur ist es, den Willen der Person zu artikulieren, zu verstehen und zu billigen. Natürlich spielen dabei Präferenzen, Gefühle und Werte eine Rolle, aber sie sind doch nur Faktoren in einem komplexen psychischen Abwägungsprozess, der diese Faktoren zueinander in Beziehung setzt.

Diese Vorstellung einer komplizierten, dynamischen und in sich interaktiven psychologischen Struktur passt zum gegenwärtigen Bild von der Funktionsweise des Gehirns. Bieri geht wie viele Neurowissenschaftler von der sogenannten Identitätstheorie aus: Neuronale und psychische Strukturen sind miteinander identisch. Es ist ein dynamisches System, das auf Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Arealen - etwa der Sprache, der Emotionen und der rationalen Abwägung und Planung beruht. Es produziert sowohl unbewusste, d.h. automatisch ablaufende wie bewusste Prozesse. Es kann bestimmte Vorgänge hemmen und andere aktivieren. Und es ist flexibel, kann also planend verschiedene Handlungsalternativen durchspielen.

Aber Bieri nimmt diese Identität ernster. Viele Neurowissenschaftler legen die Identitätstheorie so aus, als ob eigentlich doch die neuronalen Vorgänge den Kern der Identität ausmachen und die

psychischen Vorgänge daraus abzuleiten sind. Für diese Hirnforscher gibt es zwar zum Beispiel das psychische Bedürfnis "ich will heute abschalten und Spaß haben" - aber das ist ihrer Meinung nach ausreichend beschrieben, wenn man alle Aktivitäten von Nervenzellen erfasst hat, die mit diesem Bedürfnis zu tun haben. Bieri dagegen betont die Gleichberechtigung beider Vorgänge. Denn die Behauptung, neuronale und psychische Strukturen seien miteinander identisch, habe nur dann Sinn, wenn Identität als eine Identitäts-Beziehung zwischen beiden verstanden wird. Es gibt zum einen die äußere naturwissenschaftliche Beschreibung von Nervenzellaktivitäten, die mit dem Bedürfnis "abschalten und Spaß haben" verbunden sind - es gibt zum anderen aber auch das innere Erleben dieses Wunsches. Es sind zwei Perspektiven eines Vorgangs.

Das lässt sich am Verhältnis zwischen Ursachen und Gründen verdeutlichen, die oft einander entgegengesetzt werden. Naturwissenschaftler beziehen sich auf materielle Ursachen von Entscheidungen, Geisteswissenschaftler auf rationale Gründe: "Warum will ich etwas?". Bieri sagt: Beide lassen sich als zwei Aspekte eines einheitlichen Geschehens verstehen. Nervenzellaktivitäten sorgen dafür, dass der Wunsch "ich will abschalten und Spaß haben" in die Tat umgesetzt wird. Gleichzeitig waren aber auch Überlegungen und Gründe für diesen Wunsch verantwortlich: "Ich will abschalten und Spaß haben, weil ich überarbeitet bin und gar nicht mehr weiss, wofür ich arbeite". Einmal ist es eine sozusagen blinde Kausalkette und das andere mal ist es eine Kausalkette, die sich aber auch als Beeinflussung durch Gründe beschreiben lässt.

Freie Willensbildung hat demnach neuronale Grundlagen, findet aber wesentlich auch im Bereich des psychischen Erlebens statt. Selbst der Streit um die Frage, ob es Willensfreiheit gibt, hat ja nur Sinn, wenn die Kontrahenten glauben, mit guten Gründen etwas im Denken des Gegenüber bewirken zu können. Die Ebene des geistigen Erlebens

ist ebenso real wie die Aktivität von Nervenzellen.

Wie aber geht Willensbildung vor sich? Der erste Schritt besteht - wie gesagt - für Bieri darin, den eigenen Willen zu artikulieren. Dabei geht es auch darum, das bewusste Erleben mit den vor- und unbewussten Anteilen der Persönlichkeit in Berührung zu bringen. Und das heißt dann nichts anderes, als dass zwei Dinge, die ganz verschiedene Sachen zu sein scheinen, nämlich Willensfreiheit und Selbsterkenntnis, viel enger miteinander verflochten sind, als wir das manchmal glauben. Also die Freiheit des Willens zu vergrößern heißt auch, die Selbsterkenntnis zu vergrößern. Wobei man dabei genauso wenig wie von einem grundsätzlich festen Willen von einem festen Selbst ausgehen kann. Deshalb tritt auch das Gefühl "das bin ich wirklich, ich bin mir sicher" gerade bei schwierigen Fragen nur selten und häufig erst nach quälerischem Selbstzweifel auf.

Diese innere psychologische Problematik der Entscheidungsfindung sollte aber nicht dazu verleiten, die soziale Bedingtheit der Willensbildung zu vernachlässigen. Nochmals Bieri: Unser Selbstbild ist nicht solipsistisch, das entwickelt sich nicht in Isolation, sondern unser Selbstbild ist sowohl seiner Entstehung als auch seinem Inhalt nach ein Bild von uns selbst in Beziehung zu Anderen. Und die Anderen beeinflussen uns kraft dieser Beziehung ständig. Und die wirklich entscheidende Frage ist: Was ist der Unterschied zwischen einer Beeinflussung durch die anderen, die die Freiheit des Willens schmälert und einer Beeinflussung, die sie vergrößert. Politisch hat das die Konsequenz, dass man einfach sagen würde, eine freiheitliche Gesellschaft ist eine, in jeder die größt-

mögliche Chance hat, sich seinen Willen anzueignen.

Der freie Wille ist damit ein Produkt des Gehirns und ein Konstrukt sozialer Praxis. Darin haben naturwissenschaftlich denkende Forscher wie Roth oder Prinz recht. Abweichend von ihnen betont Bieri jedoch nicht nur die bedingende, sondern auch die ermöglichende und vermittelnde Funktion des Gehirns. Und die soziale Praxis - das ist ein Kernunterschied gegenüber den neurowissenschaftlichen Theorien - spielt für die Willensbildung eine aktive, integrale Rolle. Insofern ist Willensfreiheit mehr als "nur" eine soziale Fiktion oder Institution. Sie ist eine psycho-soziale Praxis; ein wichtiger Hinweis für die Juristen! Denn soziale Bildungsprozesse liefern die Bedingungen dafür, wie stark Individuen informiert sind, über sich nachdenken und die Folgen ihrer Handlungen bedenken können. Und die Gesellschaft ermöglicht Kommunikationen und Interaktionen, in denen Individuen sich in ihrem Selbstbestimmungstreben gegenseitig anerkennen können. Je weitreichender gesellschaftliche Zustände diese Bedingungen verwirklichen, desto besser lässt sich individuelle Willensfreiheit verwirklichen. Die individuelle und die soziale Praxis der Willensbildung bilden eine Einheit, deren Folgen sich in Gehirnstrukturen niederschlagen.

Wenn man den Begriff der Willensfreiheit so fasst, muss eben auch nicht auf Schuld, Verantwortung und Sühne verzichtet werden. Schuld und Verantwortung beziehen sich darauf, dass die Selbstbestimmung des Einzelnen immer beinhaltet, den Anderen anzuerkennen und von ihm anerkannt zu werden. Sühne bezieht sich auf die Einsicht, dass jeder, der gegen den Anderen handelt, auch gegen die Bedingungen sei-

ner eigenen Freiheit verstößt. Die Hirnforschung kann dabei helfen, herauszufinden, wann Menschen dazu nicht mehr in der Lage sind. Aber auf Begriffe wie Willensfreiheit, Schuld, Verantwortung und Sühne zu verzichten, hieße, die Möglichkeit der Willensfreiheit zu beschränken. Denn sie tragen in dem Maß zur Entfaltung der Willensfreiheit bei, wie sie eingefordert und praktiziert werden. Das ist wohl das, worauf es Juristen ankommt!

*Der Autor ist  
Politikwissenschaftler in Berlin*

## Nachrichten aus der Republik Bürocratia

### 4. Nachricht

Simplicius betreut einen komplexen Fall der Wirtschaftsförderung.

Bei einem Empfang trifft er den zuständigen Staatssekretär. Beide kommen überein: Man wird die Sache im Ministerium besprechen.

Simplicius bittet seine Sekretärin mit der Sekretärin des Staatssekretärs einen Termin zu vereinbaren.

Diese weigert sich. Begründung: Ein Termin muß schriftlich beantragt werden.

Simplicius schreibt an den Staatssekretär.

Er bittet, ihm ein Formblatt zu übersenden, mit dem ein Termin beantragt werden kann, verbunden mit der dringenden Anregung, sollte ein solches Formblatt noch nicht existieren, es zu entwerfen.

Er erhält kein Formblatt, aber einen Termin.

Simplicius schaut ins Wörterbuch. "Sarkasmus = Reaktion auf einen Angriff ... ein Mittel, sich zu wehren."

Simplicius ist beeindruckt. Er fragt sich: Sollte Sarkasmus gegen Bürokratie helfen?

*Gerhard Jungfer*

**Bitte unbedingt  
den Redaktionsschluss beachten:  
Immer am 20. des Vormonats**

# Büro& Wirtschaft

## Bis zu 3.000 EUR Zuschuss für junge Kanzleien

Auch Förderungen für Kanzlei-  
gründer und länger bestehende  
Kanzleien

Die "Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen und Existenzgründer vom 17. Dezember 2004" bieten neu seit dem 01.01.2005 die Möglichkeit zur zweimaligen Inanspruchnahme der Fördermöglichkeit von jeweils 1.500 EUR für junge Kanzleien, die zum Zeitpunkt der Beratung nicht älter als 3 Jahre sind.

So paradox es klingt, gerade während des Kanzleiaufbaus beginnen die Probleme dann, wenn Umsätze erzielt werden. Das Finanzamt fordert jetzt seinen Tribut und die tilgungsfreie Zeit der ersten zwei Jahre ist abgelaufen. Schnell sieht sich die junge Kanzlei Forderungen gegenüber, die nicht oder zu niedrig kalkuliert waren.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Europäische Sozialfonds stellen Mittel für die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen zur Verfügung, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit auch der Anwaltschaft, sofern die Kanzlei nicht selbst unternehmensberatend tätig ist, zu verbessern.

Wer bereits bei der Kanzleigründung Beratung in Anspruch nimmt, kann zusätzlich weitere 1.500 EUR Zuschuss erhalten.

Auch Kanzleien, die länger als 3 Jahre

bestehen, können von der Förderung profitieren, denn auch für sie gibt es eine Fördermöglichkeit von 1.500 EUR, sofern der Umsatz im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung 1,28 Mio. EUR nicht überschritten hat.

Gefördert werden Beratungen über alle wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Probleme der Kanzleiführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen.

Im Zuge des sich öffnenden Rechtsberatungsmarktes und auch im Hinblick auf die Änderung des RVG (Nr. 2100 VV) zum 01.07.2006 bietet sich für viele Kanzleien die Chance, preiswert professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Maßnahmen der Strategieplanung (z.B. welche Mandanten sollen mit welchen Schwerpunkten bedient werden, Abgrenzung vom Wettbewerb), des Marketings (z.B. Außendarstellung der Kanzlei, Broschüre, Internet, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung etc.), der Organisation (z.B. Kostenstrukturanalyse, Aufbau eines Qualitäts- und Servicemanagements, Einsatz von Mandantenbindungssystemen, Wissensmanagement) und des Personalmanagements (z.B. Auswahl und Qualifizierung des Personals zur Entlastung des Berufsträgers) können individuell festgelegt und umgesetzt werden (Allgemeine Beratung).

Auch Beratungen zur Gründung einer Anwaltskanzlei (von der Planung bis zur Kanzleieröffnung) werden mit bis zu 1.500 EUR gefördert. Hier geht es für die Kanzleigründer insbesondere um Dienstleistungsangebot (Interessenschwerpunkte), Wettbewerb, Standort, Investitionsplanung (Kanzleiräume, Büroausstattung und technische Investitionen: quasi vom Aktendeckel bis zur EDV), Nutzung von öffentli-

chen Fördermitteln zur Finanzierung, Wirtschaftlichkeits- und Rentabilitätsberechnungen, Vorsorge und Versicherungen bis hin zum Maßnahmenkatalog bis zur Kanzleieröffnung. Voraussetzung: Der Kanzleigründer darf noch nicht selbstständig tätig sein.

Nach Beendigung der Gründungsberatung können innerhalb von 3 Jahren zwei zeitlich und thematisch von einander getrennte Existenzaufbauberatungen in Anspruch genommen werden, d.h. es können insgesamt bis zu 4.500 EUR Zuschuss gewährt werden.

Die Richtlinien gelten längstens für Beratungen, die bis zum 31.12.2006 begonnen haben. Im Internet findet man die Richtlinien unter:

[http://www.bafa.de/1/de/service/vorschriften/pdf/wirtschaft\\_rl\\_ub.pdf](http://www.bafa.de/1/de/service/vorschriften/pdf/wirtschaft_rl_ub.pdf)

Die Kanzlei muss zur Erlangung des Zuschusses lediglich den Zahlungsnachweis der Beraterrechnung erbringen, alle anderen Formalitäten erledigt in der Regel der beauftragte Berater. Weitere Einzelheiten und Fragen zu den Möglichkeiten der Beratung für Rechtsanwältinnen beantwortet Ihnen gerne

Frau Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, kostenlose Servicenummer: 0800 ABC ANWALT = 0800 222 269258, [www.abc-anwalt.de](http://www.abc-anwalt.de).

## Abstammungs- und Vaterschaftsgutachten

**Gerichtstaugliche Gutachten erstellen wir  
innerhalb von 14 Tagen**

Die molekulargenetischen Untersuchungen erfolgen mittels Fingerprint (hochpolymorphe Marker). Wir erstellen seit mehreren Jahren Gutachten für Familiengerichte.

Praxis für Medizinische Genetik (Dres. Pfeiffer, Buske, Belitz)  
Frankfurter Allee 231 A Tel.: 030 577 987 -0 (Fax: -19)  
10365 Berlin e-Mail: [belitz@pdmg.de](mailto:belitz@pdmg.de)

# Bücher

Von  
Praktikern  
gelesen

**Dr. Brigitte Borgmann/  
Antje Jungk/Holger Gams,**

**Anwaltshaftung**

Verlag C.H.Beck,  
4., völlig neu bearbeitete Auflage, 2005, XXI,  
521 Seiten, in Leinen EUR 70,00,  
ISBN: 3-406-47273-7

Das Handbuch zur Anwaltshaftung ist ein umfassendes, systematisch angelegtes Werk zur Feststellung und Beurteilung anwaltlicher Pflichten sowie der Folgen von Pflichtverletzungen. Das gesamte einschlägige Schrifttum und die in den letzten Jahren erneut intensivierten praxisrelevante Rechtsprechung wurden von den Autoren vollständig dargestellt und kritisch gewürdigt.

Die 4. Auflage berücksichtigt die ZPO-Reform, die Schuldrechtsreform sowie zuletzt das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften vom 9. Dezember 2004. Weite Bereiche des Handbuchs wurden infolge der seit der Vorauflage von 1995 wesentlich geänderten Rechtslage umfassend neu bearbeitet. Besonders zu erwähnen sind die Sozialhaftung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (unter Berücksichtigung der neuen BGH-Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit und Haftungsverfassung der BGB-Gesellschaft), die völlige Neugestaltung des Abschnittes zur Haftung der Gesellschafter in anderen gesellschaftsrechtlichen Zusammenhängen sowie zur Haftung für eingeschaltete Anwälte, Spezialisten sowie Angestellte und Büropersonal, die Neubearbeitung des Abschnittes zu den Voraussetzungen vertraglicher Haftungsbeschränkungen infolge der Änderungen der Regelverjährung durch die Schuldrechtsreform, die Überarbeitung des

Abschnittes Präklusionen im Rechtsmittelverfahren (mit den neuen Abschnitten "Hemmung durch Rechtsverfolgung" und "Neubeginn aufgrund Anerkenntnisses"), die Vertiefung der Ausführungen zur Rechtsmittelbegründungsfrist im Anschluss an die ZPO-Reform.

Die 4. Auflage des Standardwerkes wurde vom Praktiker schon mit Ungeduld erwartet. Saßen bzw. sitzen die Autorinnen und der Autor doch sozusagen an einer wesentlichen Schaltzentrale für anwaltliche Haftung nämlich beim Berufsschadenshaftpflichtversicherer. Deren Darstellung beruht auf jahrzehntelanger Erfahrung mit Haftungsfällen und zeigt Anwältinnen und Anwälte, welchen Maßstab vor allem die neueste Rechtsprechung an die Berufsausübung anlegt. Der Band richtet sich an Anwältinnen und Anwälte, Mitarbeiter der Haftpflichtversicherungen, natürlich auch an Richter und ist ein unerlässlicher Leitfaden im Haftungsprozess.

*Dr. Eckart Yersin*

**Hrsg.: Dr. Axel Schack, Karsten Tacke, Dr. Jens T. Thau**

**Praktiker-Handbuch zur Umsetzung der betrieblichen Altersversorgung**

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH, 2. Auflage  
2005, 52,- Euro, 710 Seiten  
ISBN 3-87282-52-5

**Die betriebliche Altersversorgung –  
(k)ein Buch mit sieben Siegeln**

Das in zweiter Auflage vollständig überarbeitete Handbuch verfolgt erfolgreich das Ziel, dem Praktiker die im Fokus sozialpolitischer Diskussionen stehende komplexe Materie der betrieblichen Altersversorgung systematisch zu erschließen.

Dazu werden im ersten Teil des Handbuchs die arbeitsrechtlichen Grundzüge anhand des Ablaufs eines Arbeitsverhältnisses (Begründung, bestehendes und beendetes Arbeitsverhältnis) dargestellt. Eine prägnante und anschauliche Erörterung der fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung folgt, wobei die Darstellung der Vor- und

Nachteile der Durchführungswege den Wert für den Praktiker erhöht.

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung stellt für sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Arbeitgeberseite vielerorts immer noch unbekanntes Terrain dar. Es gelingt dem Praktiker-Handbuch dieses Terrain, insbesondere durch das "8-Punkte-Programm zur Umsetzung der Entgeltansprüche" zu strukturieren und zu erläutern.

Ein besonderes Augenmerk des Buches liegt anschließend auf den Steuer- und Beitragsrecht, das auf Grund der Möglichkeiten, Steuern und Abgaben einzusparen, häufig als "Motor" der betrieblichen Altersversorgung bezeichnet wird. Die zu Grunde liegenden Prinzipien des Steuer- und Beitragsrechts werden als "roter Faden" einleitend im Überblick dargestellt und anschließend ausführlich an Hand der einschlägigen Einzelschriften vertieft. Zahlreiche Übersichten und eine Zusammenstellung der Rechengrößen erleichtern den schnellen Zugang. Die umfangreichen Neuerungen des zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetzes sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden und Spitzenorganisationen der Sozialversicherungen wurden bereits ausgewertet.

Der großen Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung auf Betriebs- und Tarifvertragsebene wird durch eine umfassende Darstellung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats sowie eine Kommentierung der wesentlichen einschlägigen Tarifverträge, wie zum Beispiel der Chemischen Industrie, des Einzelhandels, der Metall- und Elektroindustrie oder des Baugewerbes Rechnung getragen. Die Tarifverträge sind im Anhang abgedruckt.

Das Praktiker-Handbuch bietet für die steigenden Erwartungen an die Beratungsleistungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung eine nützliche Arbeitshilfe.

*Assessorin Sibylle Talkenberg*

RA bietet 20 qm Büroraum in repräsentativen und verkehrsgünstig gelegenen Altbauräumen für eine

### **Bürogemeinschaft**

Mitnutzung v. Infrastruktur und Personal möglich.  
Tel. (030) 687 00 45 Mobil: 0170 / 961 96 69

**RAin**, seit 12 Jahren in den neuen Bundesländern tätig, (Prozessbevollmächtigte EGMR) bietet **freie Mitarbeit** auf Honorarbasis für Beratung/Vertretung im Bereich der *offenen Vermögensfragen der ehemaligen DDR u.a. (Restitution, Bodenreform, StrRehaG, VwRehaG etc) an.*

**Tel.: 0162-1324 701**

### **Rechtsanwältin,**

31 Jahre, seit 2003 als Anwältin in Stuttgart tätig, **sucht** aufgrund Sitzverlegung **freie Mitarbeit und/oder Bürogemeinschaft** in netter Kanzlei in Berlin. Bisher tätig in den Rechtsgebieten: Arzthaftungsrecht, Baurecht, allgemeines Zivilrecht, partiell Familien- und Arbeitsrecht. Bestehende weitere Interessenschwerpunkte: Medizinrecht, Strafrecht, offen für andere Rechtsgebiete.

Kontakt unter Tel. 0177-68 00 912;  
Email: [stabe@ra-ulrich.de](mailto:stabe@ra-ulrich.de)

### Gendarmenmarkt

Rechtsanwaltskanzlei bietet

1-2 Räume

im repräsentativen „Quartier am Gendarmenmarkt“ zur Bürogemeinschaft (Notar, RA o.ä.).

Die Untermiete ist auch teilweise in freier Mitarbeit leistbar.

Tel.: 030 / 86 39 49 10

### **Kollege/in gesucht für 1-2 Räume**

in Bürogemeinschaft mit Rechtsanwälten und Steuerberater in der Motzstraße, Nähe Nollendorfplatz.

Kollegiale Zusammenarbeit erwünscht. Gemeinsame Nutzung des Sekretariats möglich. **Tel. 030 - 217 988 0**

### **Kanzleiraum Friedrichshain / Boxhagener Platz**

in Bürogemeinschaft, ca. 20 qm, angenehmer Altbau mit angenehmen Kollegen, ca. 269 Euro warm.

Tel.: 26 94 82 85 oder 69 51 52 72

### **Zwei erfahrene Anwälte mit TSP Baurecht suchen mehrere KollegInnen zum Aufbau eines „Netzwerk Baurecht“.**

Kontakt 030 - 473 73 970 oder [bach@kanzleibach.de](mailto:bach@kanzleibach.de)

**Rechtsanwältin**, 30 J., engagiert mit Freude am Job, 1,5 Jahre BE in Großkanzlei (allg. ZivilR, beratend u. forensisch), abgeschl. FA-Lehrgänge FamR und ArbR, 2 Bay. Examina (Assessorexamen 8,00), **sucht** neue Herausforderung im **Familienrecht** u./o. **Arbeitsrecht**.

Kontakt 0177 / 480 22 17

### **Kollegen gesucht für 1 Büroraum**

hell, hohe Decke, großzügig geschnitten.  
Potsdamer Straße, direkt U-Bahnhof Kleistpark (gegenüber Kammergericht), BVG günstig gelegen zwecks Bürogemeinschaft unterzuvermieten.

Kollegiale Zusammenarbeit, gemeinsames Sekretariat und Nutzung der technischen Einrichtung möglich und erwünscht.

**Tel.: (030) 23 63 40 40**

Erfahrener Rechtsanwalt und Notar **sucht** Kanzlei-Anschluss an repräsentative **Büro-Räume** am Ku'Damm oder Nachbarschaft ab 2006.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2005-2** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### **Rechtsanwalt,**

Dr. jur. (s.c.l.), 41 J., mehrjährige Berufserfahrung, derzeit in wirtschafts- und zivilrechtlich orientierter Kanzlei tätig, flexibel, professionell, **sucht neues Tätigkeitsfeld** in Rechtsanwaltskanzlei/Verband/Unternehmen.

E-Mail: [kilideu@aol.com](mailto:kilideu@aol.com)

### **Kanzleiverkauf**

Langjährig gut eingeführte Kanzlei im Norden Berlins

**mit Tätigkeits-/Interessenschwerpunkten von Arzthaftungs-, Architekten- und Baurecht über Familien-, Erb-, Grundstücks- und Mietrecht bis Verkehrsrecht**

in attraktiven Altbauräumen bei günstiger Miete aus Altersgründen an schnell entschlossene Erwerber komplett abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2005-3** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Seit mehr als 5 Jahre bestehende Kanzlei sucht zur Ergänzung des Profils – zunächst in **Bürogemeinschaft** – **Steuerberater(in) • Wirtschaftsrechtler(in)**

wolters, ziegenhagen und partner  
[www.wzwo.de](http://www.wzwo.de) • [kontakt@wzwo.de](mailto:kontakt@wzwo.de) • T: 030-288 78 600

**Bürogemeinschaft in der Pohlstraße** nahe Arbeits- und Kammergericht **bietet** in verkehrsgünstiger Lage ab sofort **2 helle Räume** (15 qm und 28 qm) zur angenehmen beruflichen Entfaltung. Sekretariat, Besprechungsraum etc. können mitbenutzt werden. **Tel. 030 - 420 16 906**

### **Berlin**

StB/WP bietet weiterem RA Bürogemeinschaft. 2 Räume, ca. 30 qm. Modernes Büro in Steglitz, Nähe Schloßstraße.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2005-5** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### **2 modern eingerichtete Büroräume**

(einzeln oder zusammen)

in **repräsentativer Kanzlei + günstiger Lage**

Mitbenutzung der Infrastruktur möglich  
bietet **Rechtsanwalt Pehnke, Tel. (030) 86 40 90 75**

# HILDEBRANDT & MÄDER

-RECHTSANWÄLTE UND NOTAR -

## Rechtsanwalt / Rechtsanwältin gesucht

Wir sind eine Sozietät mit vier Rechtsanwälten und angeschlossenen Notariat, äußerst erfolgreich und hochspezialisiert im Immobilienrecht - insbesondere Maklerrecht - tätig. Daneben bearbeiten wir Erbrecht und Strafrecht.

Wir suchen einen Kollegen / eine Kollegin mit folgenden Qualifikationen:

- Hohe Einsatzbereitschaft
- Unternehmerische Einstellung
- Akquisitionstalent
- Zwei Jahre Berufserfahrung
- Mindestens befriedigendes 2. Staatsexamen

Wir bieten unserem neuen Kollegen/ unserer neuen Kollegin:

- Moderne Büroräume in einer äußerst repräsentativen Villa in Dahlem
- Ausgezeichnetes Betriebsklima
- Möglichkeit zur Referententätigkeit
- Entwicklungschancen, die ausschließlich vom eigenen wirtschaftlichen Erfolg abhängen

Bewerbungen mit Bild werden erbeten an:

**Hildebrandt & Mäder**

Clayallee 84, 14195 Berlin

Tel.: 030 / 89 57 18 - 0, Fax: 030 / 89 57 18 - 18

[hildebrandt-rechtsanwaelte@t-online.de](mailto:hildebrandt-rechtsanwaelte@t-online.de)

## Wilmersdorf Kurfürstendamm

140 Meter **Archiv-Lagerraum**, 41 qm, sicher, trocken temperiert, 190 €, 030 - 892 67 72

## Interdisziplinäre Kanzlei bietet 3-4 Büroräume in repräsentativer Villa in Berlin-Westend für eine Anwaltspraxis zur Miete

Schwerpunkte möglichst Gesellschafts-, Steuer-, Immobilienrecht, mit gemeinsamer Nutzung von Empfang, Aufenthaltsraum, Sekretariat, Bibliothek.

Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft möglich; weiteres nach schriftlicher Anfrage.

Schmidt/Hampel-Dorrmann/Schmidt

Wp - StB - RAe

14052 Berlin, Württembergallee 30

## Rechtsanwalts-Bürogemeinschaft

in Charlottenburg, Schlüterstr., zwischen Ku-Damm und Mommsenstr., bietet an Kollegen oder Steuerberater Büro- raum (40,0 qm) zu guten Konditionen zur Untermiete an. Sekretariatsnutzung ist nicht möglich.

Informationen unter 0162/6666340 od. 0 33 22/27 86 50

**möglich ist vieles**

mit Bauflächen, Scheunen und anderen Immobilien im Osten Deutschlands.



**www.bvvg.de**

## Rechtsanwältin

42 J., 8 J. Berufserfahrung in RA-Kanzlei in den Bereichen:

- Miet- u. Wohnungseigentumsrecht, Immobiliarsachenrecht
- privates und öffentliches Baurecht

Fachlehrgang Mietrecht absolviert, sucht in o.g. Bereichen neue Aufgabe.

Zuschriften bitte an [Immobilienrecht@web.de](mailto:Immobilienrecht@web.de)

oder unter **Chiffre AW 9/2005-1** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

## Chance für Gründer / (Wieder-)einsteiger

Raum (ca. 27 qm) in Kanzlei in Berlin-Friedenau zu vermieten. Altbau, verkehrsgünstige Lage, Parkett, Schreibtisch, PC, Stühle, Drucker + Telefon vorhanden. Mitbenutzung des Sekretariats und der technischen Infrastruktur. Zusammenarbeit und Urlaubsvertretung erwünscht.

**Kontaktaufnahme unter 030 - 34 35 60 38**

## Bürogemeinschaft

(oder Kollegen/innen zwecks Gründung einer Bürogemeinschaft) mit immobilienrechtlicher Ausrichtung im **Raum Charlottenburg gesucht**. Bin 49 und habe FA-Zulassung Miet- u. Wohnungseigentumsrecht beantragt.

Tel. 0172 / 390 42 54 – [info@meffert-berlin.de](mailto:info@meffert-berlin.de)

Rechtsanwalt und Notar bietet ab sofort:

## Praxisräume für Bürogemeinschaft

Repräsentative Kanzleiräume – funktional möbliert – in Tiergarten in der Nähe des Potsdamer Platzes.

2 Räume ca. 33 qm und 21 qm. **Mitbenutzung** von Gemeinschaftsräumen, Bibliothek, Inventar und Infrastruktur ist vorgesehen.

Kontaktaufnahme bitte unter Tel. (030) 261 11 21.

## Repräsentative Kanzlei direkt am Fasanenplatz

Besonders schön in einem historischen, sehr repräsentativen Stuck-Altbau belegen, Erstbezug nach kompletter, hochwertiger Modernisierung, **komfortable Büroeinheit von 217 m<sup>2</sup>**,

5 Zimmer + Empfang, Stuck, Parkett, 1. OG.

Vermietung provisionsfrei direkt durch die Grundstücksverwaltung

**WOHNBAU-COMMERZ GmbH & Co. Bautreuhand KG**

(030) 88 095 – 850/854 (Herr Hartmann)

**Bürogemeinschaft und mehr .....**

Altgedienter Rechtsanwalt, in Bürogemeinschaft mit zwei netten und qualifizierten Kollegen, sucht Kollegin/Kollegen für zunächst Bürogemeinschaft, ggf. später Kanzleiübernahme oder Sozietät zu günstigen Bedingungen.

Langjährig eingearbeitetes und engagiertes Personal, moderne Infrastruktur, freundliche Arbeitsatmosphäre in verkehrsgünstigen Räumen in Ku-Damm-Nebenstraße vorhanden.

Kontakt über: Rechtsanwalt Prof. Rolf Haase  
Tel. (030) 88 92 26 80 – Fax (030) 88 92 26 82  
e-mail: raprofhaase@yahoo.de

**Berufserfahrener Rechtsanwalt  
sucht gründungsbegleitend fachbezogene  
Nebentätigkeit.** E-mail: siderius@gmx.de

Zivil – und familienrechtlich ausgerichtete

**Bürogemeinschaft am Adenauerplatz**

bietet 2- 3 Räume ( ca 25, 16 u.15 qm) in hellem und repräsentativem Büro zur Untermiete, gern auch an (junge) Kollegen/innen mit anderen Rechtsgebieten .

Tel. 030/ 880 452-0 u. 030/880 450-50

**Rechtsanwältin**, 38, KG-Zul., 8 J. Berufserf. als Justitiarin und RA'in, angehende Mediatorin, Lehrgang FA Arbeitsrecht, IT-Recht, Vertragsrecht, FamR-Interesse vorh., wegen 3 Ki. noch mit Wohnzimmerkanzlei und dessen überdrüssig, träumt (eigentlich) vom schönen RA-Laden in lebhafter Umgebung und **sucht nette, humorvolle, kollegiale Kollegen in Bürogemeinschaft** oder für freie MA, eventuell auch für Kanzleigründung. **030 34 90 22 74**

**Kurfürstendamm - Lehniner Platz****Kanzleiräume im repräsentativen Altbau**

420 m<sup>2</sup>, 12 Zimmer, Aufzug, Telefon- und EDV-Ausstattung, Diele/Parkett, Archivflächen, Miete 7,50 €/m<sup>2</sup> netto, zzgl. 2 €/m<sup>2</sup> Betriebskosten, provisionsfrei.

**Tel. 030/536 620 10**

Wir suchen noch eine nette Kollegin oder einen netten Kollegen zur Ergänzung unserer zivilrechtlich ausgerichteten neu gegründeten

**Bürogemeinschaft.**

City-West (nahe Olivaer Platz): Repräsentatives Dachgeschoss, loftähnlich, komplette Infrastruktur, gehobene Ausstattung, repräsentatives Arbeits-/Besprechungszimmer (ca. 28 qm) mit direkt angeschlossenen Sekretariatszimmer (ca. 15 qm) frei, Mitnutzung der Gemeinschaftsflächen (ca. 50 qm), anteilige Warmmiete ca. € 660,00 zzgl. MwSt .

Rechtsanwälte Ralf Schreiner und Helmut Kostede,  
Tel.: 28 50 88 70 oder 28 50 80 60

Petra Veit  
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei  
bei Engpässen  
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594  
Telefax 030-88629599  
Funk 0171-4107191

renoservice@petra-veit.de • www.petra-veit.de

**Junger Rechtsanwalt sucht Zimmer**

(ca. 20 qm) in aufgeschlossener **Bürogemeinschaft!** Gerne auch mit einem Steuerberater. Eigener kleiner Mandantenstamm vorhanden. Spätere Gründung einer Sozietät nicht ausgeschlossen. Tel. 0163 77 13 771

**Fachanwältin für Arbeitsrecht**

mehrfährige Berufserfahrung in internationaler Wirtschaftskanzlei, **sucht Büroraum** (Bürogemeinschaft/Untermiete) in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei.

Zuschriften bitte an [fachanwaeltin@web.de](mailto:fachanwaeltin@web.de) oder unter **Chiffre AW 9/2005-4** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Nachmieter/in für Bürogemeinschaft gesucht**

Nette und kollegiale Bürogemeinschaft (3 Anwälte) bietet hellen, schönen Raum, ca. 24 qm, in topsaniertem Friedrichshainer Industriedenkmal (Glühlampenwerk), verkehrsgünstig gelegen (U-/S-Bahnhof Warschauer Str.), zu günstigen Konditionen. Die Mitnutzung des Sekretariats und der Infrastruktur ist möglich.

**Kontakt: [www.mws-anwaelte.de](http://www.mws-anwaelte.de) Tel. (030) 67 80 86 30**

**Neugründung Anwältehaus**

Suche Koll. (min. 3 Jahre Berufserfahrung) für Kooperation selbständiger Fachkanzleien mit je 1-4 RA. Neu ausgebaute Räume in der Klosterstraße 64 für Kanzleien, Seminare u. ä. Vollbesetzung bis 01/2006 angestrebt. Präsentation vor Ort:

Räume: 24. September, 10-14 Uhr  
Projekt: 25. September, 10-14 Uhr

Einzelheiten und Kontakt: [www.anwaeltehaus.com](http://www.anwaeltehaus.com)

Junger, motivierter  
**Rechtsanwalt (32 J.)**

sucht noch freie Mitarbei im Raum Berlin/Brandenburg,  
vorwiegend Versicherungsrecht und Familienrecht, auch  
allgemeines Zivilrecht.

Details: [www.kanzlei-reinhardt.de](http://www.kanzlei-reinhardt.de) und Tel. 30 30 87 85

**RAin**, befr. Ex., 3 J. Berufserfahrung, **sucht freie  
Mitarbeit/Teilzeit**, Interessenschwerpunkt: Zivil-  
recht, insb. Familienrecht. Tel. 0178 / 763 81 04

**BÜRO-Gemeinschaft mit LAW FIRM-LOGISTIK**

Internat. RAe + N am Rathaus F'hain, alle Serviceleistungen.  
Freundlich-Professionell-Repräsentativ. Tel. 0178-855 1556

Voll eingerichtetes **Rechtsanwaltsbüro**  
in guter Lage **Friedrichshain**, sehr günstig,  
zum Jahreswechsel **abzugeben**.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2005-6** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

## Terminsvertretungen

### TERMINSVERTRETUNG

ALLE BERLINER AMTSGERICHTE - LANDGERICHT BERLIN

RECHTSANWALT HARALD WILBERTZ  
AM ROLANDUFER 18 · 10179 BERLIN  
TEL.: (030) 978940-20 FAX: -21

[WWW.WILBERTZ-RA.DE](http://WWW.WILBERTZ-RA.DE)

### PROZESSVERTRETUNG

### BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

**Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR**  
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717  
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

### Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

**RA Michael Richter**  
Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover  
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
[anwalt@kanzleirichter.de](mailto:anwalt@kanzleirichter.de)

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten  
**im Großraum Brandenburg/Havel**  
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

**ANDREAS WOLF**  
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21 Tel.: 03381/22 66 51  
14776 Brandenburg Fax: 03381/22 66 56

Terminsvertretungen im

### Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)

übernimmt

#### Rechtsanwalt Robert Straub

Hansastraße 56, 15234 Frankfurt (Oder)  
Tel: 0335 / 500 69 30, Fax: 0335 / 500 69 31  
[robert.straub@terminsvertretungen.org](mailto:robert.straub@terminsvertretungen.org)

### Terminsvertretung

beim Amtsgericht Tiergarten

Rechtsanwältin von Herman  
Turmstraße 24, 10559 Berlin (Moabit)  
Tel.: 394 15 24, Fax: 394 23 24

### kbz-Rechtsanwälte

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte  
in den LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder) und  
Berlin** sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9  
15230 Frankfurt (Oder)  
FON 0335-56607-0  
[Ra-kroll@kbz24.com](mailto:Ra-kroll@kbz24.com)

Ebräerstraße 8  
14467 Potsdam  
FON 0331-505897-0  
[www.kbz24.com](http://www.kbz24.com)

### Landgerichtsbezirk Aachen

Termins- und Prozessvertretungen übernehmen  
Farkas Rechtsanwälte, Wilhelmstr. 12, 52070 Aachen  
Tel.: (0241) 474 1226 • Fax: (0241) 474 1229

### München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins-  
und Prozessvertretungen aller Art.

**CLLB-Rechtsanwälte**  
Ohmstr. 1  
80802 München

**Tel. (089) 552 999 50**  
Fax: (089) 552 999 90  
mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)

[www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Anzeigen Fax (030) 833 91 25**